

Besondere Verpflichtungen der Muttergesellschaft und der Investoren

Die Unternehmensgruppen, denen die RWE AQUA GmbH, die CGE Deutschland GmbH sowie ihre jeweiligen Muttergesellschaften angehören, haben bereits während der zurückliegenden Jahre sehr umfangreiche und dauerhafte wirtschaftliche Aktivitäten in der Region Berlin entfaltet. So hatten die beiden Gruppen RWE und VIVENDI in der Region Berlin im Jahre 1998 insgesamt mehr als 13.000 Beschäftigte. Sie investierten im Zeitraum 1988-1998 einen Gesamtbetrag von mehr als 5.000.000.000 DM in die Region Berlin (siehe Anlage 1).

Auf der Grundlage ihres umfassenden wirtschaftlichen Engagements übernehmen die Muttergesellschaften und die Investoren im Interesse der Entwicklung des Standortes Berlin die nachfolgend näher bezeichneten besonderen Verpflichtungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Berlin, Durchführung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region (Übersicht s. Anlage 2).

- 2 -

A. Schaffung von Arbeitsplätzen

Die von den Unternehmensgruppen, denen die RWE AQUA GmbH und die CGE Deutschland GmbH sowie ihre jeweilige Muttergesellschaften angehören, eingeleiteten und vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen die Schaffung von

2.160 neuen Arbeitsplätzen

in der Region Berlin.

I. Schaffung von Arbeitsplätzen durch die RWE-Gruppe

1. Die Investoren sichern zu, daß bis zum 31.12.2000 die nachfolgend genannten und langfristig angelegten Sitzverlegungen **durch die RWE-Gruppe nach Berlin** vollzogen werden:
 - (a) Die RWE AQUA GmbH wird ihren Firmensitz von Essen nach Berlin verlegen.
 - (b) Die RWE AQUA GmbH wird ihre Niederlassung Leipzig nach Berlin verlegen.
 - (c) Die RWE AQUA GmbH wird dafür Sorge tragen, daß ihre Tochtergesellschaft, die DAR Deutsche Abwasserreinigungsgesellschaft mbH, ihren Firmensitz von Wiesbaden sowie ihre Niederlassung Potsdam nach Berlin verlegt.
 - (d) Die RWE Umwelt AG hat den Umzug der RTB Umwelt GmbH Niederlassung Potsdam nach Berlin bereits eingeleitet.
2. Die Investoren sichern zu, daß durch die Sitzverlegungen der vorstehend unter Ziff. 1. genannten Gesellschaften bis zum 31.12.2000 **mindestens 230 (zweihundertund-**

dreiig) Arbeitspltze in Berlin geschaffen und auf diesen Arbeitspltzen in der Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2004 mindestens 230 (zweihundertunddreiig) Arbeitnehmer im Durchschnitt dieses Gesamtzeitraumes beschftigt werden. Der Durchschnitt wird zum Ende des Jahres 2004 ermittelt; er berechnet sich aus dem Durchschnitt der am Ende eines jeden Kalendermonats whrend des vorstehend genannten Gesamtzeitraumes bei den vorstehend genannten Gesellschaften beschftigten Arbeitnehmern. Die Bemessung des Gesamtzeitraumes dient der konkreten Bestimmung der Arbeitsplatzzusage. Die geplanten Arbeitsplatzmanahmen sind jedoch unabhngig von dem jeweiligen Gesamtzeitraum langfristig angelegt.

II. Schaffung von Arbeitspltzen durch die VIVENDI-Gruppe

1. Die Investoren sichern zu, da bis zum 31.12.2000 die nachfolgend genannten und langfristig angelegten Sitzverlegungen und Grndungen **durch die VIVENDI-Gruppe** vollzogen werden:
 - (a) Die Gnrale des Eaux wird ihre Unternehmenszentrale fr Zentral- und Osteuropa nach Berlin verlegen.
 - (b) Die Compagnie Gnrale des Eaux Deutschland GmbH, ein Unternehmen der VIVENDI Gruppe, das die Wasseraktivitten der Gruppe in Deutschland durchfhrt (in Deutschland 70 Mio DM Umsatz, 350 Mitarbeiter), hat bereits die Verlegung ihres Firmensitzes von Ludwigshafen nach Berlin eingeleitet.
 - (c) Die G+H Montage GmbH, Nickel GmbH sowie Tunzini und Wanner GmbH (Unternehmen des Anlagenbaus und der Gebudetechnik, in Deutschland 1.410 Mio DM Umsatz, 6015 Mitarbeiter) haben bereits die Verlegung der Unternehmenszentrale der Sophiane, welches der Markenname der oben genannten Unternehmen ist, von Ludwigshafen und teilweise von Paris nach Berlin eingeleitet.

- 4 -

- (d) Gründung der EUROVIA Service GmbH, als 100 % Tochtergesellschaft der EUROVIA, Paris, (in Deutschland 380 Mio. DM Umsatz, 1400 Mitarbeiter) mit Sitz in Berlin.
 - (e) Gründung einer Niederlassung der ONYX/Fenestra Gebäude- und Industrieservice GmbH, eine 100 % Tochtergesellschaft der CGEA-ONYX, Nanterre, (in Deutschland 132 Mio. DM Umsatz, 3485 Mitarbeiter) in Schöneiche bei Berlin..
2. Die Investoren sichern zu, daß durch die Sitzverlagerung und Gründung der vorstehend unter Ziff. 1 genannten Gesellschaften bis zum 31.12.2000 **mindestens 100 (einhundert) Arbeitsplätze** in der Region Berlin, davon 64 (vierundsechzig) in Berlin, geschaffen werden und auf diesen Arbeitsplätzen in der Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2004 mindestens 100 (einhundert) Arbeitnehmer im Durchschnitt dieses Gesamtzeitraumes beschäftigt werden. Der Durchschnitt wird zum Ende des Jahres 2004 ermittelt und berechnet sich wie in I.2 dargestellt. Die Bemessung des Gesamtzeitraumes dient der konkreten Bestimmung der Arbeitsplatzzusage. Die geplanten Arbeitsplatzmaßnahmen sind jedoch unabhängig von dem jeweiligen Gesamtzeitraum langfristig angelegt.
3. Die Investoren sichern zu, daß die VIVENDI-Gruppe in der Region Berlin, mit Schwerpunkt Berlin, bis zum 31.12.2002 jährlich 100 (einhundert) neue Arbeitsplätze, d. h. insgesamt 300 (dreihundert) Arbeitsplätze schaffen wird und auf diesen Arbeitsplätzen in dem Zeitraum vom 01.01.2000 bis 31.12.2002 **mindestens 100 (einhundert) Arbeitnehmer** im Durchschnitt dieses Gesamtzeitraums beschäftigen werden. Der Durchschnitt wird zum 31.12.2002 ermittelt und berechnet sich wie in I.2 dargestellt. Die Bemessung des Gesamtzeitraumes dient der konkreten Bestimmung der Arbeitsplatzzusage. Die geplanten Arbeitsplatzmaßnahmen sind jedoch unabhängig von dem jeweiligen Gesamtzeitraum langfristig angelegt.

Die Investoren gehen davon aus, daß auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen der VIVENDI-Gruppe - insbesondere im Hinblick auf den Medienstandort Babelsberg - durch die vorstehend genannten neu geschaffenen Arbeitsplätze mindestens weitere

300 (dreihundert) neue Arbeitsplätze pro Jahr in anderen Unternehmen geschaffen werden.

III. Arbeitsplatzmaßnahmen innerhalb der BWB-Gruppe

Auf der Basis der unter B.V. erklärten Zusagen sichern die Investoren zu, in der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH bis zum 31.12.2009 **700 (siebenhundert) neue Arbeitsplätze** in Berlin zu schaffen. Diese Verpflichtung setzt voraus, daß die Umsetzung der Geschäftsplanung im vierten Quartal 1999 beginnen wird, sollte dies nicht der Fall sein, muß der Zusagezeitraum der Umsetzung der Geschäftsplanung entsprechend angepaßt werden.

IV. Zukunftsprojekt Deutsche Mediathek

1. Die Investoren sichern zu, daß sich die VIVENDI-Gruppe an Verhandlungen mit Rundfunk- und Fernsehveranstaltern öffentlichen und privaten Rechts, den Landesmedienanstalten, den Ländern Berlin und Brandenburg sowie der Bundesrepublik Deutschland zur Errichtung einer Mediathek ("Deutsche Mediathek") im Sony-Center am Potsdamer Platz, mit dem Ziel beteiligen wird, dort einer breiten Öffentlichkeit den Zugang zu Sendungen, Programmen und Archivmaterialien aus deutschen Radio-, Film- und Fernsehproduktionen zu ermöglichen und öffentliche Informationsveranstaltungen (Werkschauen, Vorträge, Seminare, Ausstellungen etc.) zu organisieren.
2. Die Deutsche Mediathek ist gemeinsam mit der Stiftung Deutsche Kinemathek und dem Arsenal Teil des Projektes Filmhaus am Potsdamer Platz. Die Investoren sichern zu, daß die VIVENDI-Gruppe sich dafür einsetzen wird, gemeinsam mit den vorgenannten Beteiligten die Deutsche Mediathek einzurichten, deren Aufbau zu unterstützen und sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Investoren gehen davon aus, daß durch die Errichtung der Deutschen Mediathek vom Stichtag bis zum 31.12.2002 in Berlin 50 (fünfzig) neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Sollte es aus Gründen, die die VIVENDI-Gruppe nicht zu vertreten hat, bis zu diesem Zeitpunkt nicht gelingen, die Deutsche Mediathek in der von der VIVENDI-Gruppe vorgeschlagenen Weise zu errichten, sichern die Investoren zu, das Projekt Filmhaus

- 6 -

stattdessen im gleichen Umfang wie es für die Deutsche Mediathek vorgesehen war, finanziell und know-how-mäßig zu unterstützen. Die Investoren gehen bei dieser Zusicherung davon aus, daß das entsprechende Projekt in Form einer Public-Private-Partnership und gemäß der zu erarbeitenden Konzeption unter Beteiligung der VIVENDI-Gruppe durchgeführt wird.

3. Die Investoren sichern dementsprechend zu, daß in der Zeit vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2002 von dem entsprechenden Projekt mindestens **30 (dreißig) Arbeitnehmer** im Durchschnitt dieses Gesamtzeitraumes beschäftigt werden. Der Durchschnitt wird zum 31.12.2002 ermittelt und berechnet sich wie in I.2 dargestellt. Die Bemessung des Gesamtzeitraumes dient der konkreten Bestimmung der Arbeitsplatzzusage. Die geplanten Arbeitsplatzmaßnahmen sind jedoch unabhängig von dem jeweiligen Gesamtzeitraum langfristig angelegt.
4. Für den Betrieb der Deutschen Mediathek ist ein vorläufiges Jahresbudget von ca. DM 8.000.000,00 (Deutsche Mark acht Millionen) vorgesehen, von dem 20 % durch das Land Berlin und der Rest von den übrigen Trägern (einschließlich der VIVENDI-Gruppe) bereitgestellt wird. Sofern die Deutsche Mediathek mit den unter 1. genannten Beteiligten eingerichtet wird, sichern die Investoren zu, daß die VIVENDI-Gruppe bis zum 31.12.2002 **mindestens 40%** von dem Gesamtumfang des vorgenannten Jahresbudget übernimmt. Kommen die Investoren der vorgenannten Investitionsverpflichtung nicht nach, so haben sie eine Vertragsstrafe von 15% (fünfzehn Prozent) der Differenz zwischen dem zugesagten und dem tatsächlich aufgewandten Investitionsbetrag an das Land Berlin zu zahlen. Die VIVENDI-Gruppe beabsichtigt, durch eine modifiziertes Projektkonzept den Finanzbedarf aller Träger mittelfristig im Sinne einer wirtschaftlich soliden Lösung zu senken.

V. Soziale Projekte

1. Die Investoren sichern zu, bis zum 30.06.2000 durch die VIVENDI-Gruppe die Jugendstiftung Générale des Eaux in Berlin zu gründen. Diese Stiftung wird mit der finanziellen und organisatorischen Unterstützung durch die VIVENDI-Gruppe soziale

und umweltbezogene Projekte in Berlin fördern und neue Arbeitsplätze im Umweltbereich schaffen.

Die Investoren sichern zu, daß die Jugendstiftung Générale des Eaux in dem Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem 31.12.2006 einen Betrag in Höhe von insgesamt **mindestens DM 3.000.000,00 (Deutsche Mark drei Millionen)** für die Durchführung von sozialen Projekten in Berlin aufwenden wird. Kommen die Investoren dieser Verpflichtung nicht nach, so haben sie eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) der Differenz zwischen dem vorstehend zugesicherten und dem tatsächlich aufgewandten Betrag an das Land Berlin zu zahlen.

Die Investoren sichern zu, durch die vorstehend beschriebene Fördermaßnahmen bis zum 31.12.2006 mindestens **1000 (eintausend) neue Arbeitsplätze** aus den o.g. Projekten heraus in Berlin zu schaffen. Dies beruht auf den bereits bei ähnlichen Projekten gesammelten Erfahrungen der VIVENDI-Stiftung.

2. Die RWE-Gruppe fördert durch die RWE Jugendstiftung GmbH bis zum 31.12.2000 mit DM 160.000,00 (Deutsche Mark hundertsechzigtausend) das bereits eingeleitete Projekt Fazenda Gut Neuhof zur Unterstützung der Jugend bei der beruflichen Qualifikation unter sozialer Betreuung und Beratung in Zusammenarbeit mit der Erzdiözese Berlin, um die Schaffung von 10 Förderplätzen für Jugendliche sowie die Erhaltung von 5 Arbeitsplätzen zu ermöglichen. **Bei erfolgreicher Entwicklung des Projektes, verpflichten sich die Investoren dazu, daß die RWE Jugendstiftung GmbH über diesen Zeitpunkt hinaus für weitere 2 Jahre die finanzielle Unterstützung leistet.**

Kommen die Investoren der im ersten Satz des vorherigen Absatzes genannten Investitionsverpflichtung nicht nach, so haben sie eine Vertragsstrafe von 30 % (dreißig Prozent) der Differenz zwischen dem zugesagten und dem tatsächlichen geleisteten Investitionsbetrag an das Land Berlin zu zahlen.

3. Die Investoren sichern ferner zu, in die Medienwerkstatt Zukunftsbau GmbH, Berlin-Wedding, ein Projektverbund zur beruflichen Qualifizierung sowie sozialen Betreuung und Beratung von Jugendlichen, in dem Zeitraum vom Stichtag bis zum 31.12.2000

einen Betrag in Höhe von insgesamt **mindestens DM 200.000,00 (Deutsche Mark zweihunderttausend)** zu investieren, um die Schaffung von 20 neuen Arbeitsplätzen zu ermöglichen .

Kommen die Investoren der vorgenannten Investitionsverpflichtung nicht nach, so haben sie eine Vertragsstrafe von 30 % (dreißig Prozent) der Differenz zwischen dem zugesagten und dem tatsächlichen geleisteten Investitionsbetrag an das Land Berlin zu zahlen.

B. Entwicklung der BWB-Gruppe

I. Ausbau der internationalen Entwicklung der BWB-Gruppe

Aufbauend auf den eigenen Anstrengungen der BWB, der bereits erfolgreichen Zusammenarbeit der BWB mit der Générale des Eaux in Budapest sowie der neuen Kooperation zwischen SHW und RWE AQUA in Zagreb, verfügt die Partnerschaft BWB / RWE / VIVENDI über eine hervorragende Ausgangsposition, um die enormen Wachstumspotentiale des internationalen Marktes anzugehen.

Das Land Berlin und die Investoren sind sich einig, daß die BWB-Gruppe ihre eigenständige Strategie auf dem internationalen Markt fortsetzen und durch die Unterstützung der Investoren signifikant erweitern soll (siehe Anlage 4). Zur Verdeutlichung der internationalen Ausrichtung der BWB-Gruppe werden alle internationalen Aktivitäten der BWB-Gruppe in einer zu gründenden Tochter der BWB Holding AG, die BWB International GmbH mit Sitz in Berlin, gebündelt. Diese zielgerichtete Struktur gestützt auf BWB / RWE / VIVENDI wird die internationale Position und Entwicklung der BWB-Gruppe nachhaltig stärken.

Das Land Berlin und die Investoren sind sich einig, daß die BWB sich prioritär in Mittel-, Ost- und Südosteuropa entwickeln soll. In Bezug auf Projekte in diesem Gebiet werden die Investoren dafür Sorge tragen, daß über die BWB Holding die gebotene Abstimmung und Koordination zwischen BWB / RWE / VIVENDI erfolgt, um die-

ses Ziel zu erreichen. Die Investoren verpflichten sich, im Falle möglicher Interessenskonflikte die Interessen des Landes und der BWB zu berücksichtigen. Dies schließt auch ein, daß die BWB Holding bei Wasser- und Abwasserprojekten ggfs. gegen die Investoren antreten kann. Die Investoren sichern ferner zu, daß an **allen zukünftigen Wasser- und Abwasserprojekten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**, an denen die Investoren interessiert sind, **sich die BWB-Gruppe** finanziell, unternehmerisch und/oder operativ **beteiligen kann**. Damit wird gewährleistet, daß sich die BWB-Gruppe, auch wenn sie sich nicht selbst bewirbt, an solchen Projekten beteiligen kann.

Bei internationalen Projekten außerhalb von Mittel-, Ost- und Südosteuropa werden die BWB ihre eigenständige Strategie fortsetzen. Dies schließt ein, daß von Fall zu Fall eine Abstimmung zwischen der BWB Holding und den Investoren erfolgen kann.

Zur Stärkung der BWB International GmbH durch einen erweiterten Marktzugang für Ost- und Südosteuropa unterbreitet die VIVENDI-Gruppe der BWB International GmbH ein Angebot zum Erwerb von bis zu 24% der Anteile an der Krüger A.S., Dänemark zu angemessenen Bedingungen. Der Kaufpreis wird von einem durch das Land und die Investoren einvernehmlich festgelegten Wirtschaftsprüfer ermittelt. Die BWB International GmbH ist nicht verpflichtet dieses Angebot anzunehmen. Mit dieser angebotenen Beteiligung der BWB-International GmbH an der Krüger A.S. werden die Aktivitäten der SHW nicht eingeschränkt.

Mit demselben Ziel bietet die RWE-Gruppe der BWB International GmbH, bei erfolgreichem Abschluß des Projektes und unter Vorbehalt der Zustimmung der anderen Gesellschafter, bis zu 23% der Projektgesellschaft Zagreb zu angemessenen Bedingungen zum Kauf an. Dabei ist eine Abstimmung mit der SHW, die an dem Projekt schon beteiligt ist, durchzuführen. Der Kaufpreis wird von einem durch das Land und die Investoren einvernehmlich festgelegten Wirtschaftsprüfer ermittelt. Die BWB International GmbH ist nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen.

II. Personalpolitik der BWB

Die Mitarbeiter der BWB-Gruppe sollen an den realisierten Effizienzsteigerungen teilhaben.

Daher sichern die Investoren zu, sich dafür einzusetzen, soweit rechtlich zulässig alle BWB-Mitarbeiter an Effizienzverbesserungen i.S.v. § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der BWB durch ein neues Bonussystem (7-10% der realisierten Effizienzgewinne) teilhaben zu lassen.

Die Investoren werden sich dafür einsetzen, bereits in 1999 den Mitarbeitern der BWB-Gruppe im Rahmen eines Aktienbeteiligungsplanes Aktien der BWB Beteiligungs AG mit einem Abschlag von 12% auf den vom Konsortium bezahlten Preis anzubieten.

Ferner verpflichtet sich die VIVENDI-Gruppe soweit rechtlich zulässig, allen BWB-Mitarbeitern ein Angebot zur Beteiligung am VIVENDI-Aktienprogramm zu unterbreiten. Das Angebot erfolgt zu den selben Bedingungen, welches die Mitarbeiter der VIVENDI-Gruppe unterbreitet bekommen, d.h. die Aktien werden mit dem üblichen Abschlag auf den Marktpreis angeboten.

Die Investoren verpflichten sich, die von den BWB formulierten Ziele der Personalentwicklung zu unterstützen. Diese Ziele beinhalten u.a.:

- den Know-how-Transfer in Anbetracht der erhöhten Altersfluktuation,
- die Nachwuchsförderung für Linienführungskräfte, Projektleiter und Spezialisten,
- die systematische Weiterentwicklung von Führungskräften,
- die Projektmanagementausbildung,
- die Bereitstellung einer Gruppe besonders befähigter Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen für Sonderaufgaben und Geschäftsfelderweiterungen als "Task force".

Die Investoren verpflichten sich, den Tarifvertrag zur Arbeitsplatzsicherung der Beschäftigten der BWB vom 13. April 1999 vollständig zu erfüllen und während seiner 15jährigen Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen.

Die Investoren werden sich dafür einsetzen, daß bei Neueinstellungen die BWB vorrangig ihre Auszubildende berücksichtigen werden. Die Investoren werden sich ebenfalls dafür einsetzen, daß die BWB auch künftig Lehrlinge ausbilden. Damit soll gesichert werden, daß die künftigen Mitarbeiter über eine der BWB adäquate Ausbildung verfügen.

Die Investoren sichern zu, sich zu bemühen, im Einvernehmen mit dem Land Berlin und den Arbeitnehmervertretern der BWB die Auswahl des Personalvorstands der BWB zu unterstützen.

III. Verbesserung des Kundenservices der BWB

Die Investoren sichern zu, sich dafür einzusetzen, innerhalb der BWB das bereits im Aufbau befindliche Call-Center weiter zu stützen und in einer nachfolgenden Phase in ein Service-Center Wasser weiter zu entwickeln. Die Investoren sichern zu, sich dafür einzusetzen, der BEWAG eine Kooperation im Bereich Kundenservice und Abrechnung zur Ausschöpfung von Synergien anzubieten.

Die Investoren sichern zu, sich dafür einzusetzen, die Überlegung des Landes zu unterstützen, gegebenenfalls ein unternehmensübergreifendes Call-Center für Versorgungsunternehmen mit weiteren Partnern zu entwickeln, das auch die BEWAG einbeziehen soll.

IV. Investitionen

Die Investoren sichern zu, sich dafür einzusetzen, daß die BWB in dem Zeitraum 01.01.1999 bis zum Jahr 31.12.2009 **mindestens DM 5.000.000.000,00 (Deutsche Mark fünf Milliarden)** auf dem selben hohen qualitativen Standard wie bisher investieren werden.

Die Investoren verpflichten sich, soweit rechtlich zulässig und innerhalb ihrer Einflußbereiche möglich, die Investitionsaufträge der BWB in Berlin an **mittelständische Unternehmen** der Berliner Region zu vergeben. Darüber hinaus wird das Berliner

Handwerk bei der Vergabe entsprechender Aufträge im besonderen Maße berücksichtigt.

Die Investoren sichern zu, konzernerogene und konzernverbundene Unternehmen einschließlich aller Tochterunternehmen bei der Vergabe von Investitionsaufträgen nicht zu bevorzugen. Ferner sichern die Investoren zu, daß diese Unternehmen im Falle einer Auftragsvergabe nicht mehr als 30% des gesamten Auftragsvolumens der BWB im Jahresdurchschnitt erhalten.

Die Investoren haben gegenüber dem Bauindustrieverband Berlin-Brandenburg e.V. verbindlich erklärt, soweit rechtlich zulässig und innerhalb ihrer Einflusssphäre möglich, 100% der Aufträge der BWB an lokale Firmen zu vergeben.

V. Entwicklung der BerliKomm

Die Investoren werden die Entwicklung der BerliKomm mit der Zielsetzung betreiben, daß diese ein Instrument zur Stärkung Berlins als Technologiezentrum für Telekommunikation wird. Die von den Investoren geplante Entwicklung der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH basiert auf dem Geschäftsansatz eines City-Carriers mit Multi-Media Angebot, der als „Grundsätze zur strategischen Geschäftsplanung“ in Anlage 3 beigefügt ist. Diese Geschäftsplanung sieht u. a. ein Investitionsvolumen von ca. DM 330.000.000,00 (Deutsche Mark dreihundertdreißig Millionen) bis 31.12.2008 vor. Die Investoren sichern zu, daß sie ihre Rechte und ihren Einfluß als mittelbarer Aktionär der BWB Holding dafür einsetzen werden, daß die vorgenannte Geschäftsplanung umgesetzt wird.

Sollte das Land Berlin Kapitalmaßnahmen bei der BerliKomm (durch Sach- oder Finanzanlagen) beabsichtigen, werden die Investoren solchen Maßnahmen, soweit diese kaufmännisch sinnvoll sind, nicht widersprechen. Die Investoren unterstützen die Absicht des Landes Berlin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die BerliKomm in den nächsten Jahren an die Börse gebracht wird.

C. Weitere Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Berlin

I. Schaffung des Kompetenzzentrums Wasser Berlin

1. Die Investoren sichern die Schaffung des **Kompetenzzentrums Wasser Berlin** zu. Das Ziel ist es, die bestehenden Kompetenzen der BWB, des Standortes Berlin und der beiden Unternehmensgruppen RWE und VIVENDI in einem wirksamen Netzwerk einzubinden, um dadurch den Ausbau und die Nutzung dieser Kompetenzen über die Grenzen der BWB und Berlins hinaus zu fördern. Das Kompetenzzentrum wird auf Basis der bisherigen Überlegungen des Landes Berlin innerhalb der BWB-Gruppe aufgebaut. Dabei wird der Weiterentwicklung der aktuellen Technologien und Kompetenzen höchsten Stellenwert gegeben. Das Berliner Kompetenzzentrum soll mit den fünf derzeit bestehenden internationalen Kompetenzzentren der VIVENDI/Générale des Eaux kooperieren.

In diesem Zusammenhang sichern die Investoren zu, daß die VIVENDI-Gruppe vom Stichtag bis zum 31.12.2009 **jährlich** ein Budget von durchschnittlich **DM 10.000.000,00 (Deutsche Mark zehn Millionen)** für Aktivitäten des Kompetenzzentrums innerhalb und außerhalb der BWB-Gruppe zur Verfügung stellt.

Kommen die Investoren den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, haben sie eine Vertragsstrafe in Höhe von 15% (fünfzehn Prozent) der Differenz zwischen dem zugesagten und dem tatsächlich zur Verfügung gestellten jeweiligen Jahresbudget an das Land Berlin zu zahlen.

Das Kompetenzzentrum deckt folgende Themenbereiche ab:

- Wissenschaft und Forschung
- Technologie und Betrieb
- Marketing und Vertrieb
- Aus- und Weiterbildung
- Finanzierungsmanagement

Durch diese Struktur werden z.B. Forschungs-, Technologie- und Ausbildungsprojekte in den Bereichen Wasser/Abwasser, Umweltschutz betreut. Es werden insbesondere internationale Projekte (EU, WHO, Weltbank etc.) aufgebaut. Aus- und Weiterbildung sollen in einer zukünftigen „Europäischen Wasserakademie“ durchgeführt werden.

Das Zentrum für Wissenschaft und Forschung nimmt durch die Zusammenarbeit zwischen der BWB, der BWB Holding, der Tochterfirmen und den Gruppen RWE und VIVENDI eine ganz besondere und über Berlin hinaus ausstrahlende Bedeutung ein. Hierüber wird insbesondere der Zugang der BWB zu den Forschungsmöglichkeiten der beiden Gruppen RWE und VIVENDI (einschließlich U.S. Filters) zugesichert.

2. Die Investoren sichern zu, daß mit Unterstützung der VIVENDI-Gruppe in dem Zeitraum vom Stichtag bis zum 31.12.2000 an der Technischen Universität Berlin, FG Siedlungswasserwirtschaft, ein europäisches Forschungsprojekt zum Thema "Die Auswirkungen von östrogenähnlichen Rückständen im geklärten Abwasser" mit einem Gesamtbudget von **mindestens DM 500.000,00 (Deutsche Mark fünfhunderttausend)** durchgeführt wird.

Kommt es nicht zur Durchführung des vorstehend genannten Forschungsprojekts, haben die Investoren an das Land eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) des Differenzbetrages zwischen dem zugesagten und dem tatsächlich aufgewendeten Gesamtbudget an das Land Berlin zu zahlen.

Darüber hinaus werden die Investoren die Gründung des geplanten Berliner Institutes für Wasserforschung (BIW), das als Stiftung der Finanzierung von interdisziplinären Forschungsverbundvorhaben Berlins für die Wasserwirtschaft dienen soll, nachhaltig, auch finanziell, unterstützen. Die Investoren sichern zu, das BIW mit einem Betrag von **mindestens DM 200.000,00 (Deutsche Mark zweihunderttausend)** zu fördern, sofern das BIW gegründet wird. Kommen die Investoren der vorgenannten Investitionsverpflichtung nicht nach, so haben sie eine Vertragsstrafe von 30 % (dreißig Prozent) der Differenz zwischen dem zugesagten

und dem tatsächlich aufgewandten Investitionsbetrag an das Land Berlin zu zahlen.

Die VIVENDI-Gruppe hat sich gegenüber der Wirtschaftsförderung Berlin GmbH verpflichtet, auf eigene Kosten als ihr Partner in Frankreich Unternehmen anzuwerben und zur Ansiedlung in Berlin an die Wirtschaftsförderung Berlin GmbH zu vermitteln.

II. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die Investoren sichern zu, daß im Zeitraum vom Stichtag bis zum 31.12.2002 die RWE-Gruppe einen Betrag von **mindestens DM 4.000.000,00 (Deutsche Mark vier Millionen)** und die VIVENDI-Gruppe einen Betrag von **mindestens DM 1.600.000,00 (Deutsche Mark eine Million sechshunderttausend)** für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für zum Stichtag vorhandene Mitarbeiter der Investoren in der Region Berlin aufwenden werden. Davon entfallen mindestens DM 4.500.000,00 (Deutsche Mark vier Millionen fünfhundert Tausend) auf Berlin. Kommen die Investoren diesen Verpflichtungen nicht nach, so haben sie eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) der Differenz zwischen dem zugesicherten und dem tatsächlich aufgewendeten Betrag an das Land Berlin zu zahlen. Sie werden bis zum 31.12.2002 einen Investitionsbericht dem Land Berlin vorgelegen.

III. Investitionen in der Region Berlin

Die Investoren sichern zu, daß die VIVENDI-Gruppe vom Stichtag bis zum 30.6.2002 in der Region Berlin einen Betrag von **mindestens DM 200.000.000,00 (Deutsche Mark zweihundert Millionen)**, davon mindestens 10% (zehn Prozent) in Berlin, investieren wird. Kommen die Investoren der Investitionsverpflichtung nicht nach, so haben sie eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) der Differenz zwischen dem zugesicherten und dem tatsächlich investierten Betrag an das Land Berlin zu zahlen. Darunter fallen insbesondere Investitionen der CGIS Immobilien GmbH, der Euromedien Babelsberg GmbH und der DEG Verkehrs GmbH als wesentliche Beteiligungen der VIVENDI.

D. Berechnung der Vertragsstrafen

1. In den jeweiligen vorstehenden Abschnitten sind Vertragsstrafen für einige Verpflichtungen definiert. Darüber hinaus verpflichten sich die Investoren hiermit gegenüber dem Land Berlin für jeden zugesicherten und unter Teil A, Ziffern I.2, II.2 und 3, III, IV.3, V.1 genannten, aber im Durchschnitt der jeweiligen Gesamtzeiträume nicht besetzten neuen Arbeitsplatz an das Land Berlin eine Vertragsstrafe in Höhe von **DM 30.000,00 (Deutsche Mark dreißigtausend)** zu zahlen.
2. Die vorstehend unter 1. mit Ausnahme Teil A Ziffer III und V.1 sowie unter Teil A, Ziffern IV. 4, V.2 und 3, Teil C Ziffern I.1 und 2, II und III zugesagten Vertragsstrafen werden sämtlich **mit Ablauf des 31.12.2004** und die unter Teil A Ziffern III und V.1 **mit Ablauf des 31.12.2009 fällig**. Sie sind insgesamt auf einen Gesamtbetrag von **DM 50.000.000,00 (Deutsche Mark fünfzig Millionen)** beschränkt. Die Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung von Zusagen, die in den vorstehenden Bestimmungen für in Berlin vorgesehene Projekte gemacht werden, läßt etwaige Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche unberührt. Vertragsstrafenzahlungen sind jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen. Im übrigen sind mit Zahlung einer Vertragsstrafe sämtliche Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche abgegolten.
3. Wenn und soweit in den vorstehend genannten Bestimmungen die jeweils zugesicherte Durchschnittszahl von Arbeitsplätzen in der BWB-Gruppe unterschritten wird, ist eine Anrechnung von anderen zusätzlich in der BWB-Gruppe geschaffenen Arbeitsplätzen zulässig. Eine Anrechnung von außerhalb der vorgenannten Projekte innerhalb der RWE- und VIVENDI-Gruppe geschaffenen Arbeitsplätzen auf die vorstehenden Arbeitsplatzzusagen der Investoren für die RWE- und VIVENDI-Gruppe ist ebenfalls zulässig.

Ebenso ist eine Anrechnung von in den vorgenannten Projekten geleisteten und die jeweiligen Zusagen übersteigenden Investitionen oder Finanzierungen von Maßnahmen auf Investitions- und Finanzierungszusagen in anderen der vorgenannten Projekte

zulässig. Ferner sind Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen hinsichtlich der vor-
genannten Projekte auch dann in vollem Umfang auf die jeweiligen Zusagen anzu-
rechnen, wenn und soweit sie von in Anlage 1 genannten, jedoch zum Zeitpunkt der
Erfüllung der Zusagen nicht mehr zur VIVENDI- oder RWE-Gruppe gehörenden Ge-
sellschaften durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Erfüllung von Arbeitsplatzzu-
sagen.

Eine Anrechnung von neu geschaffenen Arbeitsplätzen oder Investitionen innerhalb
der RWE- und VIVENDI-Gruppe außerhalb Berlins ist nicht auf die für Berlin abge-
gebenen Zusagen möglich.

Definitionen

Berlin	Gebiet des Landes/der Stadt Berlin
Region Berlin	Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg mit Schwerpunkt auf dem engeren Verflechtungsraum im Sinne der gemeinsamen Landesplanung Berlin/Brandenburg
Arbeitsplatz	Festes vertragliches Arbeits- oder Angestelltenverhältnis einschließlich Lehrlings- und Auszubildendenstellen
Investitionen	Bilanzierungsfähige Zugänge im Anlagevermögen des jeweiligen Unternehmens unabhängig, ob durch Eigen- oder Fremdkapital einschließlich Fördermittel finanziert
Mittel-, Ost- und Südosteuropa	Estland, Litauen, Lettland, Rußland, Weißrußland, Ukraine, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien, Jugoslawien, Albanien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Mazedonien, Moldavien.

Präsenz der RWE-Gruppe in der Region Berlin

Unternehmen	Beschäftigte	Investitionen 1988-98
	1998	Mio. DM
<i>Energie</i>		
VEAG (26,25%)	3.784	1.575,0
GASAG (12,5%)	2.667	50,0
<i>Bergbau und Rohstoff</i>		
Rheinbraunhandel Ost GmbH	65	2,0
RBV Brennstoffvertrieb GmbH	68	4,7
<i>Mineralöl und Chemie</i>		
RWE-DEA Berlin und Mineralölverkaufs GmbH	120	121,0
<i>Umwelt</i>		
RTB Umwelt GmbH	263	
STEP GmbH	270	52,0
RWE AQUA GmbH	2	
DAR GmbH	9	0,1
<i>Maschinen-, Anlagen- und Gerätebau</i>		
Heidelberger Druckmaschinen Brandenburg	540	300,0
SAG Montagegesellschaft mbH	1.340	90,0
BLS GmbH	90	4,0
Rheinelektra GmbH	55	0,7
EIBIS GmbH	7	0,3
Gesellschaft für Hydrologie und Umweltschutz mbH	18	2,0
Hydroprojekt Ingenieurgesellschaft mbH	114	1,0
IBRO GmbH	6	1,2
NUKEM GmbH	6	0,5
Piller GmbH	4	0,7
Lahmeyer International GmbH	90	
<i>Telekommunikation</i>		

E-Plus Mobilfunk GmbH	100	250,0
E-Plus Service GmbH	500	420,0
<i>Bau</i>		
Hochtief NL Berlin	1.100	36,0
Hochtief Rohrleitungs- und Kanalbau GmbH	260	7,0
<i>SUMME</i>	<i>11.513</i>	<i>3.014,0</i>

H
M

Präsenz der VIVENDI-Gruppe in der Region Berlin

<u>Unternehmen</u>	<u>Beschäftigte</u>	<u>Investitionen 1988 -</u>
	<u>1998</u>	<u>98 Mio. DM</u>
<i>Umwelt</i>		
Wasser OEWA	20	5,0
Entsorgung ONYX	25	0,1
Energie DALKIA	55	0,1
Verkehr DEG	21	0,1
<i>Bau/Immobilien</i>		
Hoch- und Tiefbau Campenon Bernard	230	29,5
Straßenbau VBU	400	320,0
Elektrotechnik Controlmatic	25	0,5
Anlagenbau/Isolierung SOPHIANE	260	1.700,0
Immobilien CGIS	78	
<i>Kommunikation</i>		
Medienstadt Babelsberg	445	0,1
Werbung EURO RSCG	20	0,1
<i>SUMME</i>	<i>1.579</i>	<i>2.075,5</i>

H
W

Anlage 2

1 2 3 4

Aktivität/Projekt	In Berlin	Region Berlin	Bereits eingeleitete Aktivitäten	Zukünftige Aktivitäten
RWE AQUA von Essen nach Berlin	X			X
RWE AQUA von Leipzig nach Berlin	X			X
DAR von Wiesbaden und Potsdam nach Berlin	X			X
RTB von Potsdam nach Berlin	X		X	
CGE Unternehmenszentrale Zentral- und Osteuropa nach Berlin	X			X
CGE Deutschland von Ludwigshafen nach Berlin	X		X	
Sophiane von Ludwigshafen und teilweise Paris nach Berlin	X			X
Gründung EUROVIA	X			X
Gründung ONYX/Fenestra		X		
Arbeitsplatzmaßnahmen innerhalb der BWB-Gruppe	X			X
Deutsche Mediathek/Filmhaus	X			X
Jugendstiftung CGE	X			X
Fazenda Gut Neuhof		X	X	
Medienwerkstatt Zukunftsbau	X			X
Call-Center/Service-Center Wasser	X			X
Investitionen	X			X
Kompetenzzentrum Wasser Berlin	X			X
TU Berlin, FG Siedlungswasserwirtschaft	X			X
Gründung BIW	X			X
Unterstützung Wirtschaftsförderung Berlin GmbH	X			X
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen	X	X		X
Investitionen Region Berlin	X	X		X

Anlage 2
zur Anlage 2.5
Übersicht der
Aktivitäten und
Projekt



BerlinKomm

BerlinKomm

Telekommunikationsgesellschaft mbH,

Berlin

Präsentation des Konsortiums für den Senat von Berlin

Berlin, 27. April 1999

Handwritten signature



RWE Telliance und CG SAT

- Status und Positionierung der BerliKomm heute
- Der Berliner TK-Markt
- Geschäftsmodell für die BerliKomm als City Carrier
- Multimedia Development
- City Carrier Business Case
- Organisationsmodell für BerliKomm
- RWE Telliance und CGSAT als strategische Partner für den Berliner TK-Markt

SEF



RWE Telliance AG

RWE AG

100%

RWE Telliance AG

national

international

ab 01.07.99: VR Telecommunications Verwaltungs GmbH & Co. *)

e-plus

60,25 %

TeleColumbus

100 %

8,35 %

Iridium



Leverkusen, Köln



Tschechien

50%

40%

Telliance
Schweiz

75%



Mühlheim, Essen,
Oberhausen

50%

Novacom[™]

Ungarn

50%

*) früher: o.tel.o

RWE · VIVENDI



- Aufbau von und Beteiligung an City Carriern in Deutschland
- Entwicklung infrastrukturbasierter Festnetzansätze in zentral- und osteuropäischen Staaten im Vorfeld der allgemeinen Marktliberalisierung
- Westeuropa:
 - Realisierung neuer, innovativer Geschäftsansätze
 - Mit dem Aufbau eines Next Generation Carriers - eines Betreibers Internet Protokoll-basierter Netze für Sprach- und Datenanwendungen - wird ein Ansatz in der Schweiz verfolgt, wie er auch in anderen Ländern Westeuropas erfolgversprechend ist

Handwritten marks: a large 'X' and a signature.



Vivendi Communication

Havas: Publishing
Multimedia

25.000 employees
6 Bn Euros
5th largest world communications group

Cegetel in France — Telecoms — CGSAT for International

4.500.000 GSM subscribers
750.000 Fixed lines subscribers
400.000 Internet subscribers
15 city networks
2nd operator in France

—	Hungary
—	(270.000 Fixed lines, data services for Business)
—	Egypt
—	(100.000 GSM subscriber)
—	UK
—	(300.000 business lines; merged into Telewest)



- Our approach:
- from contents to telecommunications, on line multimedia
 - convergence: telecoms, Internet, publishing, TV

Current developments:

- Central Europe
- Asia
- Africa

Strong competition culture as challenger to incumbents

Handwritten signature or initials.



BerliKomm

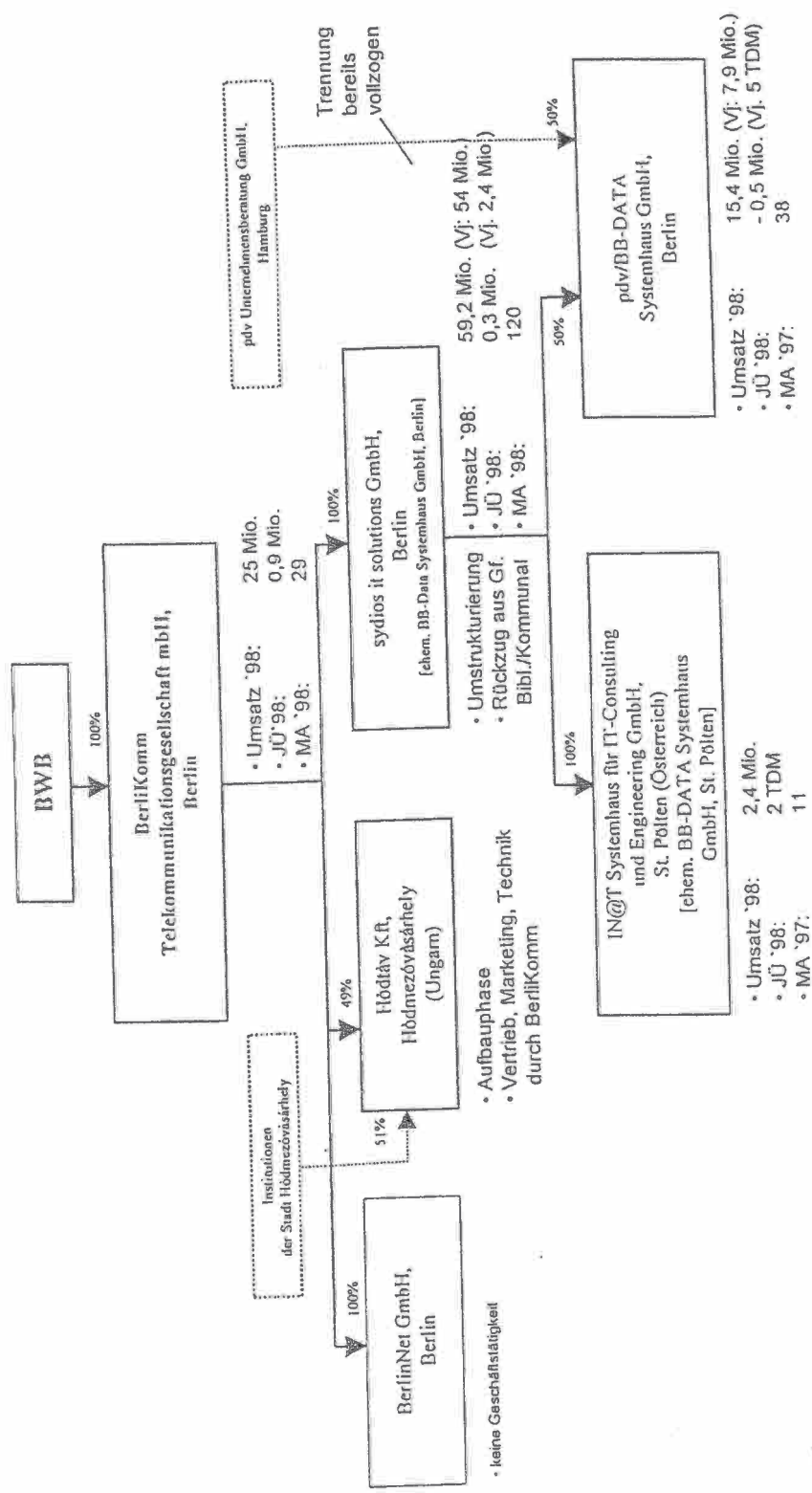
Status und Positionierung der BerliKomm heute (I)

- BerliKomm hält Lizenzen der Klasse 3 und 4 und erfüllt damit die Voraussetzung, sich als Berliner City Carrier im Berliner Tk-Markt zu positionieren
- BerliKomm kann auf Infrastrukturressourcen (Tk-Kabel und Kabelkanäle) der BWB und des LIT sowie auf eine Verlegung von Tk-Kabel in den Abwasserkanälen der BWB/Land Berlin zurückgreifen und hat damit gute Chancen sich als zweitstärkster Anbieter nach der DTAG im Berliner Markt zu entwickeln
- BerliKomm bietet heute Dark Fiber und Bandbreite (JETConnect) an, bisher noch kein Marktauftritt für Sprachtelefondienste

SE
X



BerliKomm Status und Positionierung der BerliKomm heute (II)



Die Kennzahlen für 1998 sind vorläufig



- Nachfragepotential von knapp 3,5 Mio. Einwohner mit ca. 1,7 Mio. Privatkunden und über 150.000 Geschäftskunden, Marktvolumen von rund 2,6 Mrd. DM p.a. für Sprach- und Datenkommunikation im Festnetz
- Intensiver Wettbewerb im Geschäftskundensegment, Tendenz zunehmend. Wettbewerb im Privatkundenmarkt wird in absehbarer Zeit eröffnet.
- Die strategische bedeutsame **First-Mover-Position** als City Carrier im Berliner TK-Markt ist bisher noch nicht besetzt.



- Grundprinzipien für den Auf- und Ausbau eines City Carriers
- Unabhängigkeit gegenüber Long Distance Carriern
 - Stabile Marktposition durch lokale und regionale Ausrichtung
 - Höchstmaß an Kundennähe
 - Förderung und Nutzung von Synergien zu städtischen Infrastrukturressourcen

FF
K

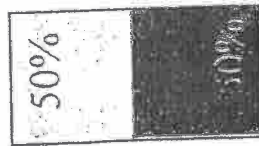


BerliKomm \leftrightarrow Geschäftsmodell für die BerliKomm als City Carrier (II)

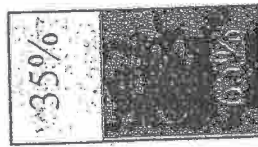
➤ Prinzipielle Veränderung der TK-Marktstrukturen

Heute

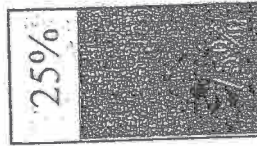
Umsatz



Wertschöpfung



Investitionen

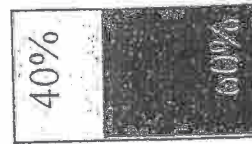


Gewinne

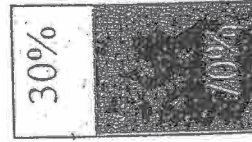


In 5 Jahren

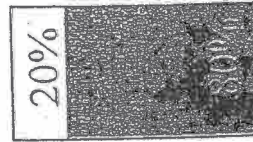
Umsatz



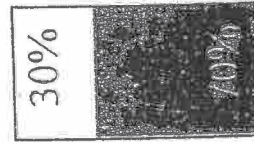
Wertschöpfung



Investitionen



Gewinne



Long Distance

Lokal

5
#



BerliKomm Geschäftsmodell für die BerliKomm als City Carrier (III)

➤ Unser City Carrier Ansatz für Geschäfts- und Privatkunden beinhaltet:

- **Direkter Zugang/Anschluß** von Endkunden durch Verlegung eigener Leitungen oder Miete der Anschlußleitungen von der DTAG
- Schneller Markteintritt in Berlin und Umland durch Aufnahme Verbindungsnetz-
betriebsbetätigte
- Umfassendes **Dienstleistungsangebot** (Sprache - Orts-, Fern- und Internationale
Gespräche, Daten, Internet/Intranet, Mietleitungen, ATM)
- Ausbau des Angebots im Bereich der **Multimedia** Kommunikation und damit
Erschließung weiterer Stufen der **Multimediawertschöpfungskette** (Information,
Telelearning, Unterhaltung, E-Commerce)

S



- Havas interactive, als VIVENDI Multimedia Tochter, stark auf dem Contents Markt vertreten:
 - Umsatz 98: 530 M euros
 - Weltweit 3.000 Mitarbeiter
 - Weltweit n°2 für edukative CD-ROM, n°1 für Spiele auf CD-ROM und interaktive Software
 - Zugang und Netze : Cegetel Entreprises
 - Vivendi Telekommunikation/multimedia Tochter für Geschäftskunden und komplexe Netze
 - n° 2 in Internet/Intranet Dienstleistungen in Frankreich mit AOL, CompuServe
 - RSS: Gesundheitsextranet
- Kapazitäten und Erfahrungen von diesen 2 Aktivitäten der VIVENDI vorhanden



- Multimedia Angebot für BerliKomm
 - Ausbildung
 - Schule/Universität Verwaltung (Internet Ecole)
 - Unterstützung für Lehrer/Ausbilder
 - Virtuelle Schulklasse (Adi)
 - on-line Unterstützung für individuelle Ausbildung
 - Zugang zu Museen, Encyclopedien, Spielservers, ...
 - Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen:
 - Gesundheit extranet (verbindet Krankenhäuser, Ärzte, Krankenkassen),

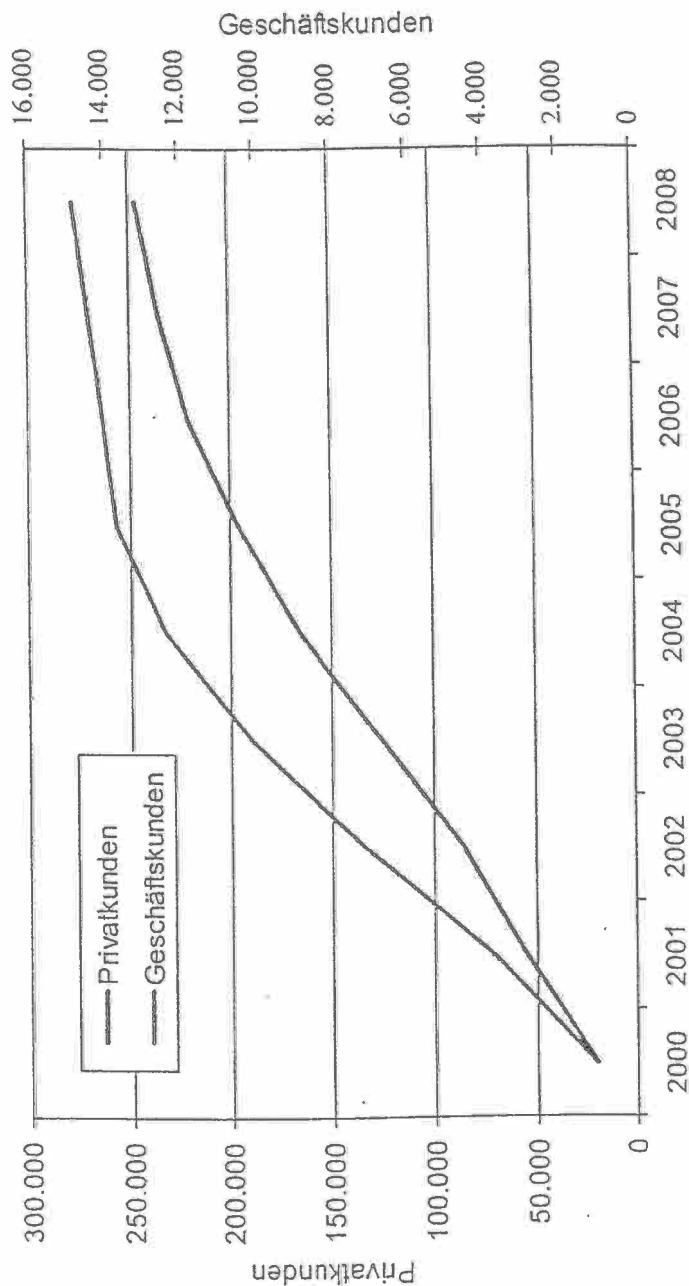
Handwritten signature or initials.



- Multimedia Angebot BerliKomm (Forts.)
 - Geschäftskunde
 - web housing (ISP)
 - Zugang zu anderer ISP
 - e-commerce: Entwicklung der elektronischen Zahlungen
 - Intranet Lösungen

- Entwicklung der Partnerschaft mit dem Land Berlin zum Angebot von Dienstleistungen an die Berliner

[Handwritten signature]



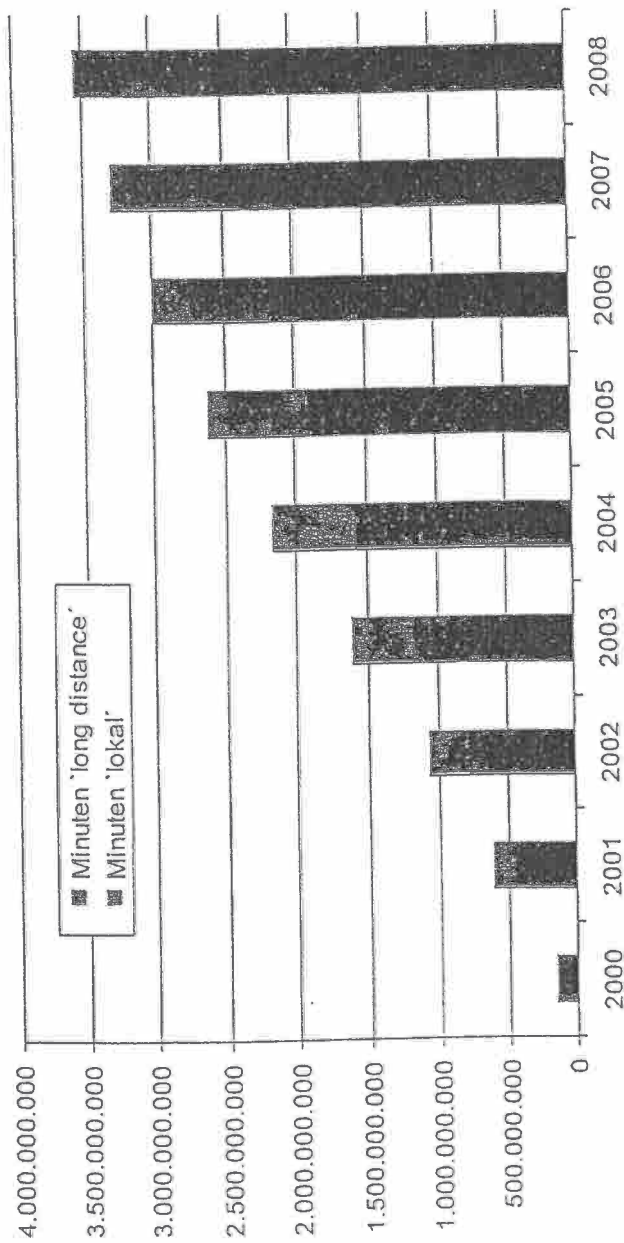
Besonderer Fokus auf Privatkundensegment:

- Ende des ersten Geschäftsjahres: 50.000 Privat- und Geschäftskunden
- Ende der Planungsperiode: 265.000 Privat- und Geschäftskunden

als Ergebnis eines soliden Geschäftsplans



City Carrier Business Case (II) -
Minuten p.a. im Teilnehmernetzbetrieb



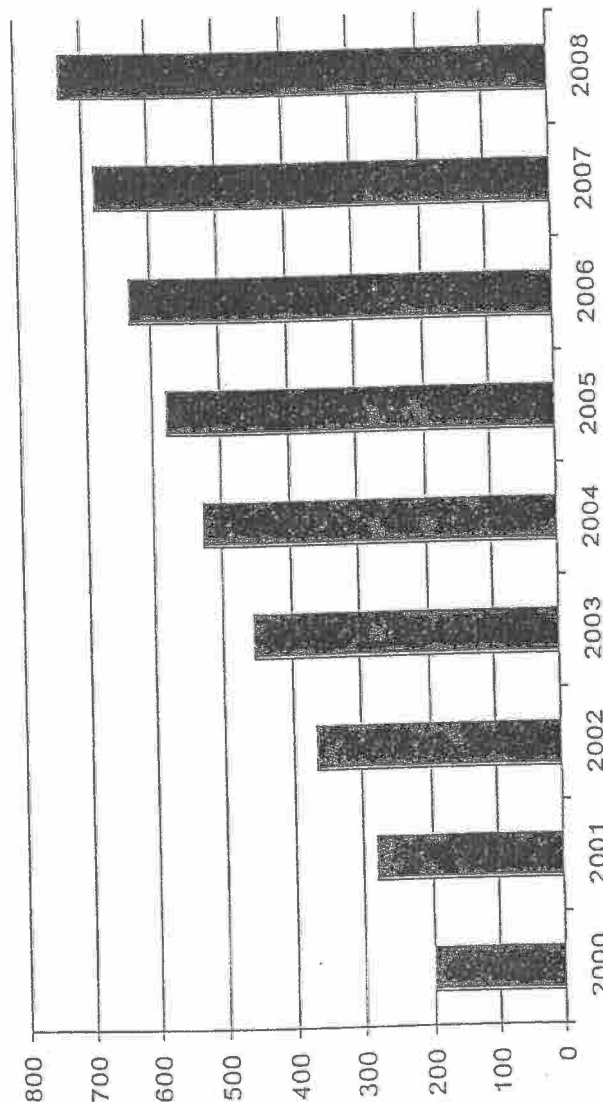
- 3,5 Mrd. Gesprächsminuten in 2008
- Marktanteile am Ende der Planungsperiode:
15% im Privat- und 10% im Geschäftskundensegment

Handwritten signature

BerliKomm

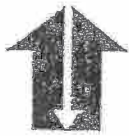


City Carrier Business Case (III) - Mitarbeiterentwicklung BerliKomm



Über 700 qualifizierte Mitarbeiter am Ende der Planungsperiode

Handwritten initials: F M



City Carrier Business Case (IV) - Kennzahlen 2000 bis 2008

- in Mio. DM -	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Umsatzerlöse	52,7	118,0	183,0	258,3	330,0	386,1	433,1	464,6	494,9
Personalaufwand	21,9	32,4	43,8	56,3	66,8	75,7	85,4	95,1	105,4
Abschreibungen	14,0	16,8	25,4	24,6	27,9	35,1	34,3	37,4	42,6
Marketing & Vertrieb	12,7	11,7	12,3	19,0	23,1	27,1	30,3	32,5	35,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	41,0	66,6	96,6	136,0	161,1	187,0	204,8	216,5	230,3
EBIT	-36,9	-9,5	4,9	22,4	51,1	61,2	78,3	83,1	81,6
Investitionen (kumuliert)	48,7	70,2	116,6	151,2	182,3	224,2	256,3	292,5	332,1
Mitarbeiter (Durchschnitt)	199	282	366	456	527	579	633	683	734

- Umsatz am Ende der Planungsperiode rund 500 Mio. DM p.a., davon 65% aus Teilnehmernetzbetrieb
- Investitionen im gesamten Planungszeitraum ca. 330 Mio. DM



- 100% Übertragung aus der BWB AöR in die BWB Holding AG
- Private Investoren erwerben indirekt 49,9% an der BerliKomm
- RWE und Vivendi streben die Betriebsführung durch RWE Telliance und CGSAT an. Dieses ist gleichzeitig Voraussetzung für das vorliegende Angebot.
- In einem weiteren Schritt wird das Angebot unterbreitet, über Kapitalmaßnahmen eine gesellschaftsrechtliche Einbindung von RWE Telliance und CGSAT zu vollziehen.

BerliKomm



RWE Telliance und CGSAT: strategische Partner für den Berliner TK-Markt (I)

- Beteiligung an eplus Mobilfunk GmbH bietet Potential für eine Erweiterung des Angebots für BerliKomm *und* eplus
- Hervorragende Position von RWE Telliance und CGSAT in Zentraleuropa (insbesondere Ungarn, Tschechien, Schweiz, Frankreich)
- Erfahrung im Aufbau von City Carriern (TeleLev, MEOCOM, Novacom, Marke „7“ (u.a. Paris, Lyon, Marseille)), Stärkung der Position bundesdeutscher City Carrier durch starke Partner
- Entwicklungen fördern, durch Integration und Vernetzung der Bereich Verlage/Multimedia, Fernsehen/-Produktion und Telekommunikation
- Unabhängiger City Carrier BerliKomm gewährleistet optimale Entwicklung



**RWE Telliance und CGSAT:
strategische Partner für den Berliner TK-Markt (II)**

- Komplementarität der Positionen von BWB und RWE Telliance / CGSAT in Ost-/Zentraleuropa
 - Berlin als Ausgangspunkt für weitere City Carrier-Projekte in Ost-/Zentraleuropa
 - Berlin als Hub für ein zentraleuropäisches, länderübergreifendes TK-Netz

B

3.3.3.2 Die Entwicklung auf der internationalen Ebene

Bereits vor einigen Jahren haben die Berliner Wasser Betriebe ihre Geschäftstätigkeit auch auf das Ausland ausgedehnt. Zu den aktuellen Projekten der Berliner Wasser Betriebe gehören Kooperationen mit:

- Budapester Kanalisationswerke FCSM
- Zsigmondy Béla RT (Ungarn)
- Baku-Berlin-Infrastrukturentwicklungsgesellschaft (Aserbaidschan)
- Szprotawa-Wassergesellschaft GmbH (Polen)
- Wasserwerke Xi'an Süd GmbH (China).

Das Projekt der Budapester Kanalisationswerke FCSM wird seit 1997 gemeinsam mit der VIVENDI/Générale des Eaux erfolgreich betrieben. In diesem Projekt ist konkret schon bewiesen worden, daß eine konstruktive ausgeglichene Zusammenarbeit zwischen zwei sehr fachkompetenten Versorgungsunternehmen zum Nutzen des Kunden FCSM sinnvoll ist und zu beiderseitigem Erfolg geführt hat.

Ähnlich zum deutschen Markt gibt es im internationalen Markt der Wasserver- und Abwasserentsorgung enorme Wachstumspotentiale, weil hier die erforderlichen Investitionen und die Organisationsdefizite viel größer sind als in Deutschland. Internationalisierung

Innerhalb von Europa hat das westeuropäische Ausland im Hinblick auf die Privatisierung der Wasser- und Abwasserwirtschaft bereits seit mehr

als 100 Jahren eine Vorreiterrolle eingenommen. Große französische und britische Versorgungsunternehmen haben sich dadurch für die Entwicklungen in diesem Bereich hervorragende Ausgangspositionen schaffen können. Dadurch ist beispielsweise VIVENDI zum größten Wasserversorger der Welt geworden.


Im ost- und südosteuropäischen Ausland ist nach der politischen und wirtschaftlichen Wende die technische, wirtschaftliche und organisatorische Lage in der Wasserwirtschaft besonders verbesserungsbedürftig. Hier besteht ein signifikanter Bedarf zur Neuerrichtung von Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen.

Ost- und Südeuropa

Die aus der BWB-Struktur optimalen Entwicklungspotentiale in Kooperation mit RWE und VIVENDI liegen zunächst insbesondere in Ost- und Südosteuropa:

- Politisch und wirtschaftlich bereits bekanntes Gebiet
- Vorhandensein großer Ver- und Entsorgungsunternehmen, die auf eine langjährige, traditionsreiche und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Berliner Wasser Betrieben zurückblicken können
- in einem strategisch definierten und überschaubaren Zielbereich.

Damit können die Risiken eingegrenzt, der Markt effektiv angegangen und eine gute zukunftssträchtige Position entwickelt werden.


RWE · VIVENDI

3.3.3.2 | 70

Dieses Auslandsgeschäft wird den Bau und die Finanzierung sowie den laufenden Betrieb bis hin zu verwaltungstechnischen Dienstleistungen wie z.B. den Gebühreneinzug umfassen. Organisatorisch ist die Trennung in rechtlich jeweils selbstständige Eigentums- und Betriebsgesellschaften ebenso möglich, wie die Bündelung aller Aufgaben in einer Gesellschaft. Daraus entstehen für private Anbieter zahlreiche Kooperationsstrukturen.

Außerhalb des europäischen Marktes gibt es jetzt erste Entwicklungen in Richtung öffentlich-private Partnerschaften in der Wasserwirtschaft, z.B. in Südamerika und Asien. Hier sind z.Z. nur punktuelle Entwicklungsmöglichkeiten erkennbar. Auf diesen Kontinenten ist das Wasser- und Abwassergeschäft mit zahlreichen Risiken verbunden:

Internationale Märkte

- Währungsrisiken
- unklare rechtliche und vertragsrechtliche Situation.

Hinzu kommen noch andere Hemmnisse, wie

- fehlende Kenntnisse über die personelle Verflechtungen und über das jeweils wünschenswerte Geschäftsgebaren
- Mangel an Referenzen
- Mangel an international einsetzbarem Personal
- Mangel an spezifischen außenwirtschaftlichen Kenntnissen.

Diese Gründe haben dazu geführt, daß zahlreiche Interessenten in diesen Märkten gescheitert sind. Allein durch strategische Allianzen können diese Märkte erschlossen werden. Diese strategische Allianz soll dabei zwischen leistungsstarken Unternehmen geschlossen werden, die auf einer wirklich industriellen Partnerschaft beruht. Die beteiligten Unternehmen bringen in diese Partnerschaft ihre jeweiligen Stärken ein.

Für die Berliner Wasser Betriebe ist die Etablierung auf den außer-europäischen Märkten von höchster Bedeutung. Im Mittelpunkt steht hierbei die Marktbeobachtung und -analyse zur erfolgreichen Entwicklung von Schlüsselprojekten sowie die Bildung strategischer Allianzen.

Um für das wichtige internationale Geschäft der Berliner Wasser Betriebe die klare flexible Struktur schaffen zu können, werden alle Auslandsaktivitäten und -entwicklungen in einer neu zu gründenden:

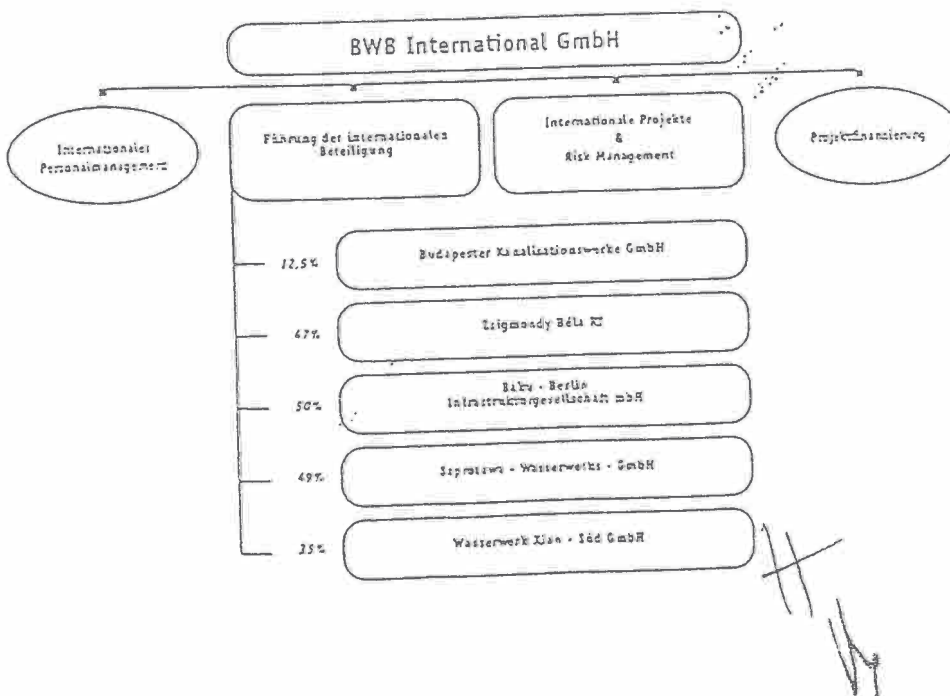
BWB International GmbH

zusammengefaßt. Dieses Unternehmen wird unter der Holding AG tätig werden und das internationale Geschäft als operative Einheit führen. In den Händen der BWB International GmbH wird die strategische Führung und die Kontrolle der weiteren Tochterunternehmen liegen. Eine leistungsfähige Abteilung für Projektentwicklung wird mit erfahrenen Mitarbeitern und in engem Zusammenwirken mit den Partnern RWE und

BWB International

VIVENDI die internationalen Kontakte ausbauen und die Angebotsbearbeitung vornehmen. Finanzierungsfachleute werden auf die vorhandenen und vorstrukturierten Erfahrungen und Kenntnisse der entsprechenden Abteilungen des Kompetenzzentrums Wasser Berlin zugreifen.

In ähnlicher Form wie auf dem deutschen Markt, wird die BWB International GmbH die Partnerschaften mit RWE und VIVENDI so ausgestalten, daß in Abhängigkeit von der Aufgabenstellung und den örtlichen Gegebenheiten eine optimale Angebotsstruktur gegeben ist und dadurch die Erfolgchancen möglichst hoch sind.



Durch die angepaßte Zusammenarbeit von BWB International GmbH, RWE und VIVENDI kann unsere Gruppe optimal:

- auf Finanzstärke,
- auf Betriebskompetenz,
- auf internationale Projektentwicklungskompetenz (insbesondere in der Anfangsphase) und
- auf den jeweiligen vorteilhaften Markteingang der Partner zugreifen.

Bei den Projekten Budapest, Zagreb und Brüssel findet bereits eine ausgezeichnete und erfolgversprechende Zusammenarbeit und Kooperation statt.

In Anbetracht der Schaffung der BWB International GmbH wird die Stadt Berlin einen erheblichen An Schub für die weitere Entwicklung auf dem internationalen Markt erfahren. Durch die anfängliche Konzentration der Vertriebsaktivitäten auf dem ost- und südosteuropäischen Bereich wird eine starke Ausgangsposition in diesem Markt für eine langfristig weltweite Entwicklung geschaffen.

Die Berliner Wasser Betriebe sind zur Zeit auf dem internationalen Markt auch durch ihr Tochterunternehmen SHW Hölter Wassertechnik GmbH als erfolgreicher Dienstleister in den Branchen Trinkwasser und Abwasser sowie als renommierter Anlagenbauer vertreten. SHW plant, baut, betreibt und

HM

finanziert kommunale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisationsansätze und Wasserversorgungssysteme. Darüber hinaus berät SHW Behörden, Städte, Gemeinden und Zweckverbände in technischer Hinsicht, in Rechts- und Gebührenfragen sowie bei Finanzierungsfragen.

Die internationalen Projekte der SHW liegen gegenwärtig in Polen, Österreich, Tschechien, der Slowakei und Rußland. In Moskau hat SHW gemeinsam mit Mosvodokanal ein zweites Großprojekt akquiriert.

Die internationalen Aktivitäten der SHW waren bisher erfolgreich und sollen daher in gleicher Weise fortgeführt werden.

SHW soll deswegen auch zukünftig in der bestehenden Form auf den nationalen und internationalen Märkten tätig werden. Dabei sind die Zielländer der ersten Priorität die Länder Ost- und Südeuropas. SHW wird in Zukunft bei Spezialfragen wie z.B. des Finanzierungsmanagements auf die vom Konsortium geschaffenen Strukturen des Kompetenzzentrums Wasser Berlin zugreifen können.

H
H

Auf internationaler Ebene

Aufbauend auf der erfolgreichen Zusammenarbeit mit der Générale des Eaux in Budapest, der Erfolg versprechenden Kooperation der BWB und SHW mit der RWE AQUA, besitzt die Partnerschaft BWB/RWE/VIVENDI eine hervorragende Ausgangsposition, um die enormen Wachstumspotentiale des internationalen Marktes erfolgreich anzugehen. Diese Partnerschaft ermöglicht es, die immensen Chancen hinsichtlich

- Risikominderung im rechtlichen und finanziellen Bereich
- Ergänzung bzw. Erweiterung der Kenntnisse über das jeweilige nationale Geschäft und das Geschäftsgebaren
- Einbringung der notwendigen Referenzen und
- optimalen Einsatzes der vorhandenen Ressourcen von international einsetzbarem Personal

mit größerer Zielführung, Geschlossenheit, Sicherheit und deutlich höheren Erfolgswahrscheinlichkeiten zu erweitern.

Um dieser weiteren Entwicklung eine eindeutige Zielrichtung und eine ausreichende Flexibilität zu geben, schlagen wir vor, alle Auslandsaktivitäten der BWB in der BWB International GmbH zu bündeln. Im Rückgriff auf das Know-how der BWB-Gruppe und mit Unterstützung des Kompetenzzentrums Wasser Berlin werden internationale Projekte von den großen vorhandenen Erfahrungen der Partner profitieren.

BWB International GmbH

RWE · VIVENDI

3.1.5 | 37

Optimale Entwicklungschancen hat BWB International durch

- die Kenntnisse der politischen und wirtschaftlichen Situation
- langjährige Zusammenarbeit mit mehreren großen Ver- und Entsorgern
- Bündelung der Aktivitäten auf ein strategisches Zielgebiet in Ost- und Süd-Ost-Europa.

Internationale Projekte über die definierte Zielregion hinausreichend und mit herausragenden Chancen sollen punktuell angegangen werden.

Die internationalen Aktivitäten der SHW waren bisher erfolgreich und sollen wie bisher gefördert werden.

H
U

Beteiligungen der BWB im Umlandgeschäft

(Kapitalanteil der BWB in %)

- Bodenreinigung Westhafen GmbH, Berlin (51 %)
- Wasser Nord GmbH & Co. KG, Hohen Neuendorf (62,8 %; 49 % der Stimmrechte)
- Klärwerk Wansdorf GmbH, Wansdorf (25,1 %)
- Wasser Nord Verwaltungs GmbH, Hohen Neuendorf (49 %)
- Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Königs Wusterhausen (5 %)
- Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche (20 %)
- Beteiligungsgesellschaft Abwasserbeseitigung Blankenfelde/Mahlow GmbH, Mahlow (49 %)



Beteiligungen der BWB im Wettbewerbsgeschäft

(Kapitalanteil der BWB in %)

- SHW Hölter Wassertechnik GmbH, Essen (100 %)
- Hume Rohr GmbH, Doberlug-Kirchhain (90 %)
- UCB Umwelt Consult Berlin GmbH, Berlin (100 %)
- Robotics Cabling GmbH Kabelverlegung, Berlin (51 %)
- BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH, Berlin (100 %)
- Zsatorna Rt (50 %, künftig 35 %)
- Zsigmondy Béla Rt., Ungarn (47 %)
- Szprotawa-Spółka Wodno Sciekowa zoo.o, Polen (49 %)
- Wasserwerk Xian Süd GmbH, V.R. China (35 %)
- Berli Hod KFT (100 %)

HM

Beteiligungen der BWB im Sonstigen Geschäft

(Kapitalanteil der BWB in %)

- Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH, Schwarze Pumpe (100 %)
- Partner für Berlin Gesellschaft für Hauptstadt Marketing mbH, Berlin (3 %)
- TZW Zweckbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Karlsruhe (1,2 %)
- GWZ Gas- und Wasserwirtschaftszentrum GmbH & Co. KG, Bonn (0,7 %)
- Baku-Berlin Infrastruktur Entwicklungsgesellschaft, Baku (50 %)

H
M

**Neufassung der Satzung
der Berliner Wasserbetriebe
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

**in der Fassung vom 1. Januar 1994 unter Berücksichtigung der Änderungen
vom 10. Juni 1994 und vom () Juni 1999**

§ 1 Aufgaben

Allgemeine Aufgaben der Anstalt sind

- a) die Wasserversorgung Berlins,
- b) die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der betrieblichen Anlagen,
- c) die Anstalt kann im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung
 1. mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen,
 2. auch außerhalb Berlins einschließlich dem Ausland tätig werden,
 3. sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen,
 4. Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben,
 5. Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen.

§ 2 Stammkapital, Beteiligungen

- (1) Das Stammkapital beträgt 3.500 Millionen DM.
- (2) Bei Beteiligungen der Anstalt ist eine Haftungsbegrenzung sicherzustellen.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt.

- 2 -

- (2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden.
- (3) Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt insbesondere die Form der Beschlußfassung und die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Sie ist einstimmig zu beschließen oder zu ändern.
- (4) Die Vorstandsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit weder ein Handelsgeschäft betreiben noch ohne Einwilligung des Aufsichtsrates im Geschäftszweig der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder sonstige Nebengeschäfte, die keine Ehrenämter sind, ausüben. Auch sonstige Nebentätigkeiten außerhalb des Geschäftszweiges der Anstalt, die keine Ehrenämter sind, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der Anstalt sein.
- (5) Für die Berichterstattung an den Aufsichtsrat gilt § 90 des Aktiengesetzes.

§ 4 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Anstalt sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (2) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zu
 - a) der Gründung von Tochterunternehmen, dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie der Ausgliederung von Unternehmen und Unternehmensteilen,
 - b) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Vermögensgegenständen sowie dem Verzicht auf Ansprüche und dem Abschluß von Vergleichen, sofern eine Wertgrenze von 10 Mio. DM überschritten wird,
 - c) dem Abschluß von Verträgen sowie der Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten in besonders bedeutsamen Fällen,
 - d) dem Eintritt eines Vorstandsmitglieds in Organe eines Wirtschaftsunternehmens,
 - e) Regelungen über den Abschluß von Sonderverträgen mit Arbeitnehmern.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zu-

stimmung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muß das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahme herbeiführen.

§ 5 Gewährträgerversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Gewährträgerversammlung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung ein, soweit das Gesetz keine kürzere Frist vorsieht. Die Tagesordnung und wesentliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (2) Über die Beschlüsse fertigt der Vorsitzende eine Niederschrift aus.

§ 6 Beirat

Der Aufsichtsrat bestellt auf Vorschlag seines Vorsitzenden den Beirat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr, ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder des Aufsichtsrates ein und leitet seine Sitzungen. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung des Beirates erlassen. Die Beiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die durch die Gewährträgerversammlung festgelegt wird.

§ 7 Wirtschaftsplan

- (1) Der nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 BerlBG festgestellte Wirtschaftsplan ist die für die Wirtschaftsführung der Anstalt maßgebende Zusammenstellung aller für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie der gesamten Deckungsmittel und Ausgaben (Finanzplan).
- (2) Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluß zu gliedern und zu erläutern.
- (3) Der Finanzplan ergänzt eine Planungsübersicht für die folgenden fünf Geschäftsjahre.

§ 8 Veröffentlichung

Der Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn-/Verlustrechnung und Anhang in Kurzfassung) der Anstalt wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

**Geschäftsordnung des Vorstandes
der Berliner Wasserbetriebe
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Der Vorstand gibt sich nach § 7 Abs. 5 des Berliner Betriebsgesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69) und durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Satzung der Berliner Wasserbetriebe nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Grundsätze der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied führt die Geschäfte der Anstalt und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften unter gewissenhafter Beachtung der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, des Vertrages über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der Anstalt und der BWB Holding Aktiengesellschaft in seiner jeweils geltenden Fassung und der Anstellungsverträge der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte gemeinschaftlich und gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Ressort eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen. Dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied ressortfrei gestellt ist.

- 2 -

- (3) Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen der Anstalt und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle der Anstalt und aller ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften vertrauensvoll zusammen.

§ 2

Ressortverteilung

- (1) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Änderungen des Geschäftsverteilungsplans werden vom Vorstand beschlossen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Aus der gemeinsamen Verantwortung ergibt sich für den Vorstand der Grundsatz der kooperativen Führung und konstruktiven Zusammenarbeit. Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Der Vorstandsvorsitzende kann jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten der jeweils anderen Ressorts verlangen und hat das Recht, sich über bestimmte Arten von Geschäften im voraus unterrichten zu lassen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit in einem anderen Ressort den Vorstandsvorsitzenden zu unterrichten und einen Beschluß des Gesamtvorstandes herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können.
- (3) Soweit Geschäftsführungsmaßnahmen noch andere Ressorts betreffen, muß sich das Vorstandsmitglied mit den beteiligten Vorstandsmitgliedern abstimmen.
- (4) Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung, so entscheidet der Gesamtvorstand.
- (5) Der Vorstand legt die allgemeinen Regeln fest, nach denen sich die Vorstandsmitglieder bei Abwesenheit vertreten.

- 3 -

§ 3

Vorstandsvorsitzender, Koordination, Informationspflichten

- (1) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordination aller Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder. Er schaltet die anderen Vorstandsmitglieder ein, soweit deren Bereiche betroffen sind. Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung auf die durch Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele hinzuwirken.
- (2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordination des mündlichen und schriftlichen Verkehrs mit dem Aufsichtsrat sowie der regelmäßigen Berichterstattung entsprechend § 90 Aktiengesetz über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens an den Aufsichtsrat. Bei wichtigen Anlässen, insbesondere in Personalangelegenheiten des Vorstands und der den einzelnen Vorstandsmitgliedern direkt unterstehenden Mitarbeitern, und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Anstalt von erheblichem Einfluß sein können sowie über Erkenntnisse, die durch das vom Vorstand einzurichtende Überwachungssystem entsprechend § 91 Abs. 2 Aktiengesetz gewonnen werden, hat er dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich zu berichten; bei Erfüllung dieser Aufgabe wird der Vorstandsvorsitzende von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt.
- (3) In schriftlicher Form hat der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich Bericht vorzulegen. Er erstellt ferner zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres ein Risikoreporting. Jeweils in der letzten Aufsichtsratssitzung vor Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den nach § 6 zu erstellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) ergänzt durch eine Planübersicht für die folgenden fünf Geschäftsjahre vorzulegen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen, Publikationsorganen der Presse und den Medien. Aussagen zu ressortübergreifenden Themen sind im

- 4 -

Vorstand abzustimmen. In allen anderen Fällen der Repräsentation ist die Vorgehensweise im Vorstand festzulegen.

- (5) Unbeschadet ihrer Ressortzuständigkeit sind alle Vorstandsmitglieder verpflichtet, sämtliche für die Anstalt und den Verlauf ihrer Geschäfte wesentlichen Geschäftsvorfälle, Daten und Marktentwicklungen laufend zu verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch die Anrufung des Gesamtvorstands oder in sonst geeigneter Weise hinwirken zu können.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben sich wechselseitig unverzüglich über wichtige Maßnahmen, wesentliche Geschäftsvorfälle, Risiken und Verluste innerhalb ihres jeweiligen Ressorts zu unterrichten.

§ 4

Vorstandssitzungen

- (1) Förmliche Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen getroffen, die mindestens zweimal im Monat stattfinden sollen. Es wird angestrebt, die Sitzungen möglichst wöchentlich und am gleichen Wochentag stattfinden zu lassen. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Anstalt es erfordert. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden nach rechtzeitiger Abstimmung der Termine unter Vorgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht zu verlangen, daß von ihm verlangte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Auch jedes andere Vorstandsmitglied ist in dringenden Fällen berechtigt, die Einberufung einer Sitzung des Vorstands zu verlangen. Wird dem nicht in angemessener Frist - spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen - entsprochen, kann das betreffende Vorstandsmitglied von sich aus eine Vorstandssitzung einberufen.
- (3) Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch fernmündliche oder schriftliche Stimmabgabe (einschließlich per Te-

- 5 -

lefax) gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.

- (4) Die erforderlichen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind den Vorstandsmitgliedern so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, daß eine ausreichende Vorbereitung jedes Vorstandsmitglieds möglich ist. Soweit gemeinsame Entscheidungen herbeigeführt werden, sollen Sachverhalt und Zielvorstellungen zwei Tage vor der Sitzung bekannt sein. Eine Abkürzung dieser Frist ist in unvorhergesehenen Eilfällen zulässig.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen besteht Präsenzpflicht. Abwesenheiten sind vor der Sitzung im Vorstand abzustimmen. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich an der Meinungsbildung zu den Sitzungstagesordnungspunkten in fernmündlicher und schriftlicher Form (einschließlich per Telefax) beteiligen.
- (6) Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds sollte, um eine fachgerechte Meinungsbildung und Entscheidung innerhalb des Vorstands zu gewährleisten, ein fachlich zuständiger Vertreter zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Diese Fachvertreter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil, sie werden von dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied im Einzelfall benannt und unterliegen dessen Weisungen.
- (7) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Leitung und Vorbereitung der Sitzung und die Sicherstellung der Behandlung der von den einzelnen Vorstandsressorts angemeldeten Tagesordnungspunkte bzw. Beschlußvorlagen. Der Vorstandsvorsitzende hat über jede Sitzung ein Protokoll anfertigen zu lassen, das die gefaßten Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergibt. Das Protokoll wird vom Vorstandsvorsitzenden gezeichnet und unverzüglich den Vorstandsmitgliedern sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden in Abschrift zugeleitet. Das Sitzungsprotokoll gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs sorgt der Vorstandsvorsitzende gegebenenfalls für Protokollberichtigung oder -ergänzung. Beschlüsse des Vorstands, die

- 6 -

außerhalb von Sitzungen gefaßt worden sind, sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

§ 5

Beschlußfassung

- (1) Bei Beschlüssen des Vorstands ist im Wege der Aussprache und Meinungsbildung Einstimmigkeit anzustreben. Ergibt sich in einer zur Entscheidung stehenden Angelegenheit ausnahmsweise kein Einvernehmen, so bestimmt der Vorstandsvorsitzende, ob abgestimmt oder die Beschlußfassung ausgesetzt wird. Bei Aussetzung muß über den Tagesordnungspunkt in der nächsten Vorstandssitzung Beschluß gefaßt werden.
- (2) Beschlüsse, die nicht einstimmig gefaßt sind, werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Dies ist im Protokoll durch Angabe des jeweiligen Abstimmungsverhältnisses kenntlich zu machen. Dem oder den überstimmten Vorstandsmitgliedern steht das Recht zu, ihre abweichende Meinung schriftlich zu begründen und zur Sitzungsniederschrift und damit auch zur Kenntnis des Aufsichtsratsvorsitzenden zu geben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei der Beschlußfassung ist die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder anzustreben. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines in der Sitzung nicht anwesenden Vorstandsmitglieds soll außer in dringenden Fällen nur verhandelt oder entschieden werden, wenn das betreffende Vorstandsmitglied dem zustimmt. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme fernmündlich oder schriftlich (einschließlich per Telefax) abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Die abwesenden Vorstandsmitglieder, die an der Beschlußfassung nicht teilgenommen haben, sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefaßten Be-

- 7 -

schlüsse zu unterrichten. Die Beschlüsse können auch ganz im schriftlichen Umlaufverfahren (einschließlich Telefax) gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 6

Zwingende Entscheidungsbefugnisse des Gesamtvorstands,

Durchführung von Beschlüssen

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Anstalt sowie ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind. Gleiches gilt für ressortübergreifende Fragen, wenn ein Vorstandsmitglied eine Entscheidung des Gesamtvorstands verlangt oder für Angelegenheiten, die nicht durch den Geschäftsverteilungsplan einem Geschäftsbereich eindeutig zugewiesen sind.
- (2) Zu den Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen zählen insbesondere:
 - a) Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsehen.
 - b) Der Jahresabschluß der Anstalt.
 - c) Der Wirtschaftsplan der Anstalt.
 - d) Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat vorzulegen sind.
 - e) Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß der Satzung bedürfen und die Verabschiedung aller schriftlichen Berichte an den Aufsichtsrat.
 - f) Fragen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans.
 - g) Grundfragen der allgemeinen Geschäftspolitik.
 - h) Fragen kaufmännischer, personeller und sozialer sowie technischer Art, die eine übergeordnete oder besondere Bedeutung für die Entwicklung des Unternehmens haben.

- 8 -

- i) Grundsätzliche und übergeordnete Entwicklungen in der strategischen, wirtschaftlichen, personellen und technischen Planung und Organisation, Richtlinien der sozialen Gestaltung.
 - j) Grundlagen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - k) Bilanzierung und Finanzierung der Anstalt.
 - l) Produktionsplanung und Produktionsvorhaben sowie die Investitionspolitik.
 - m) Angelegenheiten, die den Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der Anstalt und der BWB Holding Aktiengesellschaft in seiner jeweils geltenden Fassung betreffen, sofern sie nicht der Gesamtvorstand einem Ressorts zugewiesen hat.
- (3) Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Anstalt von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands, es sei denn, die Maßnahmen oder Geschäfte sind zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Anstalt erforderlich. Über einen solchen Vorgang ist der Gesamtvorstand unverzüglich unter Darlegung der Umstände zu unterrichten.
- (4) Der Entscheidung des Gesamtvorstands unterliegen ferner Angelegenheiten, die der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegen.
- (5) In allen anderen Fragen ergibt sich das Zusammenwirken der Vorstandsbereiche aus dem jeweiligen Geschäftsvorfall.
- (6) Die Durchführung der vom Gesamtvorstand gefaßten Beschlüsse obliegt dem nach dem Geschäftsverteilungsplan dafür zuständigen Vorstandsmitglied. Soweit mehrere Ressorts betroffen sind, obliegt dem Vorstandsvorsitzenden die Koordination. Sofern sich im Einzelfall aus der Geschäftsverteilung keine automatische Zuständigkeit ergibt, obliegt die Durchführung dem Vorstandsvorsitzenden.

- 9 -

§ 7

Ausschüsse

Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse zu bilden und seine Aufgaben festzulegen. Die Ausschüsse sind dem Gesamtvorstand berichtspflichtig.

§ 8

Vertretung des Unternehmens nach außen

Der Vorstand vertritt die Anstalt nach Gesetz und Satzung. Gemäß § 8 des Berliner Betriebsgesetzes in seiner geltenden Fassung überträgt der Vorstand die Vertretungsmacht an Mitarbeiter der Anstalt, wobei die Vollmacht als Handlungs- oder Artvollmacht auf bestimmte Aufgabenbereiche, bestimmte Beträge oder in anderer Form beschränkt werden kann. Veröffentlicht wird nur die Handlungsvollmacht.

§ 9

Urlaub und Erkrankung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Der Vorstandsvorsitzende stimmt die Urlaubswünsche und, sofern keine Regelung im Sinne des § 2 Abs. 5 greift, die entsprechenden Vertretungen der Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden aufeinander ab. Dasselbe gilt für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Im Verhinderungsfall wird der Vorstandsvorsitzende vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder, sofern ein solcher nicht bestellt sein sollte, vom dienstältesten Vorstandsmitglied vertreten und nimmt die Rechte und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden wahr. Das gilt nicht für das Recht des Vorstandsvorsitzenden zum Stichentscheid nach § 6 Abs. 2 des Berliner Betriebsgesetzes.

Grundsätze für die Fortführung des SVZ als Beteiligung der BWB

1. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß den Muttergesellschaften und den Investoren die Möglichkeit gegeben werden soll, ihr unternehmerisches Know-How innerhalb des SVZ umzusetzen. Vor diesem Hintergrund sind die Vertragsparteien einig, daß die Geschäftsführung des SVZ aus höchstens drei Mitgliedern bestehen soll, von denen zwei das Vertrauen der BB-AG und einer das Vertrauen des Landes Berlin genießen.
2. Das Land Berlin wird dafür Sorge tragen, daß nach genauerer Maßgabe des StG-Vertrags II zum Stichtag im Sinne des Konsortialvertrages vor der Erbringung der im StG-Vertrag II vorgesehenen Einlagen durch die Holding der Buchwert der Beteiligung der BWB an dem SVZ auf einen Erinnerungsbuchwert von DM 1,-- wertberichtigt und die bis zu diesem Zeitpunkt von der BWB an das SVZ ausgereichten Gesellschafterdarlehen erlassen werden.
3. Das Land Berlin wird dafür Sorge tragen, daß die BWB in dem Zeitraum zwischen dem Abschluß des Konsortialvertrages und dem Stichtag weitere Gesellschafterdarlehen, Einlagen und sonstige Kapitalmaßnahmen einschließlich der Bestellung von Sicherheiten an das SVZ nur mit Zustimmung der Investoren leistet.
4. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß ein Teilbetrag von DM 200 Millionen der von der Holding gemäß Teil I Abschnitt B Ziff. 1 des StG-Vertrag II zu erbringenden Einlage ausschließlich für die Zwecke der Umsetzung des unternehmerischen Konzeptes der Investoren und der Muttergesellschaften für die Fortführung des SVZ zu verwenden ist. Dieser Betrag wird dem SVZ nach dem Stichtag zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs zur Verfügung gestellt. Falls und soweit bei Abschluß dieses Vertrages Einlagen der BWB auf das Stammkapital der SVZ noch ausstehen, ist dieser Teilbetrag zuerst hierauf zu verbuchen.
5. Das Land Berlin, die Holding und die BB-AG werden die Möglichkeiten einer weiteren Eigenkapitalausstattung des SVZ erörtern. Die Vertragsparteien stimmen überein, daß die von der BWB gegenüber einem Bankenkonsortium unter Führung der Bankgesellschaft Berlin AG zugunsten des SVZ abgegebenen Kapitalintakthalteerklärung durch geeignete Maßnahmen nach dem Stichtag abgelöst werden soll.

6. Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß die im Konsortialvertrag und seinen Anlagen getroffenen Vereinbarungen eine ausreichende Grundlage für die Fortführung des Geschäftsbetriebes des SVZ darstellen. Falls jedoch über die hierin vorgesehenen Maßnahmen hinaus eine weitere Liquiditätszufuhr durch die BWB erforderlich wird, werden das Land Berlin, die Holding und die BB-AG die Möglichkeiten einer Fortführung des Geschäftsbetriebes des SVZ erörtern. Gleiches gilt, sobald sich herausstellt, daß eine der wesentlichen Annahmen nicht erfüllt ist, die dem unternehmerischen Konzept der Muttergesellschaften, der Investoren und der BB-AG für die Fortführung des Geschäftsbetriebes des SVZ zugrunde liegen, und dadurch dieses unternehmerische Konzept nicht umgesetzt werden kann. Die Vertragsparteien werden einvernehmlich über die Zurverfügungstellung weiterer finanzieller Mittel zugunsten des SVZ beschließen. Eine Verpflichtung, weitere finanzielle Mittel zugunsten des SVZ unmittelbar oder mittelbar zu Verfügung zu stellen, besteht nicht.
7. Im Falle einer Liquidation des SVZ werden die BB-AG, die Investoren und die Muttergesellschaft sich nach besten Kräften bemühen, individuelle sozialverträgliche Lösungen für die betroffenen Mitarbeiter zu finden und zwar insbesondere durch deren Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Unternehmensgruppen der Muttergesellschaften.
8. Diese Anlage findet auf den Finanzinvestor keine Anwendung.

**K A U F- und Ü B E R T R A G U N G S-
V E R T R A G**

zwischen

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend "Land Berlin" genannt -

und

der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin

- nachfolgend "BB-AG" genannt -

- 2 -

Präambel

Im Rahmen der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") hat das Land Berlin mit den an der Teilprivatisierung beteiligten Unternehmen einen Konsortialvertrag abgeschlossen (nachfolgend "Konsortialvertrag" genannt). Der Konsortialvertrag sieht vor, daß das Land Berlin eine Beteiligung an der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin, (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktiengesellschaft", nachfolgend "Holding" genannt) an die BB-AG verkauft und überträgt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien dieses Vertrages folgendes:

§ 1 Holding

- 1.1 Die Holding ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt DM [_____]. Es ist eingeteilt in [_____] Inhaberaktien.
- 1.2 Diese Aktien sind in durch als "Globalurkunden" bezeichneten Urkunden (nachfolgend "Globalurkunden" genannt) mit den Stücknummern 0.000.001 bis [_____] und [_____] bis [_____] verbrieft; von den Globalurkunden ist jeweils eine Kopie als

Anlage 1

beigefügt. Gewinnanteilsscheine und Erneuerungsscheine sind nicht ausgegeben. Die Globalurkunden befinden sich in dem von dem Land Berlin bei der [Bank], Berlin, unterhaltenen Wertpapierdepot Nr. [_____] und werden in Streifbandverwahrung verwahrt.

§ 2 Verkauf und Übertragung

- 2.1 Das Land Berlin verkauft hiermit an die BB-AG [_____] Aktien (entsprechend 49,9 % des Grundkapitals) der Holding.

- 3 -

- 2.2 Falls und soweit das Land Berlin gegen die Holding noch andere Ansprüche oder Rechte als die Mitgliedschaftsrechte aus den durch diesen Vertrag verkauften Aktien haben sollte, werden diese nicht mitverkauft.
- 2.3 Das Land Berlin und BB-AG sind sich einig, daß das Eigentum an der Globalurkunde mit den Stücknummern [_____] bis [_____] zum Stichtag (§ 6.3) auf die BB-AG übergeht. Das Land Berlin tritt hiermit seinen Anspruch gegen die [Bank] auf Herausgabe der bei ihr im Wertpapierdepot Nr. [_____] verwahrten Globalurkunde an die BB-AG ab. Die Einigung und die Abtretung erfolgen unter den beiden aufschiebenden Bedingungen, daß der Konsortialvertrag wirksam geworden und der Kaufpreis entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages bezahlt worden ist.

§ 3 Kaufpreis

- 3.1 Der Kaufpreis für die verkauften Aktien beträgt

DM 250 Millionen
(Deutsche Mark zweihundertfünfzig Millionen)

- 3.2 Der Kaufpreis ist am Stichtag, [12:00] Uhr mittags, zur Zahlung fällig. Die BB-AG hat den Kaufpreis bei Fälligkeit in voller Höhe auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Berlin vorbehaltlos und unbedingt zu überweisen:

Bank: Landeszentralbank Berlin-Brandenburg

BLZ: 100 000 00

Kontonummer: 100 015 20

Buchungszeichen: Kapitel 2990, Titel 133 77.

Die Kosten der Überweisung trägt die BB-AG.

Jegliche Minderungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie die Einrede aus § 320 BGB sind ausgeschlossen. § 454 BGB findet keine Anwendung.

- 3.3 Der Verzug tritt mit Fälligkeit des Kaufpreises ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf. Kommt die BB-AG mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist sie verpflichtet, dem Land Berlin Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zu zahlen, soweit das Land Berlin der BB-AG keinen höheren Schaden nachweist. Bei der Zinsberechnung ist ein Zinsjahr von 360 Tagen und ein Zinsmonat von 30 Tagen zu Grunde zu legen. Die Zinsen sind gleichzeitig mit dem Kaufpreis zur Zahlung fällig. § 3.2 gilt entsprechend. Wenn der Kaufpreis nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach dem Stichtag vollständig, vorbehaltlos und unbedingt dem in § 3.2 genannten Konto gutgeschrieben ist, ist das Land Berlin darüber hinaus berechtigt, ohne weitere Fristsetzung von der BB-AG Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Gewährleistungen

- 4.1 Das Land Berlin gewährleistet in Form eines selbständigen Garantieversprechens, daß zum Stichtag die in § 2.3 genannten Aktien voll eingezahlt und nicht zurückgezahlt sind, das Land Berlin Inhaber dieser Aktien ist, es über sie frei verfügen kann und sie nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

- 4.2 Das Land Berlin gewährleistet ferner in Form eines selbständigen Garantieversprechens, daß zum Stichtag die Holding nur die Verbindlichkeiten aufweist, die aus der in

Anlage 2

beigefügten Bilanz ersichtlich sind.

- 4.3 Das Land Berlin gewährleistet ferner in Form eines selbständigen Garantieversprechens, daß die Holding bei Vollzug dieses Vertrages die in Anlage

4.2 des Konsortialvertrages aufgeführten Beteiligungen hält, soweit sich nicht aus § 7.1 des Konsortialvertrages etwas anderes ergibt, die Holding über diese Beteiligungen frei verfügen kann und diese Beteiligungen nicht mit Rechten Dritter belastet sind, soweit nicht Anlage 3 etwas anderes vorsieht.

4.4 Sollte eine der Gewährleistungen der Absätze 1 bis 3 ganz oder teilweise unzutreffend sein, kann die BB-AG verlangen, daß das Land Berlin innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Zugang des Verlangens den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die Gewährleistung zutreffend wäre. Ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands tatsächlich, rechtlich oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder stellt das Land Berlin innerhalb der gesetzten Frist den vertragsgemäßen Zustand nicht her, kann die BB-AG von dem Land Berlin verlangen, daß es der Holding oder der BB-AG den daraus entstandenen Schaden ersetzt. Der Rechtsgedanke der §§ 460, 464 BGB findet keine Anwendung.

4.5 Alle Ansprüche der BB-AG wegen Unrichtigkeit einer Gewährleistung gemäß § 4 dieses Vertrages verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem Stichtag.

§ 5 Ausschluß sonstiger Rechte der BB-AG

5.1 Abgesehen von den in § 4 dieses Vertrages und in § 30 des Konsortialvertrages genannten Gewährleistungen übernimmt das Land Berlin keinerlei Gewährleistung und gibt keinerlei Garantien oder Zusicherungen ab.

5.2 § 40 des Konsortialvertrages gilt entsprechend.

§ 6 Vollzug/Stichtag

6.1 Dieser Vertrag wird nur zusammen mit dem Konsortialvertrag wirksam.

6.2 Dieser Vertrag wird zusammen mit dem Konsortialvertrag vollzogen. Bei Vollzug dieses Vertrages wird die BB-AG den Kaufpreis gemäß § 3.2 bezahlen.

6.3 Der Tag, der im Konsortialvertrag als Stichtag bezeichnet wird, entspricht dem in diesem Vertrag als "Stichtag" bezeichneten Tag.

§ 7 Übertragungen

Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ist weder die BB-AG ohne schriftliche Einwilligung des Landes Berlin noch das Land Berlin ohne schriftliche Einwilligung der BB-AG berechtigt, einzelne oder alle Rechte aus diesem Vertrag zu übertragen.

§ 8 Vorausgehende Verhandlungen und Vereinbarungen

Dieser Vertrag ersetzt alle vorausgehenden Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien, die den Gegenstand dieses Vertrages betreffen.

§ 9 Schlußbestimmungen

9.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht notarielle Form einzuhalten ist. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

9.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das

gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

9.4 Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für etwa angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.

9.5 Die Anlagen sind Teil dieses Vertrages.

Berlin, den ____ . Juni 1999

Land Berlin
vertreten durch die Senats-
verwaltung für Finanzen
durch:

Name: _____
Funktion: _____

BB Beteiligungs Aktiengesellschaft
vertreten durch:

Name: _____

Funktion: _____

- 8 -

und die
Senatsverwaltung für
Wirtschaft und Betriebe
durch:

Name: _____

Funktion: _____

Anlage 1: Globalurkunde

Anlage 2: Bilanz

Anlage 3: Rechte Dritter

Globalurkunden der
Berlinwasser Aktiengesellschaft

H
W

Bilanz der
BWB Holding Aktiengesellschaft
zum Stichtag

H
W

An den in Anlage 4.2 zum Konsortialvertrag aufgeführten Gesellschaften
bestehen die folgenden Rechte Dritter

Keine 

Satzung

der

BWB Holding Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

BWB Holding Aktiengesellschaft.

2. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit als Holding, die insbesondere konzernleitende und geschäftsfeldübergreifende Aufgaben im Zusammenhang mit den von ihr gehaltenen stillen Beteiligungen an den Berliner Wasserbetrieben Anstalt öffentlichen Rechts, Berlin sowie an anderen Unternehmen im In- und Ausland, die auf den folgenden Gebieten tätig sind, erfüllt:

- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung;
- Erzeugung von und Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wärme sowie Verwertung von Reststoffen und Entsorgung von Abfall;
- Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von chemischen Produkten aller Art;

- 2 -

- Handel mit und Bearbeitung von Waren aller Art, vornehmlich Baumaterialien, technischen wie elektronischen Produkten und Erzeugnissen der chemischen Industrie;
- Transport, Umschlag und Lagerung von Waren aller Art;
- Dienstleistungen aller Art, vornehmlich auf den Gebieten Technik und Consulting;
- Errichtung und Betrieb von Telekommunikationsnetzen und -diensten;
- Wahrnehmung aller Aufgaben der Immobilienwirtschaft.

Die Gesellschaft kann in den vorgenannten Geschäftsbereichen Anlagen aller Art errichten, erwerben und betreiben sowie Dienstleistungen und Kooperationen aller Art vornehmen.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
3. Die Gesellschaft kann in- oder ausländische Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsbereiche erstrecken. Die Gesellschaft kann sich ferner zur Anlage von Finanzmitteln an Unternehmen jeder Art beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Verwaltung beschränken sowie über die von ihr gehaltenen Beteiligungen verfügen. Die Gesellschaft kann ferner Niederlassungen errichten.

- 3 -

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 4

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Gesellschaft und ihrer Organe mit ihren Aktionären ist Berlin.

§ 5

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 6

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital beträgt DM [_____] (Deutsche Mark [_____]).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in [_____] ([_____]) Stückaktien.

- 4 -

§ 7

Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Jeder Aktionär hat lediglich einen Anspruch auf Ausstellung einer Globalurkunde über alle von ihm gehaltenen Aktien. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien besteht nicht.
3. Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

III.

Der Vorstand

§ 8

Zusammensetzung, Beschlüsse, Geschäftsordnung

1. Der Vorstand besteht mindestens aus vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden und ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bestellen.
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit entweder in ordnungsmäßig einzuberufenden Sitzungen oder im Umlaufwege (schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder über Telefax) gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die sich aus dieser Satzung ergeben.

- 5 -

4. Falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erläßt, gibt sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 9

Vertretung

Die Gesellschaft wird durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV.

Der Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung, Wahlen und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Er setzt sich aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 (MitbestG 1976) gewählt. Das Land Berlin hat das Recht, drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die restlichen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder der Anteilseigner bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.

3. Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die nach bei der Wahl festgelegten Maßgaben an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.

Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

4. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen niederlegen. Der Einhaltung der Frist bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung vorliegt.
5. Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates kann von seinem Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt worden ist, durch einen mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß der Hauptversammlung abberufen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Grund der Satzung vom Land Berlin in den Aufsichtsrat entsandt ist, kann von dem Land Berlin jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden.

§ 11

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG 1976 im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl

- 7 -

- nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates.
2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
 3. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, mit Ausnahme des Zweitstimmrechts gemäß § 29 Abs. 2 MitbestG 1976. Ist auch dieser verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden (mit Ausnahme des Zweitstimmrechts gemäß § 29 Abs. 2 MitbestG 1976) wahr.

§ 12

Einberufung

1. Aufsichtsratssitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax oder telegrafisch einberufen.
3. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt und die Ergänzung vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden kann. Beschlußanträge zu Gegenständen der

Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, daß eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates möglich ist.

4. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

§ 13

Beschlußfassung

1. Der Aufsichtsrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an einer Beschlußfassung in einer Sitzung teilnehmen, daß sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe des abwesenden Mitgliedes ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
3. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Geheime Abstimmungen sind unzulässig. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlußfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag eines Mitgliedes oder sonst aus erheblichem Grund vertagen, insbesondere wenn an der Beschlußfassung nicht dieselbe Zahl von Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern teilnehmen würden. Eine wiederholte Vertagung desselben Gegenstandes ist unzulässig.

4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen.
5. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Anderenfalls muß unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.
6. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlußfassung zu widersprechen; der Beschluß wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
7. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlußfassungen durch schriftliche, telegrafische oder per Telefax übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären, sich an ihr beteiligen oder nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist von längstens einer Woche widersprechen.
8. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Nur der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

- 10 -

§ 14

Geschäftsordnung und Änderung der Satzung

1. Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 15

Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zur Vornahme der nachfolgend aufgeführten Geschäfte der Gesellschaft:
 - a) Abschluß, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit den Berliner Wasserbetrieben Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, sowie die Erteilung von Weisungen an diese;
 - b) Abschluß, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit dem Land Berlin oder der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin;
 - c) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener, für die Gesellschaft oder die Unternehmensgruppe wesentlicher Geschäftsbereiche; Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen einschließlich der Änderung der Beteiligungsquote der Gesellschaft, der Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen oder sonstigen Veränderungen der Einlageverpflichtungen der Gesellschaft, soweit diese Vorgänge hinsichtlich der Beteiligungen eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschreiten;

- 11 -

- e) Grundsätzliche Änderungen der Organisation des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe;
- f) Abschluß, wesentliche Änderungen oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;
- g) Anschaffung von und Investitionen in Sach- oder Finanzanlagen sowie die Veräußerung von Sach- und Finanzanlagen, soweit ein vom Aufsichtsrat zu bestimmender Wert überschritten wird;
- h) Aufnahme von Darlehen außerhalb des laufenden Geschäfts, soweit eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschritten wird;
- i) Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen oder ähnlichen Haftungen, die eine vom Aufsichtsrat für den Einzelfall festzulegende Grenze übersteigen;
- j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine vom Aufsichtsrat für den Einzelfall festzulegende Grenze überschritten wird;
- k) Bestellung von Prokuristen;
- l) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Tarifverträgen sowie Abschluß, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Betriebsvereinbarungen.

Der Aufsichtsrat kann generell oder in Einzelfällen weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

2. Absatz 1 gilt entsprechend für die Ausübung von Gesellschafterrechten (Stimm- und Weisungsrechten) oder sonstiger Rechte gegenüber abhängigen Unternehmen, falls sich die Ausübung dieser Rechte unmittelbar oder mittelbar auf die Vornahme von Geschäften der in Absatz 1 genannten Art durch diese Unternehmen bezieht.

- 12 -

3. Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften oder Projekten allgemein oder für den Fall, daß einzelne Geschäfte bestimmten Bestimmungen genügen, im voraus erteilen.

§ 16

Ausschüsse

1. Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Absatz 3 Satz 1 MitbestG 1976 bezeichneten Aufgaben einen Ausschuß, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bestellen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Dies gilt auch soweit gesetzlich zulässig für die Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates aus § 15 dieser Satzung.

§ 17

Vertraulichkeit

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
2. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie vertraulich sind oder Geheimnisse der

- 13 -

Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18

Vergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung bewilligt wird. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

2. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

V.

Hauptversammlung

§ 19

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

- 14 -

§ 20

Vorsitz der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. Die Wahl zum Versammlungsleiter wird vom ältesten Mitglied der Hauptversammlung geleitet.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 21

Beschlußfassung und Wahl

1. Eine Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Vorbehaltlich Absatz 3 bedürfen die Beschlüsse der Hauptversammlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Soweit das Gesetz außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt vorbehaltlich Absatz 3, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
3. Die in **Anlage 21.3** genannten Beschlußgegenstände bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Soweit das Gesetz hinsichtlich der in Anlage 21.3 genannten Beschlußgegenstände außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, ist eine Mehrheit von 75 % des vertretenen Grundkapitals erforderlich.

- 15 -

4. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

VI.

Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 22

Jahresabschluß

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Der Abschlußprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (HGrG) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen. Gegebenenfalls nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlußprüfer.
3. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Eine Einstellung in andere Gewinnrücklagen ist jedoch nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

- 16 -

§ 23

Haushaltsrechtliche Prüfungen

1. Der Rechnungshof von Berlin hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
2. Die Auswahl des Abschlußprüfers und die Formulierung des Prüfauftrages erfolgen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin.

§ 24

Gründungskosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe eines Betrages von DM 45.000,-.

Anlage 21.3 zur Satzung der BWB Holding AG

1. Feststellung des Jahresabschlusses
2. Verwendung des Bilanzgewinns
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates
4. Satzungsänderungen
5. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
6. Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen und von Genußrechten
7. Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Vorstand der Hauptversammlung notwendigerweise zur Zustimmung vorlegen muß
8. Zustimmung zur Kündigung oder Änderung des StG-Vertrages II durch die Holding

H
W

**Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin**

Der Aufsichtsrat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten.

§ 2 Sitzungen, Berichte

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Zu den Ausschusssitzungen können auf Veranlassung des Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden.
- (3) Über die Sitzung des Aufsichtsrates und der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird.
- (4) Schriftliche Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlußprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht

zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Im letzteren Fall sind sie an alle Aufsichtsratsmitglieder auszuhändigen.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat hat neben dem nach § 27 Abs. (3) Mitbestimmungsgesetz zu bildenden Ausschuß stets einen Personalausschuß (§ 4), einen Weisungsausschuß (§ 5) und einen Finanzausschuß (§ 6). Weitere Ausschüsse werden nach Bedarf gebildet.
- (2) Die Ausschüsse erfüllen die ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Geschäftsordnung oder durch besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Funktionen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit bei der Wahl durch den Aufsichtsrat nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Ausschußvorsitzenden.
- (4) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorgesehen ist, gelten die für den Aufsichtsrat im Gesetz, in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen für die innere Ordnung der Ausschüsse entsprechend.
- (5) Der Ausschußvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuß nicht angehören, beratend hinzuziehen.

§ 4 Personalausschuß

- (1) Der Personalausschuß besteht aus den vier Mitgliedern des nach § 27 Abs. (3) Mitbestimmungsgesetz zu bildenden Ausschusses. Vorsitzender des Personalausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (2) Der Personalausschuß hat folgende Aufgaben. Er beschließt anstelle des Aufsichtsrates über
 - a) den Abschluß, die Änderung und die Beendigung der Verträge mit Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrates in den Fällen der §§ 89, 114 und 115 AktG.

§ 5 Weisungsausschuß

- (1) Der Weisungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören die drei vom Land Berlin entsandten Aufsichtsratsmitglieder, ein auf Vorschlag der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin, gewähltes Aufsichtsratsmitglied und ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer an. Vorsitzender des Weisungsausschusses ist eines der vom Land Berlin entsandten Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Der Weisungsausschuß entscheidet anstelle des Aufsichtsrates über die Erteilung von Zustimmungen zu Weisungen der Gesellschaft an die Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, Berlin, ("BWB") gemäß § 11 des Vertrages über zwei Stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen den BWB und der Gesellschaft.

§ 6 Finanzausschuß

- (1) Dem Finanzausschuß gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrates als Vorsitzender des Ausschusses sowie ein vom Land Berlin entsandtes oder auf Vorschlag des Landes Berlin gewähltes Aufsichtsratsmitglied, zwei auf Vorschlag der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin, gewählte Aufsichtsratsmitglieder und ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer an. Der Finanzausschuß entscheidet mit einer Mehrheit von vier Stimmen.
- (2) Der Finanzausschuß ist zuständig für
 - (i) Vorprüfungen aller Vorlagen auf finanziellem Gebiet, bei denen gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist;
 - (ii) Vorprüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts des Vorstandes und Vorbereitung des gemäß § 171 AktG zu erstattenden Berichts des Aufsichtsrates.

Der Finanzausschuß entscheidet ferner anstelle des Aufsichtsrates über die Erteilung von Zustimmungen des Aufsichtsrates gemäß § 15 Abs. 1 lit. d) der Satzung, falls mit dem Geschäft, das der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, eine Beteiligung von mehr als 25 % der Anteile an einer anderen Gesellschaft erworben, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert werden soll. Des weiteren beschließt der Finanzausschuß über die ihm durch besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Funktionen.

§ 7 Einberufung von Ausschüssen, Beschlußfähigkeit

- (1) Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werktage nicht unterschreiten.

- (2) Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit ist über denselben Gegenstand in einer zweiten Ausschußsitzung erneut abzustimmen. Führt auch diese Abstimmung zur Stimmengleichheit, so hat der Ausschußvorsitzende - nicht aber sein Stellvertreter - zwei Stimmen. Beschlüsse können auch durch schriftliche, telegrafische oder per Telefax übermittelte Stimmenabgabe gefaßt werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse der Ausschüsse sollen in der betreffenden Sitzung abgefaßt und unterzeichnet werden.

**Geschäftsordnung des Vorstandes
der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin**

Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand durch Beschluß vom __.__.1999 folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Allgemeines

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

§ 2 Ressortverteilung

- (1) Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes ergibt sich aus einem vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung, so entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (3) Der Vorstand legt die allgemeinen Regeln fest, nach denen sich die Vorstandsmitglieder bei Abwesenheit vertreten.

§ 3 Gesamtverantwortung und Führung der Geschäftsbereiche

- (1) Alle Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes führt jedes Vorstandsmitglied das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen. Unbeschadet ihrer Ressortzuständigkeit werden alle Vor-

standsmitglieder alle für den Geschäftsverlauf der Gesellschaft entscheidenden Daten laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch Anrufung des Gesamtvorstandes, Unterrichtung des Vorstandsvorsitzenden oder auf sonst geeignete Weise hinwirken zu können.

§ 4 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind, insbesondere über:
- a) Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsehen, insbesondere über
 - aa) die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht der Gesellschaft,
 - bb) Einberufung der Hauptversammlung und Anträge sowie Vorschläge des Vorstandes zur Beschlußfassung durch die Hauptversammlung,
 - cc) die Entscheidung über das Verlangen einer Beschlußfassung der Hauptversammlung über Fragen der Geschäftsführung,
 - dd) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
 - ee) die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen,
 - ff) die Richtlinien und Pläne für die einzelnen Geschäftsbereiche,
 - b) Änderungen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans,
 - c) über alle Angelegenheiten, die nicht durch den Geschäftsverteilungsplan einem Geschäftsbereich zugewiesen sind,
 - d) Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes, es sei denn, die Maßnahmen oder Geschäfte sind zur Vermeidung unmittelbar drohender

schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich. Über einen solchen Vorgang ist der Gesamtvorstand unverzüglich unter Darlegung der Umstände zu unterrichten.

§ 5 Ausführung der Entscheidungen

Die Ausführung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen wird durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder veranlaßt und durch den Vorstandsvorsitzenden überwacht. Sofern im Einzelfall eine Geschäftsverteilung noch nicht vorgenommen ist, obliegt die Veranlassung und Durchführung dem Vorstandsvorsitzenden.

§ 6 Vorstandsvorsitzender

- (1) Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die ressortbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Unternehmens. Er schaltet die anderen Vorstandsmitglieder ein, soweit deren Bereiche betroffen sind. Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstandsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts. Von den anderen Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, daß er über bestimmte Arten von Geschäften im vornherein informiert wird.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat, er holt die Zustimmung des Aufsichtsrates in den nach Gesetz, Satzung oder Aufsichtsratsbeschluß vorgesehenen Fällen ein und hält den Aufsichtsrat über die Lage des Unternehmens und den Gang der Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Berichtspflichten auf dem laufenden.
- (3) In allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind, erstattet der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht. Bei Erfüllung dieser Aufgabe wird der Vorstandsvorsitzende von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt.
- (4) Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende die Rechte und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden wahr. Das gilt nicht für das Recht des Vorstandsvorsitzenden zum Stichentscheid nach § 7 Abs. (6) Satz 3.

§ 7 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Sitzungen sollen in der Regel wöchentlich stattfinden. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Der Vorstandsvorsitzende kann ausnahmsweise anordnen, daß eine Entscheidung im Umlaufverfahren zu treffen ist, sofern kein anderes Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (2) Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche, telegraphische oder durch Stimmabgabe über Telefax gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Vorstandssitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll sind Sache des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, zu verlangen, daß von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die erforderlichen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind dem Vorstandsvorsitzenden so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, daß eine ausreichende Vorbereitung des Gesamtvorstandes ermöglicht wird. Die Punkte der Tagesordnung einer Vorstandssitzung, über die eine Beschlußfassung herbeigeführt werden soll, soll den Vorstandsmitgliedern durch den Vorstandsvorsitzenden unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Werktage zuvor mitgeteilt werden.
- (6) Der Vorstand wird nach Möglichkeit seine Beschlüsse einstimmig fassen. Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder über Telefax abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Die abwesenden Mitglieder, die an der Beschlußfassung nicht teilgenommen haben, sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefaßten Beschlüsse zu unterrichten. Bei Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines ab-

wesenden Mitgliedes soll - außer in dringenden Fällen - nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.

- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tagung der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstandes in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstandes in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstandes, die außerhalb von Sitzungen gefaßt worden sind, sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstandes aufzunehmen.

§ 8 Ausschüsse

Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse zu bilden und seine Aufgaben festzulegen. Die Ausschüsse sind dem Gesamtvorstand berichtspflichtig.

§ 9 Koordination bei Urlaub und Erkrankung

Der Vorstandsvorsitzende stimmt die Urlaubswünsche und, sofern keine Regelung im Sinne des § 2 Abs. (3) greift, die entsprechenden Vertretungen der Vorstandsmitglieder aufeinander ab. Das Entsprechende gilt für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes.

Berlin, _____ 1999

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

Grundsätze für die Ermittlung des Optionspreises und des Auseinandersetzungsguthabens

1. Die nachfolgenden Grundsätze gelten, soweit diese vom Konsortialvertrag oder von den darin genannten Verträgen für anwendbar erklärt werden, in den folgenden Fällen:
 - (a) bei Ausübung einer Call-Option oder Put-Option i.S.d. Konsortialvertrages ("**Option**") für die Berechnung des Kaufpreises
 - (i) der von der BB-AG an der Holding gehaltenen stillen Beteiligung aus dem StG-Vertrag I;
 - (ii) der von der BB-AG an der BWB-NEU gehaltenen Beteiligung (sofern die BB-AG gemäß § 35.6 des Konsortialvertrages Gesellschafterin der BWB-NEU geworden ist);
 - (b) bei einer Kündigung oder anderweitigen Beendigung ("**Kündigung**") des StG-Vertrages II für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens der von der Holding an der BWB gehaltenen stillen Beteiligungen gemäß StG-Vertrages II.

Bei Ausübung einer Option hinsichtlich der von der BB-AG an der Holding gehaltenen Aktien gelten die nachstehenden Grundsätze, soweit diese vom Konsortialvertrag oder von den darin genannten Verträgen für anwendbar erklärt werden, für die Ermittlung des Kaufpreises für die Aktien nach näherer Maßgabe der Ziff. 8.

2. Der Kaufpreisanspruch bzw. das Auseinandersetzungsguthaben umfaßt, jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Ausübung der Option bzw. Kündigung
 - (a) den Saldo aus den folgenden für die Holding geführten Konten gemäß StG-Vertrag II: Gesellschafterverrechnungskonto, Verlustvortragskonto und Verlustvortragskonto-SVZ und

- 2 -

- (b) den anteiligen Gewinn bzw. Verlust (einschließlich des Gewinns und des Verlustes aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ) der Holding gemäß StG-Vertrag II für das laufende Geschäftsjahr und
- (c) den der Beteiligungsquote entsprechenden Anteil an dem gemäß den nachstehenden Ziff. 3 bis 7 zu berechnenden Verkehrswert der vom StG-Vertrag II umfaßten Teilgeschäftsbetriebe der BWB ("**Verkehrswert-BWB**").

Sofern die BB-AG oder die Holding gemäß § 35.6 des Konsortialvertrages Gesellschafterin der BWB-NEU geworden ist, umfaßt der Kaufpreisanspruch (i) den anteiligen Gewinn bzw. Verlust der BB-AG bzw. der Holding für das laufende Geschäftsjahr der BWB-NEU und (ii) den der Beteiligungsquote entsprechenden Anteil der BB-AG bzw. Holding an dem gemäß den nachstehenden Ziff. 3 bis 7 zu berechnenden Verkehrswert der BWB-NEU ("**Verkehrswert-BWB-NEU**").

3. Der Verkehrswert-BWB bzw. Verkehrswert-BWB-NEU wird unverzüglich nach Ausübung der Option bzw. Kündigung durch eine vom Land Berlin und der BB-AG gemeinsam bestimmte unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter ermittelt. Können sich das Land Berlin und die BB-AG nicht innerhalb von einem Monat nach Ausübung der Option bzw. Kündigung auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist sowohl das Land Berlin als auch die BB-AG berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen.
4. Die Ermittlung des Verkehrswert-BWB bzw. Verkehrswert-BWB-NEU erfolgt unter Zugrundelegung der für Wirtschaftsprüfer berufsüblichen Methoden, einschließlich der DCF-Methode (Discounted Cashflow-Methode), sowie unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung von EBITDA-Multiplikatoren. Für die Berechnung des Vielfachen des EBITDA (gemäß Ziffer 7 bereinigtes Ergebnis vor Zinsen, Ertragssteuern, Ab-

schreibungen und Wertberichtigungen) ist ein Faktor zu verwenden, der für die Unternehmensbewertung im Rahmen vergleichbarer Unternehmenskäufe oder anderer vergleichbarer Geschäfte oder für die Bewertung vergleichbarer börsennotierter Unternehmen marktüblich ist; dabei ist auch der für die Unternehmensbewertung im Rahmen dieser Teilprivatisierung der BWB vom Investor angewandte Faktor zu berücksichtigen.

5. Im Falle der Ausübung der Option bzw. Kündigung während der gesetzlichen Tarifbindungsperiode bis einschließlich 31.12.2003 ist als Verkehrswert-BWB bzw. Verkehrswert-BWB-NEU der Gesamtbetrag der von der Holding gemäß StG-Vertrag II geleisteten Einlagen jährlich aufgezinst um einen Betrag in Höhe des zwanzigjährigen Durchschnitts zehnjähriger deutscher Bundesanleihen zuzüglich 2 % p.a. anzusetzen.
6. Bei der Anwendung von EBITDA-Multiplikatoren sind für die in Abzug zu bringenden Nettofinanzverbindlichkeiten die Nettofinanzverbindlichkeiten der vom StG-Vertrag II umfaßten Teilgeschäftsbetriebe der BWB bzw. der BWB-NEU zum Ablauf des letzten vollständigen Geschäftsjahres vor Ausübung der Option bzw. Kündigung anzusetzen. Ferner sind für die Berechnung des EBITDA und der Nettofinanzverbindlichkeiten die Tarife der jeweiligen Tarifperiode - unabhängig von der tatsächlich beantragten Höhe - in der Höhe anzusetzen, die sich aus der Anwendung der für die Tarifberechnung maßgeblichen Rechtsvorschriften ergibt.
7. Bei der Anwendung von EBITDA-Multiplikatoren sind das EBITDA und die Nettofinanzverbindlichkeiten der vom StG-Vertrag II umfaßten Teilgeschäftsbetriebe der BWB bzw. der BWB-NEU außerdem um die nachstehend genannten externen Sondereinflüsse zu bereinigen:
 - (a) Falls die für die Genehmigung der Tarife für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständige Behörde des Landes Berlin die von der BWB bzw. BWB-NEU für die laufende Tarifperiode beantragten Tarife nicht genehmigt hat, sind für die Berechnung des Verkehrswertes das EBITDA und die Nettofinanz-

- 4-

verbindlichkeiten zum Ablauf der letzten Tarifperiode zugrunde zu legen, für welche (i) die Tarife wie von der BWB bzw. BWB-NEU beantragt genehmigt wurden oder (ii) die BWB bzw. BWB-NEU eine von dem Antrag abweichende Genehmigungsentscheidung nicht gerichtlich angefochten haben, je nachdem, welche Tarifperiode näher an der laufenden Tarifperiode liegt.

(b) Falls das Land Berlin gemäß § 23 des Konsortialvertrages für die laufende Tarifperiode zur Abtretung seines Gewinnanspruchs und/oder zur Erstattung des Differenzbetrages gegenüber der BB-AG verpflichtet ist, sind das EBITDA und die Nettofinanzverbindlichkeiten so zu berechnen, als ob das Land Berlin der BWB bzw. BWB-NEU den vollen Umfang der zusätzlichen Kosten erstatten würde, die aus den in § 23.1 bis § 23.3 genannten Ereignissen resultieren.

8. Bei Ausübung einer Option hinsichtlich der von der BB-AG an der Holding gehaltenen Aktien gelten die vorstehenden Grundsätze unter Ziff. 3 bis 7 in der Weise, daß als EBITDA und Nettofinanzverbindlichkeiten die entsprechenden Beträge der Holding anzusetzen sind.
9. Soweit in dem Konsortialvertrag und in den darin genannten Verträgen auf den vorläufigen Verkehrswert der jeweiligen Beteiligung abgestellt wird, ist damit ein Betrag in Höhe von 75% deren jeweiligen Buchwertes zum Ablauf des letzten vollständigen Geschäftsjahres vor Ausübung der Option bzw. Kündigung gemeint.
10. Unabhängig von dem Ergebnis der Verkehrswertermittlung nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen ist ein negativer Kaufpreis in jedem Falle ausgeschlossen.
11. Sowohl das Land Berlin als auch die BB-AG erkennen bereits jetzt das Ergebnis der Verkehrswertermittlung als für sie verbindlich an. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen das Land Berlin und die BB-AG je zur Hälfte.

Gremienzustimmungen

- Konsortialvertrag: Die Zustimmung des Aufsichtsrates der BB-AG und der Muttergesellschaft RWE und des Finanzinvestors wurden erteilt. Ein bestätigender Zustimmungsbeschuß der Muttergesellschaft Vivendi steht noch aus. Die Zustimmung der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates der Holding stehen noch aus. Die Investoren haben erklärt, daß es einer Zustimmung des Aufsichtsrates der Investoren nicht bedarf.
- StG-Vertrag I: Die Zustimmung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der Holding sowie der Hauptversammlung der BB-AG stehen noch aus.
- StG-Vertrag II: Die Zustimmung des Aufsichtsrates der BWB wurde erteilt. Die Zustimmung der Gewährträgersversammlung der BWB und der Hauptversammlung der Holding stehen noch aus.
- IW-Vertrag: Die Zustimmung der Hauptversammlung der Holding steht noch aus.
- Kauf- und Übertragungsvertrag: Die Zustimmung des Aufsichtsrates der BB-AG wurde erteilt.

Soweit die Gremienzustimmungen noch ausstehen, erklären die Parteien, daß sie sie unverzüglich einholen und den anderen Vertragsparteien zukommen lassen werden.


RWE AQUA

Bestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsführung der RWE AQUA GmbH bestätigt hiermit, daß der Abschluß der Verträge im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasser Betriebe keiner Zustimmung des Aufsichtsrats der RWE AQUA GmbH bedarf.

Essen, 14. Juni 1999

RWE AQUA GmbH
 Hollestraße 3
 D-45127 Essen
 Tel. +49 201 12-062
 Fax +49 201 12-16.712

Sitz der Gesellschaft: Essen
 Handelsregister Essen (HRB 10 122)
 USt.-Id. Nr. DE 170 734 891

Bankverbindungen:
 Deutsche Bank Essen
 BLZ 360 700 50 Konto 2 453 587
 Commerzbank AG Essen
 BLZ 360 400 39 Konto 1 418 320

Unternehmensgruppe
 RWE Umwelt



**Compagnie Générale des Eaux
Deutschland GmbH**

Lindencorso Unter den Linden 21
D-10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 2092-1130
Telefax: +49 (0)30 2092-1131
Email:

Herrn
F

Bestätigung

Hiermit bestätige ich,
Geschäftsführer der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH (CGED), Berlin,
eingetragen beim Handelsgericht Ludwigshafen, HRB Nr. 3321,
daß die CGED keinen Aufsichtsrat eingerichtet hat und laut Gesellschaftsvertrag
auch kein Aufsichtsrat erforderlich ist.

Compagnie Générale des Eaux
Deutschland GmbH

Berlin, den 11. Juni 1999

Compagnie Générale des Eaux
Deutschland GmbH
Lindencorso Unter den Linden 21
D-10117 Berlin
Telefon: 030/20921130
Telefax: 030/20921131

Amtsgericht:
Ludwigshafen
Handelsregister HRB Nr. 3321

Bankverbindung:

Geschäftsführung:

Allianz Capital Partners GmbH, Königinstraße 28, 80802 München

Herrn
RA ()
c/o Hengeler Mueller Weitzel Wirtz
Charlottenstraße 35/36

10117 Berlin

per Fax vorab: 030/2037 4333



☎ Durchwahl 089 / 3800-7582

Fax Durchwahl 089 / 3800-7586

Datum 14. Juni 1999

Betrifft **ACP Investition in BWB Berliner Wasserbetriebe AG
durch BWB Beteiligungs AG zusammen mit RWE und Vivendi**

Hiermit bestätigen wir Ihnen, daß der Aufsichtsrat der Allianz Capital Partners GmbH der Geschäftsführung der Allianz Capital Partners GmbH Zustimmung erteilt hat, alle erforderlichen Verträge inklusive des Konsortialvertrages zwischen dem Land Berlin, RWE Aqua GmbH, CGE Deutschland GmbH und BWB Beteiligungs AG in Zusammenhang mit einer Investition in Genußscheine der BWB Beteiligungs AG zu verhandeln und zu unterschreiben.

Gezeichnet

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Allianz Capital Partners GmbH

Vorsitzender der Geschäftsführung
Allianz Capital Partners GmbH

Direktor
Allianz Capital Partners GmbH

Vorsitzender der Geschäftsführung: T
Sitz der Gesellschaft München, Registergericht: München HRB 119225
HypoVereinsbank AG, München, Konto-Nr. 580 450 2817 (BLZ 700 200 01)

Beschluß des Aufsichtsrates

der

RWE/VIVENDI Beteiligungs AG

Der Vorstand
~~Die Geschäftsführer~~ der RWE/VIVENDI Beteiligungs AG werden ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und den mit diesen verbundenen Unternehmen.

Berlin, den 11. Juni 1999

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Beschluß des Aufsichtsrates

der

RWE/VIVENDI Beteiligungs AG

Die Geschäftsführer der RWE/VIVENDI Beteiligungs AG werden ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und den mit diesen verbundenen Unternehmen.

Berlin, den 11. Juni 1999

.....
.....
.....
.....
.....

**Beschluß des Aufsichtsrats
der
RWE/VIVENDI Beteiligungs AG**

Der Vorstand der RWE/VIVENDI Beteiligungs AG wird ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und den mit diesen verbundenen Unternehmen.

Berlin, 11. Juni 1999

Übersetzung aus dem Französischen

CABINET DE TRADUCTIONS
Traductions Techniques
Techniques et Officielles
Interprètes
35, rue de la Bienfaisance - 75008 PARIS
Tél. : 01 45 63 81 18

VL Berlin

Die CGE Deutschland GmbH, 100%ige Niederlassung von VIVENDI und mit der RWE AQUA GmbH als 100%ige Niederlassung der RWE Umwelt AG 50/50 Gesellschafter, hat dem Berliner Senat am Dienstag, den 9. März 1999 im Zusammenhang mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe (BWB AöR) und seiner Niederlassungen ein Angebot übermittelt.

Dieses Vorhaben wurde dem Vorstand anlässlich seiner letzten Sitzung vorgestellt und war seitdem Gegenstand einer bedeutenden steuerlichen Optimierung (siehe Folien in der Anlage zum vorliegenden Bericht).

Die Firma VIVENDI ist in ihrer Eigenschaft als Mutterhaus der CGE Deutschland GmbH gehalten, verschiedene Verpflichtungen in ihrem eigenen Namen zu übernehmen sowie gemeinsam und gesamtschuldnerisch mit der RWE UMWELT AG im Hinblick auf die von den Investoren und ihrer gemeinsamen Niederlassung, der BWB Beteiligungs AG, übernommenen Verpflichtungen zu haften.

Der Vorstand billigt die wesentlichen direkten und Haftungsverpflichtungen, die in das dem Land Berlin durch VIVENDI übermittelte Angebot aufgenommen wurden und dem vorliegenden Bericht beiliegen.

... weist darauf, daß sich die Wettbewerber auf Suez und Euron beschränken und VIVENDI angesichts der bereits schwachen Rentabilität des angelegten Kapitals von nicht tragbaren Preisangeboten Abstand nimmt.

Zur Bestätigung der Richtigkeit des vorliegenden Auszugs

Notar in Paris,
legalisiert die nebenstehende(n)
Unterschrift(en) von

Zur Bestätigung der Richtigkeit
des vorliegenden Auszugs

/gez. Unterschrift/

Diese Legalisierung verleiht dem
vorliegenden Schriftstück in keiner
Weise den Wert einer beglaubigten
Urkunde und der Notar haftet nicht für
den Inhalt des genannten Schriftstücks.
/gez. Unterschrift/

Der Generalsekretär

*Für vollständige und
richtige Übersetzung,*

l de Prent





VORSTAND

Senat von Berlin
z. H. Frau Finanzsenatorin

Senatsverwaltung für Finanzen
Klosterstraße 59

10179 Berlin

11. Juni 1999

Teilprivatisierung Berliner Wasserbetriebe

Sehr geehrte Frau Senatorin,

unsere Tochtergesellschaft RWE Umwelt AG, die mit uns durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbunden ist, sowie deren Tochtergesellschaft RWE AQUA GmbH werden in Kürze das Vertragswerk zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe zeichnen.

Wir unterstützen und billigen das von RWE Umwelt AG und RWE AQUA GmbH eingegangene Engagement.

Die erforderlichen Beschlüsse der Vorstände und Aufsichtsräte von RWE AG und RWE Umwelt AG liegen vor.

Mit freundlichen Grüßen

RWE
Aktiengesellschaft

Gewinn- und ähnliche Ansprüche des Landes gegen die BWB

1. Für das Kalenderjahr 1998 stehen dem Land Berlin gegen die BWB Ansprüche aus § 15 Abs. 4 BerlBG in der Fassung vom 12. März 1997 in Höhe von DM 84,85 Mio (in Worten: Deutsche Mark vierundachtzig Millionen und achthundertfünfzigtausend) zu.
2. Für das Kalenderjahr 1999 steht dem Land Berlin der gesamte Bilanzgewinn der BWB zu, soweit er nicht nach dem StG-Vertrag II auf die Holding entfällt.

HW

SenHauWohnV
I Abt. 1

Rahmenvertrag über die Straßenentwässerung
zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für
Bauen, Wohnen und Verkehr, nachstehend Berlin genannt,
und den

Berliner Wasserbetrieben, Anstalt des öffentlichen Rechts,
nachstehend BWB genannt

Preamble

Mit Blick auf die beabsichtigte Teilprivatisierung der BWB und
mit dem Ziel der Kostensenkung wird nunmehr das Verhältnis
Berlin ./ BWB hinsichtlich der Straßenentwässerung auf die
Grundlage dieses Vertrages gestellt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Planung, der Bau, der
Betrieb, die Unterhaltung (Instandhaltung nach DIN 31051),
die Nutzung, die Verwaltung und die Finanzierung der An-
lagen zum Sammeln, Ableiten, Behandeln und Versickern von
Niederschlagswasser; sie dienen in erster Linie der Stras-
senentwässerung, darüber hinaus teilweise der Ableitung
von Schmutzwasser.

- 2 -
HTJ



- 2 -

Zu diesen Anlagen (Straßenentwässerungsanlagen im Trenn- und Mischsystem) gehören Zu- und Abläufe, Leitungen, Mulden-Rigolen- und vergleichbare Systeme, Kontrollschächte, Regenwasserbecken und -behandlungsanlagen.

(2) Berlin erhebt für die Nutzung seiner Grundstücke durch die BwB zur Vertragserfüllung keine Entgelte.

Berlin gestattet, dass die Anlagen nach Absatz 1 auch der Ableitung des Niederschlagswassers von Anliegergrundstücken dienen.

(3) Die Entnahme von Niederschlagswasser aus Straßenentwässerungsanlagen durch Berlin bedarf einer Vereinbarung mit der BwB.

(4) Die Entnahme von Niederschlagswasser aus Straßenentwässerungsanlagen durch Dritte bedarf der Zustimmung der Parteien.

(5) Die im öffentlichen Straßenland liegenden Teile der Grundstücksentwässerung für Niederschlagswasser und Schmutzwasser sowie die Anlagen zur Entnahme von Niederschlagswasser nach Abs. 3 und 4 sind nicht Bestandteile der Straßense und nicht Gegenstand des Vertrages.

(6) Die Anlagen nach Absatz 1 sind wegen der gesetzlichen Aufgabenzuweisung in § 29e Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Berliner Wassergesetz dem Anlagevermögen der BwB zugeordnet. Die BwB haben das Recht, die öffentlichen Straßen im Sinne des Berliner Straßengesetzes zur Erfüllung ihrer Aufgabe gemäß § 29e Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Berliner Wassergesetz zu nutzen.

- (7) Geeignete Grundstücke für Regenwasserbecken und -behandlungsanlagen sind nach Möglichkeit von Berlin bereitzustellen. Die BWB haben Berlin rechtzeitig auf notwendigen Grunderwerb hinzuweisen.
- (8) Der Straßenentwässerung dienende Grundstücke Berlins, die es selbst nicht bewirtschaftet, werden von den BWB verwaltet.
- (9) Die Berlin obliegende Straßenbaulast nach dem Berliner Straßengesetz wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Anwendung finden insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Ausführungsvorschriften (AVO LHO, namentlich zu §§ 7, 23, 24, 44, 54 und 55), das Berliner Straßengesetz mit den einschlägigen technischen Ausführungsvorschriften, die Umweltbestimmungen (namentlich das Berliner Wassergesetz), die EN 752 und 1610, die Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau - Abau) sowie die öffentlich-rechtlichen Vergabevorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Stand der Technik ist zu beachten. Die Parteien erarbeiten dazu technische und preisliche Standards.
- (3) Die Parteien sind zu gegenseitiger Abstimmung und zu vertrauensvollem Zusammenwirken verpflichtet. Das gilt besonders beim Abruf und bei der Bewirtschaftung von Fördermitteln.

- 4 -

- (4) Bei der Ausführung des Vertrages ist die wirtschaftlichste Lösung unter Ausschöpfung aller technischen und betrieblichen Rationalisierungsmöglichkeiten zu wählen. Folgekosten und Lebensdauer der Anlagen sind zu berücksichtigen.
- (5) Berlin behält sich - unbeschadet der Rechte des Rechnungshofes - die Prüfung aller nach dem Vertrag in Rechnung gestellten Leistungen vor. Die BWS sind verpflichtet, Berlin die dafür erforderlichen Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Parteien sind gehalten, den Vertrag jeweils rechtzeitig im Voraus durch Jahresvereinbarungen zum Umfang der gegenseitigen Leistungspflichten auszufüllen.

§ 3

Aufgaben der BWS

- (1) Den BWS obliegen nach Maßgabe dieses Vertrages Planung, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Straßenentwässerungsanlagen.
- (2) Berlin kann von den BWS in Einzelfällen (z. B. Entwicklungsbereiche, Gebiete mit Erschließungsverträgen) verlangen, Dritten Leistungen wie die Planung, den Entwurf und den Bau von Straßenentwässerungsanlagen auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 und 2 zu überlassen. Die Prüfung und Bestätigung der Planung und die Bauüberwachung obliegen den BWS. Die BWS nehmen diese Anlagen nach Fertigstellung ab und übernehmen sie in ihr Anlagevermögen.



- 5 -

- (3) Die BWB führen für die Straßenentwässerungsanlagen einschließlich stillgelegter Teile aktuelle Bestandsunterlagen. Sie sind Berlin auf Verlangen auch auf Datenträger (ALX-System) zu übergeben. Darüber hinaus haben die BWB gegenüber Berlin und berechtigten Dritten einschlägige Auskünfte (z. B. Leitungsanfragen der Straßenbaulastträger) zu geben. Die Kosten sind für Berlin nach § 8 Abs. 5 abgegolten.

§ 4

Konzeptionen

- (1) Konzeptionen für die Straßenentwässerung einschließlich der möglichen Arten der Ableitung, Versickerung und Reinigung sind von den BWB in Abstimmung mit den zuständigen Stellen Berlins unter Darlegung technischer und wirtschaftlicher Alternativen zu erstellen. Dabei sind die BWB frühzeitig in die städtebauliche Planung einzubinden.
- (2) Das Gesamtkonzept und die Bemessung der Straßenentwässerung sind grundsätzlich für zusammenhängende Einzugsgebiete in Abstimmung mit der dafür zuständigen Stelle und dem Straßenbaulastträger zu erstellen. Lösungen für einzelne Straßenzüge müssen dem Gesamtkonzept entsprechen.
- (3) Die von den zuständigen Stellen Berlins bestätigte Konzeption bildet die Grundlage für die Objektplanung und Bau-durchführung.
- (4) Berlin vergütet den BWB im Rahmen eines nach Abs. 5 bereitgestellten Planungsbudgets die Planung einschließlich der Konzeption nach vorheriger Absprache auf der Grundlage von § 6 HOAI.



32

(5) Die investiven Baumaßnahmen sind jährlich durch Berlin im Rahmen eines fortzuschreibenden Bauprogrammes (mit Terminvorgaben der Straßenbaulastträger) für das laufende und das folgende Jahr in Abstimmung mit den BWB unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel festzulegen. Der Entwurf des Bauprogrammes wird von den BWB auf der Grundlage der von Berlin vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen sowie betrieblicher und sonstiger Erfordernisse erstellt und Berlin vorgelegt.

Über den beabsichtigten Beginn und zeitlichen Ablauf der Straßenbaumaßnahmen unterrichtet der Straßenbaulastträger die BWB im Rahmen der Vorplanung, z. B. der Planungslaufberatungen. Änderungen dieser Termine sind den BWB unverzüglich mitzuteilen.

Das Bauprogramm enthält alle Maßnahmen, die in dem betreffenden Jahr Kosten verursachen.

Für jede Maßnahme haben die BWB neben den Gesamtkosten eine Aufteilung der Kosten nach Jahren anzugeben. Hierbei sind offene Bestellungen aus den Vorjahren zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind für die Maßnahmen ggf. bereits erfolgte Beauftragungen und Zahlungen darzustellen.

Die BWB sind verpflichtet, die im Entwurf enthaltenen Maßnahmen zu beschreiben und ausführlich zu begründen.

(6) Die finanzielle Koordinierung aller Maßnahmen für die Straßenentwässerung, die Bereitstellung der Mittel und die Einstellung in die Haushaltsplanung obliegen Berlin in Abstimmung mit den BWB. Die BWB melden rechtzeitig auch Maßnahmen zur Gewässergüte, übergreifende Vorflutmaßnahmen, betriebliche Maßnahmen u. ä. an.

§ 5

Objektplanung, Bauüberwachung, Kosten

(1) Die BWB erstellen auf der Grundlage vom Straßenbaulastträger bestätigter Planungsunterlagen zeitnah die Bauplanungsunterlagen (BPU) für die Straßenentwässerung.

- (2) Die BFO ist Berlin zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Für die Prüfung und Genehmigung der vollständigen Unterlagen sind sechs Wochen vereinbart.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Honorare ist die HOAI in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Folgende Honorarzonen nach HOAI gelten als vereinbart:
Für normale Straßenentwässerungsanlagen Honorarzone II, Mindestsatz.
Für Straßenentwässerungsanlagen mit mehreren Verknüpfungen und Zwangspunkten Honorarzone III, Mindestsatz.
Die Anwendung der Honorarzone IV, Mindestsatz, bedarf der gesonderten Zustimmung Berlins.
- (5) Sofern die Grundlagenermittlung und die Vorplanung bereits nach § 4 geregelt sind, sind sie nicht nach § 5 in Ansatz zu bringen.
- (6) Die örtliche Bauüberwachung einschließlich der Rechnungsprüfung obliegt grundsätzlich den BWB.
Das Honorar dafür wird derzeit wie folgt vereinbart:
für Bauvorhaben mit anrechenbaren Kosten bis 1 Mio DM: 2,65 %, von 1 bis 8 Mio DM: 2,5 % und ab 8 Mio DM: 2,1 % der Baukosten.
- (7) Nebenkosten werden grundsätzlich pauschal mit 5 % der Honorarkosten gemäß HOAI vergütet. Notwendige Mehraufwendungen (mehr als 5 Vervielfältigungen, Gebühren) werden auf Nachweis vergütet.
- (8) Die Bauherrenleistungen der BWB werden in Anlehnung an die Abau mit derzeit 20 % vom Honorar nach HOAI vergütet. Die Vermessungsleistungen werden zum Nachweis abgerechnet. Bei Nachtragsangeboten wird der Prüfaufwand der BWB mit 3 % des Honoraransatzes nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 der HOAI vergütet.



Handwritten signature or initials.

32

(9) Die Geschäftskosten werden nach Abschluss des Geschäftsjahres von den BWE auf Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung nachgewiesen und für das verausgabte Jahresbudget pauschal zum Ansatz gebracht. Der Prozentsatz gilt für das folgende Jahr als Kalkulationsgrundlage. Der Prozentsatz beträgt derzeit 3 %.

(10) Für die Vergütung sonstiger Ingenieur- und Verwaltungsleistungen bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

§ 6

Vergabeverfahren und Beauftragung der investiven Baumaßnahmen

- (1) Werden Straßenentwässerungsanlagen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen geplant und gebaut, ist grundsätzlich ein gemeinsames Vergabeverfahren durchzuführen. Nach Möglichkeit sind die Leistungen zum Bau von Schmutzwasser- und Trinkwasseranlagen in die gemeinsame Ausschreibung einzubeziehen.
- (2) Zwischen den Parteien ist fallweise abzustimmen, wer das Vergabeverfahren verantwortlich durchführt. In der Regel ist dies der Straßenbaulastträger. Die Kosten für das Vergabeverfahren sind dem Träger des Verfahrens anteilig von der anderen Partei zu vergüten.
- (3) Der Träger des Verfahrens nimmt die Ausschreibung vor.
- (4) Die Ausschreibungsunterlagen (Ausführungsplanung, Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis sowie die für die Einhaltung der technischen Regeln notwendigen Vertragsunterlagen) sind dem Träger des Verfahrens rechtzeitig in erforderlicher Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Handwritten signature or initials.



(5) Der Träger des Verfahrens hat der anderen Partei die sie betreffenden Angebote unverzüglich zur Prüfung und Wertung zu übergeben. Die Parteien verpflichten sich, die Prüfung und Wertung der sie betreffenden Abschnitte der Angebote so rechtzeitig auch bei umfangreichen Nebenangeboten abzuschließen und schriftlich gegenseitig zu bestätigen, dass der Zuschlag innerhalb der im Vergabeverfahren vereinbarten Fristen erteilt werden kann.

Würde insgesamt kein vertretbares Ergebnis erzielt oder sind die Angebotspreise in einem Teil des Leistungsverzeichnisses nicht angemessen, so ist zu prüfen, ob die Ausschreibung aufgehoben werden muß. Im Falle der Aufhebung führen die Parteien gemeinsam mit ausgewählten Bietern Verhandlungen bzw. sie holen weitere Angebote ein.

(6) Die Parteien stimmen entsprechend den Submissionsergebnissen die Vergabe der Leistungen an den Bieter mit dem insgesamt technisch und wirtschaftlich annehmbarsten Angebot bzw. Nebenangebot ab. Eine getrennte Vergabe ist ausgeschlossen. Im Falle des Abs. 1 Satz 2 ist zwischen den Parteien ggf. ein Kostenausgleich zu vereinbaren.

(7) Sondervorschläge und Nebenangebote der anbietenden Firmen für die Maßnahmen, die von den Vorgaben der Planungunterlagen abweichen, sind von jeder Partei zu genehmigen.

(8) Der gemeinsame Auftragnehmer ist mit den Bauleistungen für die Anlagen der Straßenentwässerung (einschließlich Vorflut- und Regenwasserbehandlungsanlagen) von den BWS und für die Straßen vom Straßenbaulastträger getrennt zu beauftragen.



§ 7

Durchführung der investiven Baumaßnahmen

- (1) Die Bauausführung durch die BWB hat sich zeitlich in das Bauvorhaben des Straßenbaulastträgers einzuordnen. Der Straßenbaulastträger koordiniert die Maßnahmen für den Bau der Straßen und der Straßenentwässerungsanlagen in Abstimmung mit den BWB.
- (2) Bauüberleitung und örtliche Bauüberwachung für den Bau von Anlagen der Straßenentwässerung obliegen den BWB.
- (3) Die BWB sind für ihre Baumaßnahmen verkehrssicherungspflichtig. Die Baustelleninformation erfolgt nach den Regeln der BWB.
- (4) Die Kosten für den Bau und die Erweiterung von Straßenentwässerungsanlagen gemäß Abstimmung nach § 4 Abs. 5 trägt Berlin.
- (5) Kosten für Gebühren, Baugrunduntersuchungen, Probenschlitzungen und Asphaltuntersuchungen sind Berlin zusätzlich bei Nachweis in Rechnung zu stellen. Die Ergebnisse der Untersuchungen und Prüfungen sind dem Straßenbaulastträger zu übergeben.
- (6) Die BWB erhalten Abschlagszahlungen von Berlin. Sie stellen die Kosten fest und rechnen sie bis zum 31. März des Folgejahres maßnahmenscharf ab.
- (7) Stellt der Straßenbaulastträger einen Antrag auf Fördermittel, sind die Anlagen der Straßenentwässerung mit einzubeziehen. Die BWB stellen die hierfür benötigten Unterlagen, insbesondere über den jährlichen Mittelbedarf, dem Straßenbaulastträger rechtzeitig vor Antragstellung zur Verfügung. Nach Förderzusage teilen die BWB dem Straßenbaulastträger rechtzeitig den monatlichen Mittelbedarf mit.



- 11 -

Die BWB rechnen die Fördermaßnahmen nach den Bestimmungen des Fördergebers ab.

Sofern sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsverfahren ergeben, verpflichten sich die BWB, diese Änderungen dem Straßenbaulastträger unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Betrieb und Unterhaltung (einschließlich Erneuerung) der Anlagen

- (1) Den BWB obliegen Betrieb und Unterhaltung (einschließlich Erneuerung) der Straßenentwässerungsanlagen.
- (2) Die Reinigung und die Kontrolle der Straßenabläufe obliegen dem Straßenbaulastträger.
- (3) Die Unterhaltung und Pflege aller Anlagenteile von Mulden-Rigolen- und vergleichbaren Systemen im öffentlichen Straßenland obliegen den BWB. Sie können sich dazu Dritter bedienen. Für Anlagen außerhalb des öffentlichen Straßenlandes bedarf es gesonderter Vereinbarungen. Die Leistungen sind öffentlich alle drei Jahre aususchreiben. Die Aufwendungen dafür sind nach Absatz 5 mit abgegolten.
- (4) Die Kosten für die Erneuerung der Anlagen sind von den BWB aus den Abschreibungen zu erwirtschaften. Die BWB stellen die Abschreibungen Berlin und den Anliegern anteilmäßig im Verhältnis der entwässerten Fläche der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu der entwässerten Fläche der angeschlossenen Grundstücke in Rechnung. Das Anteilsverhältnis gilt auch für den übrigen Aufwand nach § 8. Die Bemessungsgrundlage der Kostenumlage im Einzelnen ist mit Berlin abzustimmen. Hierfür erstellte Gutachten sind zu berücksichtigen.

①

- 12 -

(5) Der auf Berlin für die Entwässerung der öffentlichen Straßen (Erneuerung, Betrieb und Verwaltung) entfallende Kostenanteil darf einen abzustimmenden jährlichen Betrag nicht übersteigen. Die BWB haben Berlin ihre Aufwendungen und ihre Rationalisierungsmaßnahmen mit Blick auf die verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Kostensenkung jeweils drei Monate vor Jahresende für das übernächste Jahr darzulegen.

Die Kosten für im öffentlichen Interesse durch den Straßenbaulastträger veranlaßte Änderungen an den Straßenentwässerungsanlagen gelten bis zu 20.000,-- DM im Einzelfall als abgegolten.

Anmerkung zu § 8 Abs. 5:

Die Finanzplanung 1999 - 2003 des Landes Berlin sieht dafür jährlich 109 Mio DM vor.

- (6) Die BWB erstellen die Grundlagen für die kostenneutrale Aufteilung des bisher einheitlichen Entwässerungsentgeltes nach dem Verursachergrundsatz auf die Einleiter von Schmutz- und Regenwasser. Die Einführung des gespaltenen Entwässerungsentgeltes ist im Laufe des Jahres 2000 angestrebt.
- (7) Die BWB erhalten entsprechend den zu erwartenden Aufwendungen monatliche Abschlagszahlungen von Berlin. Die Schlusszahlung erfolgt im Folgejahr nach Vorliegen der Schlussabrechnung. Die BWB stellen die Kosten fest.
- (8) Die BWB haben den Straßenbaulastträgern rechtzeitig die Planung der Unterhaltungsmaßnahmen mit Angabe der Bauzeit und der Begründung vorzulegen.
- (9) Der Straßenbaulastträger hat rechtzeitig den BWB eine Aufstellung der vorgesehenen Straßenunterhaltungsmaßnahmen mit Angaben der Bauzeit zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Mischwasseranlagen

Für Mischwasseranlagen gilt der Vertrag sinngemäß. Die Kosten für Planung und Bau teilen sich Berlin und die BWB im Verhältnis von derzeit 60 zu 40. Die Kosten für Betrieb, Erneuerung und Verwaltung der Anlagen gliedern sich in mengenunabhängige und mengenabhängige Kosten. Die mengenunabhängigen Kosten sind im Verhältnis von derzeit 60 (Berlin und Anlieger) zu 40 (BWB) aufzuteilen, die mengenabhängigen Kosten im Verhältnis der durchgeleiteten und behandelten Regen- und Schmutzwassermengen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 4 S. 4 und 5.

§ 10

Sonstiges

- (1) Straßenentwässerungsanlagen, die sich noch in der Unterhaltungspflicht des Straßenbaulastträgers befinden und sich in das hydraulische System der BWB einpassen lassen, werden in Abstimmung mit Berlin von den BWB instand gesetzt. Die Finanzierung erfolgt durch Berlin. Die Anlagen gehen anschließend in das Anlagevermögen, die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der BWB über.
- (2) Zweckfremde Nutzungen wie das Errichten und Betreiben von Telekommunikationslinien in Straßenentwässerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 1 sind abhängig von einer vertraglichen Regelung mit Berlin.
- (3) Die BWB haben auf Verlangen Berlins stillgelegte Straßenentwässerungskanäle zu verfüllen oder auf seine Kosten zu entfernen.

- (4) Die BWB reichen die notwendigen Bestellungen für die Wiederherstellung der Straßenbefestigung nach Unterhaltungsmaßnahmen (Leitungsbau, Schacht- und Ablaufregulierungen) unverzüglich beim Straßenbaulastträger ein.

§ 11

Haftung

- (1) Die Regelung von Haftungsangelegenheiten im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung liegt in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Die BWB haften gegenüber Berlin für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Pflichten nach diesem Vertrag entstehen, und stellen Berlin von Schadenersatzansprüchen frei, die Dritte in diesem Zusammenhang berechtigterweise erheben.
- (2) Über Kontrollen und durchgeführte Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen führen die BWB Aufzeichnungen. Diese sind auf Verlangen dem Straßenbaulastträger vorzulegen.
- (3) Die Freistellungsverpflichtung der BWB nach Absatz 1 gilt nicht, wenn der Schadensfall dadurch verursacht wurde, dass der von den BWB konkret unter Hinweis auf die Folgen als erforderlich bezeichnete Ausführungsstandard auf Veranlassung des Landes Berlin nicht eingehalten worden ist.

§ 12

Vertragslaufzeit

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Änderung der Rechtsform der BWB, mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende gekündigt werden; dies gilt nicht für das Nutzungsrecht gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2.

H
W



§ 13

Rechtsnachfolge

- (1) Die BWA können Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit Zustimmung Berlins übertragen.
- (2) Für den Fall der Privatisierung der BWA verpflichten sich die Vertragspartner, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Das Recht nach § 12 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Vertragsabschluss maßgebend waren, nicht nur vorübergehend so wesentlich ändern, dass die Erfüllung einzelner Bestimmungen für einen oder beide Parteien unzumutbar oder unmöglich wird, ist jede Partei berechtigt, eine Anpassung der Vertragsbestimmungen an die geänderten Verhältnisse zu verlangen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsort ist Berlin.

Senatsverwaltung für Bauen,
Wohnen und Verkehr

Berliner Wasserbetriebe

Handwritten signature



KA 9.1
 Jar im Datenraum I

Grundstücksliste (Gruppiert nach Aktenzeichen)

Stand: 08. Sep. 98

Stichtag: 08.09.1998

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
011001 14050 Berlin									
14	Charlottenburg	7/1	30558	Stadt Charlottenburg	30558	Akazienallee 33	654	TWW- JUN	101 90 002
Gesamtfläche: 654									
011002 14129 Berlin									
1	Zehlendorf	5/13	30558	Zehlendorf	30558	Am Beelitzhof 24	339	TWW-BEE	100 90 006
1	Zehlendorf	205	14042	Zehlendorf	14042	Am Beelitzhof 4, 18, 20, 22, 24 Kronprinzessinnenweg 130	66.176	TWW-BEE; Wohnungen, OWA Beelitzhof	100 90 006; 971 10 026; 101 90 006
1	Zehlendorf	214	14042	Zehlendorf	14042	Am Beelitzhof 4, 18	907	TWW-BEE	100 90 006
1	Zehlendorf	217	14042	Zehlendorf	14042	Am Beelitzhof 24	26	TWW-BEE	100 90 006
Gesamtfläche: 6476									
011003 14129 Berlin									
1	Zehlendorf	7/4	2916	Zehlendorf	2916	Am Beelitzhof 25 Kronprinzessinnenweg 140	6.351	TWW-BEE ; Wohnungen	100 90 006; 971 10 042
1	Zehlendorf	7/6	2916	Zehlendorf	2916	Kronprinzessinnenweg 140	102	TWW-BEE	100 90 006
1	Zehlendorf	51/14	2916	Zehlendorf	2916	Am Beelitzhof	23	TWW-BEE	100 90 006
Gesamtfläche: 530									
011004 14129 Berlin									
1	Zehlendorf	36/3	139	Nikolassee	139	An der Rehwiese 33	530	TWW-BEE (Wassergewinnung)	100 90 006
Gesamtfläche: 15120									
011005 14129 Berlin									
1	Zehlendorf	152	587	Nikolassee	587	Rehwiese, an der	1.220	TWW-BEE (Wassergewinnung)	100 90 006
2	Zehlendorf	1467/41	587	Nikolassee	587	Rehwiese, an der	44.300	TWW-BEE (Wassergewinnung)	100 90 006

11111 BWR mitkamen am 14.6.1999, 11:30 Uhr.

Grundstücksliste-gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grundl.	Bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Gemarkung							
01006 14/29 Berlin							
Zehlendorf	1	56	Zehlendorf		1493 Rehweise, an der	6.870	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
Gesamtfläche: 6870							
01007 14/29 Berlin							
Zehlendorf	1	32/3	Zehlendorf		1494 An der Rehweise 33	3.135	TWW-BEE; ZPW Beelitzhof, Wohnungen 191 006 ; 971 10 047
Zehlendorf	1	32/7	Zehlendorf		1494 An der Rehweise 33	2.691	TWW-BEE; ZPW Beelitzhof, Wohnungen 191 006 ; 971 10 047
Gesamtfläche: 4366							
01008 14/29 Berlin							
Zehlendorf	1	54/4	Zehlendorf		2352 Rehweise, an der	4.366	TWW-BEE (Wassergewinnung) 191 006
Gesamtfläche: 53170							
01009 13505 Berlin							
Tegel-Gut	3	151/36	Tegel-Schloß		247 Insel Baumwerder	640	TWW-BEE (Anreicherung) 100 90 001
Tegel-Gut	3	152/36	Tegel-Schloß		247 Insel Baumwerder	1.430	TWW-BEE (Anreicherung) 100 90 001
Tegel-Gut	3	153/36	Tegel-Schloß		247 Insel Baumwerder	5.900	TWW-BEE (Anreicherung) 100 90 001
Tegel-Gut	3	154/36	Tegel-Schloß		247 Insel Baumwerder	2.320	TWW-BEE (Anreicherung) 100 90 001
Tegel-Gut	3	155/36	Tegel-Schloß		247 Insel Baumwerder	39.350	TWW-BEE (Anreicherung) 100 90 001
Tegel-Gut	3	156/36	Tegel-Schloß		247 Insel Baumwerder	3.930	TWW-BEE (Anreicherung) 100 90 001
Gesamtfläche: 226461							
01010 13505 Berlin							
Tegel	4	nn	Tegel-Forst		47 Tegeler-Scharfenberg	0	TWW-TEG; Trafostation (Tegeler- Scharfenberg); Pachtfläche 398 m² 100 90 001
Tegel	4	nn	Tegel-Forst		14 Scharfenberg (Insel)	0	TWW-TEG; Horizontalbrunnen 100 90 001
Tegel-Forst	2	404/23	Tegel-Forst		Tegeler Forst, Jagen 54, Saatwinkel	0	TWW-TEG; Aufenthalts- und Garagegebäude am Sickerbecken; Trafostation

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grund- bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Tegel-Gemeinde	2	82/1	Tegel-Gemeinde	Bernaer Straße 140	96.328	TWW-TEG 100 90 001
Tegel-Gemeinde	2	82/3	Tegel-Gemeinde	Bernaer Straße 140	139	TWW-TEG 100 90 001
Tegel-Gemeinde	2	82/4	Tegel-Gemeinde	Bernaer Straße 140	27	TWW-TEG 100 90 001
Tegel-Gemeinde	2	131/6	Tegel-Gemeinde	Bernaer Straße 151	79.823	TWW-TEG 100 90 001
Tegel-Gemeinde	2	152/2	Tegel-Gemeinde	Bernaer Straße 151	3.215	TWW-TEG 100 90 001
Tegel-Gemeinde	2	1721/77	Tegel-Gemeinde	Nehlemer Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29	1.400	TWW-TEG; Wohnungen 100 90 001; 971 10 004
Tegel-Gemeinde	2	2194/79	Tegel-Gemeinde	Nehlemer Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29	17.761	TWW-TEG; Wohnungen 100 90 001; 971 10 003
Tegel-Gemeinde	2	2196/185	Tegel-Gemeinde	Bernaer Straße	20.746	TWW-TEG 100 90 001
Tegel-Gemeinde	2	3188/185	Tegel-Gemeinde	Bernaer Straße	7.022	TWW-TEG 100 90 001
01010 12207 Berlin						
Lichterfelde	3	17/10	Lichterfelde	Bogenstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9,	10.211	TNR-LIF 200 90 003
01012 12277 Berlin						
Marienfelde	1	30/276	Marienfelde	Buckower Chaussee 84C Motzener Straße 2	7.728	TWW-BEE (ZPW Marienfelde) 191 90 206
01013 14163 Berlin						
Zehlendorf	6	53/2	Zehlendorf	Riemeisterfenn	690	TWW-RIE 991 00 008
01074 14055 Berlin						
Charlottenburg	17	142	Berlin-Heerstraße	Glockenturmstraße 42	39	TWW-TIE 191 90 007

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

3

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grund- buch	chbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
011016	13597 Berlin	17	19/1	Berlin-Heersstraße	2492	Havelchaussee 171	61796	TWW-TIE 100 90 007
Gesamtfläche:							61796	
011016	13597 Berlin	3	912/10	Spandau	21634		6.796	TWW-TIE 100 90 007
Gesamtfläche:							371676	
Heersstraße		3	912/10	Spandau	21634		6.945	TWW-TIE 100 90 007
Spandau		17	221	Spandau	21634		4.390	TWW-TIE 100 90 007
Spandau		17	459	Spandau	21634	Havelchaussee	26.341	TWW-TIE 100 90 007
011017	13597 Berlin	3	232	Spandau	21633	Havelchaussee (östlich der)	66.026	TWW-TIE 100 90 007
Gesamtfläche:							231766	
Heersstraße		3	232	Spandau	21633	Havelchaussee (östlich der)	66.026	TWW-TIE 100 90 007
Spandau		3	231	Spandau	21633	Havelchaussee 193, 195	165.740	TWW-TIE; Wohnungen 100 90 007; 971 10 050
011018	10718 Berlin	2	2733/12	Wilmsdorf	17859	Eisenbahnstr. 36; Hohenzollerndamm 44; Bielefelder Straße 15	6.096	Hauptverwaltung 900 11 300; 900 11 200; 900 11 400
Gesamtfläche:							6096	
Wilmsdorf		2	2733/12	Wilmsdorf	17859	Eisenbahnstr. 36; Hohenzollerndamm 44; Bielefelder Straße 15	6.096	Hauptverwaltung 900 11 300; 900 11 200; 900 11 400
011019	10713 Berlin	2	11/14	Wilmsdorf	19535	Eisenbahnstraße 32 Hohenzollerndamm 45	8.443	Hauptverwaltung 900 11 100
Gesamtfläche:							81443	
Wilmsdorf		2	11/14	Wilmsdorf	19535	Eisenbahnstraße 32 Hohenzollerndamm 45	8.443	Hauptverwaltung 900 11 100
011020	13597 Berlin	2	1005/37	Pichelsdorf	859	Hohler Weg	150	TWW-TIE 100 90 007
Gesamtfläche:							150	
Pichelsdorf		2	1005/37	Pichelsdorf	859	Hohler Weg	150	TWW-TIE 100 90 007
011021	12089 Berlin	3	84/11	Kladow	4831	Friedrich-Hanisch-Straße 20	705	TWW-KLA 100 90 004
Gesamtfläche:							26384	
Kladow		3	84/11	Kladow	4831	Friedrich-Hanisch-Straße 20	705	TWW-KLA 100 90 004
Kladow		3	626/84	Kladow	4831	Friedrich-Hanisch-Straße 20A	1.134	TWW-KLA; Wohnungen 100 90 004; 971 10 024
Kladow		5	4/3	Kladow	4831	Friedrich-Hanisch-Straße 20	7.992	TWW-KLA 100 90 004

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grur	hbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Kladow	5	9/2	Kladow		4831 Imchenallee	457	TWW-KLA 100 90 004
Kladow	5	20	Kladow		4831 Imchenallee	1.021	TWW-KLA 100 90 004
Kladow	5	21	Kladow		4831 Imchenallee	463	TWW-KLA 100 90 004
Kladow	5	23	Kladow		4831 Imchenallee	271	TWW-KLA 100 90 004
Kladow	5	26	Kladow		4831 Imchenallee	8.389	TWW-KLA 100 90 004
Kladow	5	73/11	Kladow		4831 Friedrich-Hanisch-Straße 20A; Imchenallee 2	4.925	TWW-KLA; Wohnungen 100 90 004; 971 10 024
Kladow	5	74/11	Kladow		4831 Friedrich-Hanisch-Straße 20; Imchenallee 2	1.027	TWW-KLA 100 90 004
Gesamtfläche: 88.592							
Tegel-Forst	2	177/24	Tegel-Gemeinde		4020 am Tegeler See (südöstlich Baumwerder)	2.337	Trafostation und Wassergewinnung Saatwinkel 100 90 001
Tegel-Forst	2	178/24	Tegel-Gemeinde		4020	127	Wassergewinnung Saatwinkel 100 90 001
Tegel-Forst	2	179/24	Tegel-Gemeinde		4020 Bernauer Straße	13.268	TWW-TEG; Trafostation und Wassergewinnung Saatwinkel 100 90 001
Tegel-Forst	2	185/24	Tegel-Gemeinde		4020	2.670	Wassergewinnung Saatwinkel 100 90 001
Tegel-Forst	2	186/24	Tegel-Gemeinde		4020	14.888	Wassergewinnung Saatwinkel 100 90 001
Tegel-Forst	2	187/24	Tegel-Gemeinde		4020	207	Wassergewinnung Saatwinkel 100 90 001
Tegel-Forst	2	188/24	Tegel-Gemeinde		4020	4.457	Wassergewinnung Saatwinkel 100 90 001
Tegel-Forst	2	189/24	Tegel-Gemeinde		4020	383	Wassergewinnung Saatwinkel 100 90 001
Tegel-Forst	2	190/24	Tegel-Gemeinde		4020	5.774	Wassergewinnung Saatwinkel 100 90 001

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grund	Bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Tegel-Forst	2	329	Tegel-Gemeinde		4020	Bernauer Str., an der	8.845	Wassergewinnung Saatwinkel 100 90 001
Tegel-Forst	2	331	Tegel-Gemeinde		4020	Bernauer Str., an der	35.636	Wassergewinnung Saatwinkel 100 90 001
011023 14129 Berlin Gesamtläche: 140273								
Zehlendorf	1	235	Zehlendorf		19007	Am Beelitzhof 15, 21 Kronprinzessinnenweg 150,160	112.508	TWW-BEE 100 90 006
Zehlendorf	1	760	Zehlendorf		15152	Kronprinzessinnenweg 23	26.632	TWW-BEE; OWA Beelitzhof 100 90 006; 101 90 006
Zehlendorf	1	930/36	Zehlendorf		19007	Kronprinzessinnenweg 160	1.133	TWW-BEE 100 90 006
011024 14169 Berlin Gesamtläche: 91065								
Zehlendorf	13	58/14	Zehlendorf		6276	Fischerhüttenweg	5.065	Krumme Lanke 101 00 006
Zehlendorf	2	1078/1	Zehlendorf		6276		3.370	Krumme Lanke nicht bekannt
Zehlendorf	4	550	Zehlendorf		6276	Alle Fischerhülle, gegenüber der	81	TWW-RIE 100 90 008
Zehlendorf	5	677/30	Zehlendorf		6276	Fischerhüttenweg	549	Krumme Lanke nicht bekannt
011025 12053 Berlin Gesamtläche: 31618								
Neukölln	120	42	Neukölln		15092	Leykestr. 13, 14	3.606	TNR-NEU; Wasserturm; Wohnungen 200 90 002; 971 10 065
Neukölln	120	43	Neukölln		15092	Leykestr.	10	TNR-NEU; 200 90 002
Neukölln	120	44	Neukölln		15092	Mittelweg	2	TNR-NEU; 200 90 002
011026 18629 Spandau Gesamtläche: 15521934								
Spandau	14	100	Spandau		25728		81.177	TWW-JUN; 100 90 002
Spandau	14	434/80	Spandau		25728		2.697	TWW-JUN; 100 90 002

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grund	Bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
	Spandau	14	435/80	Spandau		25728		4.780	TWW-JUN; 100 90 002	
	Spandau	15	5/6	Spandau		52728	Molardstr. 1-59 (unger.) Rohrdamm 95, 96, 97, 98, 100	398.658	TWW-JUN; TNR-JUN ; OWA; Wohnungen TL-W/Jun; Fuhrpark; Haupt-; Elektrolager; Fortbildung 200 90 001; 100 90 002; 101 90 002; 971 10 008;	
	Spandau	15	86	Spandau		25728	Sternfelder Str.	7.440	TWW-JUN; 100 90 002	
	Spandau	15	113	Spandau		25728		581	TWW-JUN; 100 90 002	
	Spandau	15	117	Spandau		25728		37.275	TWW-JUN; 100 90 002	
	Spandau	15	120	Spandau		25728	Molardstr. 1 - 59 (unger.) Rohrdamm 95 - 100 (ger.)	3.727	TWW-JUN; 100 90 002	
	Spandau	15	210/44	Spandau		25728		16.599	TWW-JUN; 100 90 002	
011027	13129, Berlin						Gesamtläche:	53.684		
Zehlendorf		1	296 l/w.	Zehlendorf		19008		83.684	Nikolassee 101 00 006	
011028	13159, Berlin						Gesamtläche:	11.934		
Zehlendorf		12	18/1	Zehlendorf		1443	Onkel-Tom-Str. 200	7.704	TWW- RIE; Wohnungen 991 00 008; 971 10 048	
Zehlendorf		6	454/6	Zehlendorf		1443		4.230	TWW- RIE 991 00 008	
011029	13589, Berlin						Gesamtläche:	233.721		
Spandau		4	496	Spandau		27130	Pionierstr. 206 Feuerkäferweg 22, 24, 26, 28, 30,32	41.650	TWW- SPA 100 90 003	
Spandau		4	497	Spandau		27130	Falkenseer Chaussee 98 - 126 Stadtrandstr. 500, 502, 504, 506, 508, 510	146.137	TWW- SPA 100 90 003	
Spandau		4	523	Spandau		21730	Pionierstr. 205, 206	45.667	TWW- SPA; Wohnungen mit Stallgebäude 100 90 003, 971 10 022	

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

[Handwritten signature]

AZ	Flur	Flurstück	Grundl.	Bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Spandau	4	524	Spandau		21730 Pionierstr. 205, 206	40	TWW-SPA 100 90 003
Spandau	4	527	Spandau		27130 Pionierstr. 205, 206	7	TWW-SPA 100 90 003
01/030	13589 Berlin				Gesamtfläche: 21519		
Spandau	4	44/4	Spandau		29814 Pionierstr. 206	2.519	TWW-SPA 100 90 003
01/031	10783 Berlin				Gesamtfläche: 714		
Schöneberg	81	114/11	Schöneberg		8047 Potsdamer Str., westl. der	714	TWW-BEE (UEPW KLEISTPARK) 191 90 006
01/032	13589 Berlin				Gesamtfläche: 42199		
Spandau	4	271	Spandau		34593 Radelandstr. 163 - 181 (unger.)	42.199	TWW-SPA (OWA) 101 90 003
01/033	14129 Berlin				Gesamtfläche: 41563		
Zehlendorf	1	155	Zehlendorf		1890	4.563	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
01/034	14129 Berlin				Gesamtfläche: 905		
Zehlendorf	1	1452/58	Zehlendorf		2045 Rehsprung	905	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
01/035	14129 Berlin				Gesamtfläche: 11930		
Zehlendorf	2	1378/17	Zehlendorf		3542 A	1.930	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
01/036	14129 Berlin				Gesamtfläche: 35926		
Zehlendorf	1	54/2	Zehlendorf		8550	11.206	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
Zehlendorf	1	154	Zehlendorf		8550 Rehwiese	2.804	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
Zehlendorf	1	156	Zehlendorf		8550	2.828	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
Zehlendorf	1	158	Zehlendorf		8550	3.192	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
Zehlendorf	1	1510/55	Zehlendorf		8550	460	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998/

AZ	Flur	Flurstück	Grundbesitzbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	
Gemarkung							Kostenstelle	
Zehlendorf	1	1511/55	Zehlendorf	8550		1.118	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006	
Zehlendorf	1	1512/55	Zehlendorf	8550		2.329	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006	
Zehlendorf	2	1370/13	Zehlendorf	8550		4.130	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006	
Zehlendorf	2	1371/14	Zehlendorf	8550		2.293	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006	
Zehlendorf	2	1374/15	Zehlendorf	8550		2.698	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006	
Zehlendorf	2	1375/16	Zehlendorf	8550		2.868	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006	
011037 14129 Berlin							Gesamtfläche: 1342	
Zehlendorf	1	153	Zehlendorf	13532		4.342	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006	
011038 14129 Berlin							Gesamtfläche: 72025	
Zehlendorf	6	37/6	Zehlendorf	1618		980	TWW-RIE 991 00 008	
Zehlendorf	6	38/6	Zehlendorf	1618		1.604	TWW-RIE 991 00 008	
Zehlendorf	6	39/5	Zehlendorf	1618	Riemeisterfenn	25.071	TWW-RIE 991 00 008	
Zehlendorf	6	40/6	Zehlendorf	1618		40.176	TWW-RIE 991 00 008	
Zehlendorf	6	41/6	Zehlendorf	1618		327	TWW-RIE 991 00 008	
Zehlendorf	6	42/7	Zehlendorf	1618		3.544	TWW-RIE 991 00 008	
Zehlendorf	6	54/3	Zehlendorf	1618		323	TWW-RIE 991 00 008	
011039 14129 Berlin							Gesamtfläche: 480478	
Zehlendorf	13	36/5	Zehlendorf	19009	Schlachtensee	384	Schlachtensee 101 00 006	

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1999

13

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grum.	bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Zehlendorf	2	1076/1	Zehlendorf		19009	196.311	Schlachtensee nicht bekannt
Zehlendorf	2	1077/60	Zehlendorf		19009	307	Bootshaus 970 20 039
Zehlendorf	4	549	Zehlendorf		19009	233.476	Schlachtensee nicht bekannt
01040 (1050) Berlin							
Charlottenburg	1	541	Charlottenburg		30555	39.277	TNR-WZ; TWW-JUN (ZPW WESTEND); Wohngebäude (vorn); Wohngebäude (hinten) 290 90 001; 191 90 002; 971 10 054; 971 10 056 971 10 054; 971 10 056
Charlottenburg	1	1375/195	Charlottenburg		30555	6.960	TWW-JUN (ZPW WESTEND); 191 90 002
Charlottenburg	1	1459/195	Charlottenburg		30555	731	TWW-JUN (ZPW WESTEND); 191 90 002
Köpenick	453	174	Köpenick		1749N	75	DEST Allende I 204 00 006
Zehlendorf	1	48/2	Nikolassee		139	1.100	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
01041 (1050) Berlin							
Charlottenburg	14	375	Charlottenburg		30559	5.107	TWW-SPA (Wasserturm Westend); Wohnhaus 100 90 003; 971 10 058
01042 (10709) Berlin							
Wilmsdorf	5	89	Wilmsdorf		7108	1.778	Hauptverwaltung 900 11 500
01043 (10709) Berlin							
Wilmsdorf	2	1161/11	Wilmsdorf		18755	1.072	Verpachtung 970 20 000
Wilmsdorf	2	1162/11	Wilmsdorf		18754	989	Verpachtung 970 20 000

Grundstücksliste gruppiert mit Zeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grun	bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
<p>01/044 10/09 Berlin Gesamtläche: 41512 Wilmersdorf 5 1117/14 Wilmersdorf 18530 Cicerostraße 24 4.512 Hauptverwaltung 900 11 600</p>									
<p>01/045 13/07 Berlin Gesamtläche: 27666</p>									
Tegel-Gemeinde	1	120/15	Tegel-Gemeinde		5561	Buddestraße 33, 35	1.151	OWA Tegel 101 00 000	
Tegel-Gemeinde	1	120/4	Tegel-Gemeinde		4160	Buddestraße 33, 35	847	OWA Tegel 101 00 000	
Tegel-Gemeinde	1	451	Tegel-Gemeinde		5624	Buddestraße 33, 35	5.656	OWA Tegel 101 00 000	
Tegel-Gemeinde	1	458	Tegel-Gemeinde		3750	Buddestraße 33, 35	347	OWA Tegel 101 00 000	
Tegel-Gemeinde	1	482	Tegel-Gemeinde		3261	Buddestraße 33, 35	0	OWA Tegel; Erbpachtfläche 4.225 m² 101 00 000	
Tegel-Gemeinde	1	486	Tegel-Gemeinde		5561	Buddestraße 33, 35	31	OWA Tegel 101 00 000	
Tegel-Gemeinde	1	489	Tegel-Gemeinde		5829	Buddestraße 33, 35	5.562	OWA Tegel 101 00 000	
Tegel-Gemeinde	1	496	Tegel-Gemeinde		3261	Buddestraße 33, 35	0	OWA Tegel; Erbpachtfläche 1.523 m² 101 00 000	
Tegel-Gemeinde	1	498	Tegel-Gemeinde		3261	Buddestraße 33, 35	0	OWA Tegel; Erbpachtfläche 500 m² 101 00 000	
Tegel-Gemeinde	1	734	Tegel-Gemeinde		5071	Buddestraße 33, 35	3.398	OWA Tegel 101 00 000	
Tegel-Gemeinde	1	927/1w.	Tegel-Gemeinde		3750	Buddestraße 33, 35	5.673	OWA Tegel 101 00 000	
Tegel-Gemeinde	1	928	Tegel-Gemeinde		3750	Buddestraße 33, 35	329	OWA Tegel 101 00 000	
Tegel-Gemeinde	1	931	Tegel-Gemeinde		3751	Buddestraße 33, 35	3.152	OWA Tegel 101 00 000	
Tegel-Gemeinde	1	2964/121	Tegel-Gemeinde		4513	Buddestraße 33, 35	1.042	OWA Tegel 101 00 000	
Tegel-Gemeinde	1	2965/120	Tegel-Gemeinde		4513	Buddestraße 33, 35	478	OWA Tegel 101 00 000	

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grunc.	.bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
01301	Marzahn	207	28	Marzahn	3579N	Luise-Zietz-Straße	Gesamtfläche: 79	79	DEST Marzahn A	204 00 006
01302	Köpenick	498	1002	Köpenick	1757N	An der Wuhlheide	Gesamtfläche: 65,991	65,991	TWW-WUH; Wohnungen	991 00 014; 971 10 074
01305	Hellersdorf	184	76	Hellersdorf	1390	Boizenburger Straße	Gesamtfläche: 188	188	DEST Kaulsdorf Nord III	204 00 006
01307	Marzahn	236	105	Marzahn	3579N	Raoul-Wallenberg-Straße 76	Gesamtfläche: 169	169	DEST Marzahn D	204 00 006
01308	Marzahn	205	47	Marzahn	1032	Wuhlesstraße	Gesamtfläche: 692	692	DEST Cecilienstraße	204 00 006
01313	Lichtenberg	712	160	Lichtenberg	273N	Frankfurter Allee 184, 186	Gesamtfläche: 76	76	DEST Frankfurter Allee Süd	204 00 006
01314	Lichtenberg	14	1140	Lichtenberg	272N	Franz-Jacob-Straße	Gesamtfläche: 324	324	DEST Fennpfuhl IV	204 00 006
01315	Köpenick	171	273	Köpenick	8296N	Am Goldmannpark	Gesamtfläche: 2,898	1.533	TWW-FRI (Garagen)	100 90 010
01316	Köpenick	171	327	Köpenick	8296N	Werlseestraße 17	Gesamtfläche: 4,500	1.365	TWW-FRI (Garagen)	100 90 010
01316	Hellersdorf	102	392	Hellersdorf	1392N	Golzower Straße 7, 11	Gesamtfläche: 4,500	4.500	Vermietung PI-K	970 20 316

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grund	Bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung
Gemarkung							Kostenstelle	
01/317 10319 Berlin Gesamtfläche: 15903								
Lichtenberg	409	231	Lichtenberg		1183N	Ontarioseestraße 17	5.975	TWW-FRE 991 00 016
Lichtenberg	410	62	Lichtenberg		1183N	Eriseering	6.707	TWW-FRE 100 90 016
Lichtenberg	510	148	Lichtenberg		1183N		3.301	TWW-FRE 100 90 016
01/318 13035 Berlin Gesamtfläche: 72								
Hohenschönhausen	8	65	Hohenschönhausen		2019N	Gärtnerstraße 36, 37, 38	72	DEST Hohenschönhausen II 204 00 006
01/319 12187 Berlin Gesamtfläche: 976								
Treptow	124	198	Treptow		1544N	Kiehlholzstraße 236	976	zu TWW-JOH (außer Betrieb), leere Gebäudehülle 100 90 011
01/320 12487 Berlin Gesamtfläche: 46791								
Treptow	140	3	Treptow		1538N	Sudostallee	87.334	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	148	17	Treptow		1538N	Königsheideweg 200	57.948	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	3	Treptow		1538N	Königsheideweg	10.238	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	12	Treptow		1538N	Königsheideweg 200	68.623	TWW-JOH; Wohnungen 100 90 011; 971 10 076
Treptow	149	13	Treptow		1538N	Königsheideweg 200	318	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	14	Treptow		1538N	Königsheideweg 200	16	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	15	Treptow		1538N	Königsheideweg 200	28	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	17	Treptow		3925N	Königsheideweg 226	86	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	18	Treptow		3925N	Haushoferstraße 4	81	TWW-JOH 100 90 011

Fläche (m²) Bezeichnung
Kostenstelle

Grundbuch Straße / Nr

Ort-Bezirk

Grundstück

Flurstück

Flur

AZ
Gemarkung

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstück	Ort-Bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Treptow		149	21	Treptow		3925N Haushoferstraße 6	63	TWW-JOH 100 90 011
Treptow		149	22	Treptow		3925N Koschatweg 16	112	TWW-JOH 100 90 011
Treptow		149	28	Treptow		3925N Koschatweg 18	101	TWW-JOH 100 90 011
Treptow		149	29	Treptow		3925N Koschatweg 20	117	TWW-JOH 100 90 011
Treptow		149	32	Treptow		3925N Koschatweg 22	116	TWW-JOH 100 90 011
Treptow		149	33	Treptow		3925N Koschatweg 24	94	TWW-JOH 100 90 011
Treptow		149	36	Treptow		3925N Koschatweg 26	91	TWW-JOH 100 90 011
Treptow		149	37	Treptow		3925N Koschatweg 28	91	TWW-JOH 100 90 011
Treptow		149	40	Treptow		3925N Koschatweg 30	91	TWW-JOH 100 90 011
Treptow		149	41	Treptow		3925N Koschatweg 30 A	87	TWW-JOH 100 90 011
Treptow		149	45	Treptow		3925N Koschatweg 32	99	TWW-JOH 100 90 011
Treptow		149	46	Treptow		3925N Koschatweg 34	62	TWW-JOH 100 90 011
Treptow		149	49	Treptow		3925N Koschatweg 36	72	TWW-JOH 100 90 011
Treptow		149	50	Treptow		3925N Koschatweg 38	69	TWW-JOH 100 90 011
Treptow		149	53	Treptow		3925N Koschatweg 40	68	TWW-JOH 100 90 011
Treptow		149	54	Treptow		3925N Koschatweg 44	66	TWW-JOH 100 90 011
Treptow		149	57	Treptow		3925N Koschatweg 46	59	TWW-JOH 100 90 011

AZ	Flur	Flurstück	Grund	Bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Treptow	149	58	Treptow		3925N Koschatweg 48	60	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	60	Treptow		1538N Königshaideweg 200	85.801	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	61	Treptow		1538N Königshaideweg 200	150.056	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	63	Treptow		3925N Koschatweg 54, 56	158	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	66	Treptow		3925N Koschatweg 58	57	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	68	Treptow		3925N Koschatweg 60	58	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	70	Treptow		3925N Koschatweg 62	86	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	72	Treptow		3925N Koschatweg 64	86	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	74	Treptow		3925N Koschatweg 68	85	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	76	Treptow		3925N Koschatweg 70	80	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	78	Treptow		3925N Koschatweg 72	80	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	81	Treptow		3925N Koschatweg 74	83	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	84	Treptow		3925N Koschatweg 76	83	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	86	Treptow		3925N Lindhorstweg 102, 104, 106	156	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	163	14	Treptow		3925N Königshaideweg 200	4.052	TWW-JOH 100 90 011
01521 10567 Berlin Gesamtfläche 133,431							
Lichtenberg	110	1013	Lichtenberg		273N Rhinsstraße	74	DEST Rhinslr. 204 00 006
Lichtenberg	111	3005	Lichtenberg		273N Am Wassertwerk	8.071	TWW-LIC 100 90 011

Grundstückliste gruppiert nach Aktenzeichen Stichtag: 08.09.1998

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	hbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
	Lichtenberg	111	3013	Lichtenberg	Lichtenberg	273N Am Wasserwerk	1.688	TWW-LIC 191 90 010
	Lichtenberg	111	3014	Lichtenberg	Lichtenberg	273N Am Wasserwerk	104	TWW-LIC 191 90 010
	Lichtenberg	111	3015	Lichtenberg	Lichtenberg	273N Siegfriedstraße	1.191	TWW-LIC 191 90 010
	Lichtenberg	112	4009	Lichtenberg	Lichtenberg	273N Landsberger Allee 230	122.303	TWW-LIC; Zentrallager; Wohnungen 191 90 010; 902 12 010; 971 10 086
01322 10369 Berlin Gesamtläche: 75								
	Lichtenberg	113	36	Lichtenberg	Lichtenberg	272N Landsberger Allee, gegenüber Nr. 220	75	DEST Fennpfuhl I 204 00 006
01323 10179 Berlin Gesamtläche: 4.493								
	Mitte	618	20	Mitte	Mitte	478N Melchiorstraße 20, 21, 22	4.493	TNR-MIT, Wohnungen 200 90 005; 971 10 077
01324 12621 Berlin Gesamtläche: 394.878								
	Kaulsdorf	4	900/5	Hellersdorf	Hellersdorf	1391N Nähe Miellschiner Straße	626	TWW-KAU 100 90 015
	Kaulsdorf	4	903/6	Hellersdorf	Hellersdorf	1391N	78	TWW-KAU 100 90 015
	Kaulsdorf	4	1406/36	Hellersdorf	Hellersdorf	1390N Nähe Miellschiner Straße	4.380	TWW-KAU 100 90 015
	Kaulsdorf	4	1470/5	Hellersdorf	Hellersdorf	1390N Nähe Miellschiner Straße	29.152	TWW-KAU 100 90 015
	Kaulsdorf	4	1471/5	Hellersdorf	Hellersdorf	1390N Nähe Miellschiner Straße	57.941	TWW-KAU 100 90 015
	Kaulsdorf	4	1472/5	Hellersdorf	Hellersdorf	1390N Nähe Miellschiner Straße	302.221	TWW-KAU 100 90 015
	Kaulsdorf	4	1473/5	Hellersdorf	Hellersdorf	1390N Eschenstraße	480	TWW-KAU 100 90 015
01326 12587 Berlin Gesamtläche: 636.188								
	Köpenick	152	87	Köpenick	Köpenick	9802N Müggelseedamm 302, 304, 305, 308	44.586	TWW-FRI; Museum 100 90 010; 800 10 110
	Köpenick	152	88	Köpenick	Köpenick	9802N Müggelseedamm 301, 303, 305/307	61.054	TWW-FRI; Wohnungen 100 90 010-971-10-072

Grundstücksliste gruppiert/nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Gri	Ort	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Köpenick	162	73	Köpenick		9802N	Fürstenwalder Damm	11.958	TWW-FRI 100 90 010
Köpenick	162	75	Köpenick		9802N	Fürstenwalder Damm	5.565	TWW-FRI 100 90 010
Köpenick	162	82	Köpenick		9802N	Müggelseedamm 301, 303, 305, 307	232.703	TWW-FRI; 100 90 010;
Köpenick	162	83	Köpenick		9012N	Fürstenwalder Damm	117.447	TWW-FRI 100 90 010
Köpenick	162	84	Köpenick		8296N	Werlseestraße	3.834	TWW-FRI 100 90 010
Köpenick	172	21	Köpenick		9802N	Fürstenwalder Damm	1.193	TWW-FRI 100 90 010
Köpenick	172	23	Köpenick		9802N	Fürstenwalder Damm	6.638	TWW-FRI 100 90 010
Köpenick	172	25	Köpenick		9802N	Fürstenwalder Damm	11.530	TWW-FRI 100 90 010
Köpenick	172	50	Köpenick		9802N	Fürstenwalder Damm 602	12.233	TWW-FRI 100 90 010
Köpenick	172	51	Köpenick		9802N	Fürstenwalder Damm	11.812	TWW-FRI 100 90 010
Köpenick	172	52	Köpenick		9802N	Fürstenwalder Damm	10.901	TWW-FRI 100 90 010
Köpenick	172	53	Köpenick		9012N	Fürstenwalder Damm	4.386	TWW-FRI 100 90 010
Köpenick	451	124	Köpenick		9802N	Müggelseedamm (neben Nr. 138)	298	TWW-FRI 100 90 010
Marzahn	218	195	Marzahn		3579N	Murtzauer Ring	79	DEST Marzahn B 204 00 006
Lichtenberg	710	19	Lichtenberg		275N	Paul-Gesche-Straße	185	DEST AH Friedrichsfeide 204 00 006

01327 12681 Berlin Gesamtfläche 79

01328 10315 Berlin Gesamtfläche 186

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grund	chbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Gemarkung							
01329 10409 Berlin							
Prenzlauer Berg	316	185	Prenzlauer Berg	57N	Pieskower Weg (gegenüber Nr. 16)	77	77 DEST Greifswalder Straße 204 00 006
Gesamtfläche: 77							
01331 10369 Berlin							
Lichtenberg	14	1110	Lichtenberg	273N	Rudolf-Seiffert-Straße (neben Nr. 26)	79	79 DEST Fennpfl III 204 00 006
Gesamtfläche: 79							
01332 10315 Berlin							
Lichtenberg	709	6	Lichtenberg	275N	Seddiner Straße 2	2.975	TNR-PAN, Wohnungen 200 90 006; 971 10 079
Lichtenberg	709	8	Lichtenberg	275N	Marzahner Chaussee 39	602	TNR-PAN 200 90 006
Gesamtfläche: 3,577							
01333 12524 Berlin							
Glienicke	1	53/3	Treptow	1541N	Semmelweisstraße	906	TNR-NEU 200 90 002
Glienicke	1	54/3	Treptow	1541N	Semmelweisstraße	884	TNR-NEU 200 90 002
Glienicke	1	55/3	Treptow	1541N	Semmelweisstraße	916	TNR-NEU 200 90 002
Glienicke	1	56/3	Treptow	1541N	Semmelweisstraße	944	TNR-NEU 200 90 002
Glienické	1	57/3	Treptow	1539N	Semmelweisstraße	1.767	TNR-NEU 200 90 002
Glienicke	2	8/3	Treptow	1539N	Rudower Straße 91	800	TNR-NEU 200 90 002
Gesamtfläche: 6,217							
01335 12524 Berlin							
Glienicke	2	4995/252	Treptow	1542N	Schönefelder Chaussee 60	6.247	TNR-NEU 200 90 002
Glienicke	2	4996/252	Treptow	1542N	Schönefelder Chaussee 60	24.860	TNR-NEU 200 90 002;
Gesamtfläche: 31,107							
01336 116125 Berlin							
Pankow	42	181	Pankow	0747N	Zepernicker Straße	102	TWW-BUC (Wasserturm) 200 90 001
Gesamtfläche: 6,626							

AZ	Flur	Flurstück	Grund	Ortbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
Pankow	54	131	Pankow		0747N	Schwanebecker Chaussee 4	6.524	TWW-BUC	991 00 018
01337 10179 Berlin Gesamtfläche: 12710									
Mitte	819	136 tlw.	Mitte		1518N	Siralauer Straße 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40	292	Verwaltungsgebäude	900 14 000
Mitte	819	215	Mitte		3098N	Siralauer Straße 42, 43, 44, 45	4.837	Verwaltungsgebäude	900 14 000
Mitte	819	337	Mitte		1518N	Siralauer Straße 41	879	Verwaltungsgebäude	900 14 000
Mitte	819	338 tlw.	Mitte		1519N	Siralauer Straße 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40	32	Verwaltungsgebäude	900 14 000
Mitte	819	339	Mitte		1518N	Siralauer Straße 41	177	Verwaltungsgebäude	900 14 000
Mitte	819	336 tlw.	Mitte		1518N	Siralauer Straße 32 - 40	6.493	Verwaltungsgebäude	900 14 000
01338 1252 Berlin Gesamtfläche: 45450									
Treptow	185	8023	Treptow		1539N	Am Falkenberg 44	985	TWW-ALT	991 00 013
Treptow	185	8024	Treptow		1539N	Am Falkenberg 44	22.102	TWW-ALT	991 00 013
Treptow	189	439	Treptow		9201N	Am Falkenberg 44	442	TWW-ALT	991 00 013
Treptow	189	440	Treptow		9201N	Am Falkenberg 44	4.361	TWW-ALT	991 00 013
Treptow	189	441	Treptow		1539N	Am Falkenberg 44	488	TWW-ALT	991 00 013
Treptow	189	442	Treptow		1539N	Am Falkenberg 44	17.072	TWW-ALT; Wohnungen (leer)	991 00 013; 971 10 082; 972 10 082
01339 12619 Berlin Gesamtfläche: 166									
Hellersdorf	194	16	Hellersdorf		1390N	Teterower Ring	166	DEST Kaulsdorf Nord I	204 00 006

Handwritten signature and date: 08.09.1998

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grund	Ort/Bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
01340 12687 Berlin Gesamtfläche: 163										
Marzahn	265	11		Marzahn		3579N	Trusetaler Straße	163	DEST Marzahn H	204 00 006
01342 12559 Berlin Gesamtfläche: 18.078										
Köpenick	201	9		Köpenick			In den Müggebergen (Jagen Nr. 195 a³)	991 00 012		
Köpenick	201	14		Köpenick		8296N	In den Müggebergen (Jagen Nr.404)	13.040	TWW-KÖP; Wohnungen	991 00 012; 971 10 073
Köpenick	211	3		Köpenick		8296N	In den Müggebergen (Jagen Nr.404)	4.978	TWW-KÖP; Wohnungen	991 00 012; 971 10 073
01344 16821 Lindenberg Gesamtfläche: 207.423										
Lindenberg	4	57		Lindenberg		136	Thälmannstraße 85	5.640	TWW-LIN	191 90 011
Lindenberg	4	70/2		Lindenberg		1502	Thälmannstraße 85	663	TWW-LIN	191 90 011
Lindenberg	4	70/3		Lindenberg		1502	Thälmannstraße 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91	193.119	TWW-LIN; Wohnungen	191 90 011; 971 10 070
Lindenberg	4	133		Lindenberg		1502	Thälmannstraße 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, zu	8.001	TWW-LIN;	191 90 011
01345 15751 Blossin Gesamtfläche: 12.263										
Blossin	2	198/1		Blossin		260	Anger 7	5.114	PI-B	823 11 000
Blossin	2	204/1		Blossin		260	Anger 7?	6.584	PI-B	823 11 000
Blossin	2	205/1		Blossin		260	Anger 7?	565	PI-B	823 11 000
01346 1683 Kleinziehen Gesamtfläche: 916										
Großziehen	7	50/2		Großziehen		1006	Rudower Damm, am	916	TWA-R WAS	509 00 008
01347 16761 Hennigsdorf Gesamtfläche: 177.785,9										
Hennigsdorf	8	137/1		Hennigsdorf		576		27.872	Anreicherung	101 20 017

Grundstückliste gruppiert nach Aktienzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbesitzbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Hennigsdorf	8	150/1	Hennigsdorf	576	222.011	Anreicherung 101 20 017
Hennigsdorf	9	30/2	Hennigsdorf	576	52.794	TWW-STO 101 20 017
Hennigsdorf	9	32	Hennigsdorf	576	2.500	TWW-STO 100 90 017
Hennigsdorf	9	33	Hennigsdorf	576	9.750	TWW-STO 101 20 017
Hennigsdorf	9	66	Hennigsdorf	576	5.070	Anreicherung 101 20 017
Hennigsdorf	9	70	Hennigsdorf	576	2.220	Anreicherung 101 20 017
Hohenschöpping	1	60	Velten	1077	17.827	TWW-STO 100 90 017
Hohenschöpping	1	61	Velten	1077	26.395	TWW-STO 100 90 017
Hohenschöpping	1	83/8	Velten	1077	46.717	TWW-STO 100 90 017
Hohenschöpping	1	83/9	Velten	1077	43.943	TWW-STO 100 90 017
Hohenschöpping	1	84/3	Velten	1077	7.480	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Dorf	1	30/7	Stolpe-Dorf	70	4.744	TWW-STO 10120 017
Stolpe-Dorf	1	30/8	Stolpe-Dorf	70	2.839	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Dorf	1	30/9	Stolpe-Dorf	70	134.951	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Dorf	1	81/11	Stolpe-Dorf	129	15.573	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Dorf	4	1/1	Stolpe-Dorf	130	5.619	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Dorf	4	1/3(lw.	Stolpe-Dorf	130	3.000	TWW-STO 101 20 017

Handwritten signature and date: 08.09.1998

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grur	Ort	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Stolpe-Dorf	4	101/1	Stolpe-Dorf		130		11.981	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	30/3	Stolpe-Dorf		70		2.367	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	30/4	Stolpe-Dorf		70		1.955	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	30/5	Stolpe-Dorf		70		576	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	30/6	Stolpe-Dorf		70		1.448	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	31/2	Stolpe-Dorf		70		1.079	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	31/3	Stolpe-Dorf		70		34	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	31/5	Stolpe-Dorf		70		80.051	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	37	Stolpe-Dorf		70		32.941	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	44/3	Stolpe-Dorf		70		22.268	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	44/5	Stolpe-Dorf		70		85.084	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	46	Stolpe-Dorf		70		641	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	48	Stolpe-Dorf		70		6.470	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	49	Stolpe-Dorf		70		2.293	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	50	Stolpe-Dorf		70		2.904	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	52/1	Stolpe-Dorf		70		1.444	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	52/2	Stolpe-Dorf		70		2.281	TWW-STO 100 90 017

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grur.	Ort/Bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Stolpe-Süd	1	55/2	Stolpe-Dorf		70	27.961	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	58	Stolpe-Dorf		70	4.241	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	59	Stolpe-Dorf		70	4.606	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	74/1	Stolpe-Dorf		129	82.497	TWW-STO; Wohnungen 100 90 017; 971 10 084
Stolpe-Süd	1	75/1	Stolpe-Dorf		65	19.171	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	80/1	Stolpe-Dorf		129	2.090	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	80/2	Stolpe-Dorf		129	689	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	80/3	Stolpe-Dorf		129	7.543	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	81/1	Stolpe-Dorf		129	9.251	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	81/10	Stolpe-Dorf		129	8.884	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	81/2	Stolpe-Dorf		129	3.089	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	81/6	Stolpe-Dorf		129	2.109	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	86/2	Stolpe-Dorf		70	1.004	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	86/3	Stolpe-Dorf		70	2.173	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	86/4	Stolpe-Dorf		130	40.545	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	4	2/1	Stolpe-Dorf		65	844	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	4	2/2	Stolpe-Dorf		65	10.949	Anreicherung 101 20 017

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbesitz	Ort	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Stolpe-Süd	4	3	Stolpe-Dorf	65			11.060	Anreicherung 101 20 017
Stolpe-Süd	4	12/1	Stolpe-Dorf	65			413.912	Anreicherung 101 20 017
Stolpe-Süd	4	35/1	Stolpe-Dorf	65			1.377	Anreicherung 101 20 017
Stolpe-Süd	4	37/1	Stolpe-Süd	65			32.784	Anreicherung 101 20 017
Stolpe-Süd	4	86/1	Stolpe-Dorf	129			17.097	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	4	86/2	Stolpe-Dorf	129			582	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	4	87/3	Stolpe-Dorf	129			48.436	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	4	87/4	Stolpe-Dorf	129			3.825	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	4	87/5	Stolpe-Dorf	129			35.215	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	4	88/1	Stolpe-Dorf	129			1.128	Wohnungen (Waldhaus) 971 10 084
Stolpe-Süd	4	92/3	Stolpe-Dorf	129			3.810	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	4	92/4	Stolpe-Dorf	129			38.134	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	4	93	Stolpe-Dorf	129			4.463	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	4	95	Stolpe-Dorf	129			12.453	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	4	96	Stolpe-Dorf	129			6.956	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	4	97	Stolpe-Dorf	129			12.730	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	4	98	Stolpe-Dorf	129			6.112	TWW-STO 100 90 017

Grundstückliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gru	chbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
	Stolpe-Süd	4	99	Stolpe-Dorf		129	2.056	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	5	56	Stolpe-Dorf		129	10.961	TWW-STO 100 90 017
01348 15366 Dahlwitz-Hoppegarten								
	Dahlwitz-Hoppegarten	1	9	Dahlwitz-Hoppegarten		2750	3.464	Rohrtrasse von WW Friedrichshagen zum ZPW Lichtenberg 100 90 010
	Dahlwitz-Hoppegarten	4	193	Dahlwitz-Hoppegarten		2750	922	Rohrtrasse von WW Friedrichshagen zum ZPW Lichtenberg 100 90 010
	Dahlwitz-Hoppegarten	4	194	Dahlwitz-Hoppegarten		2750	474	Rohrtrasse von WW Friedrichshagen zum ZPW Lichtenberg 100 90 010
	Dahlwitz-Hoppegarten	4	204	Dahlwitz-Hoppegarten		2750	4.631	Rohrtrasse von WW Friedrichshagen zum ZPW Lichtenberg 100 90 010
	Dahlwitz-Hoppegarten	4	205	Dahlwitz-Hoppegarten		2750	505	Rohrtrasse von WW Friedrichshagen zum ZPW Lichtenberg 100 90 010
	Dahlwitz-Hoppegarten	4	304	Dahlwitz-Hoppegarten		2750	5.553	Rohrtrasse von WW Friedrichshagen zum ZPW Lichtenberg 100 90 010
	Dahlwitz-Hoppegarten	4	306	Dahlwitz-Hoppegarten		2750	11.148	Rohrtrasse von WW Friedrichshagen zum ZPW Lichtenberg 100 90 010
	Münchehofe	2	21/1	Münchehofe/Dahlwitz		49	5.032	Rohrtrasse von WW Friedrichshagen zum ZPW Lichtenberg 100 90 010
01349 15366 Hönow								
	Hönow	2	175/1	Hönow		1759	324	Armaturen der Transportleitungen zwischen WW Friedrichshagen und ZPW Lindenberg 100 90 010
01350 15324 Berlin								
	Gliencke	15	277/175	Treprow		1539N	1.812	Rohrtrasse

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen Stichtag: 08.09.1998

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gru.	chbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
	Glienicke	15	291/175	Treptow		1539N	Straße 126, an der	390	Rohrtrasse ?
	Glienicke	15	292/175	Treptow		1539N	Rudower Straße	859	Rohrtrasse ?
01353 12459 Berlin									
	Lichtenberg	170	10	Lichtenberg		272	Fuchsbau	6.913	TWW-WUJH (Brunnengalerie) 100 90 014
	Lichtenberg	170	22	Lichtenberg		272	Am Walde; Fuchsbau	812	TWW-WUJH (Brunnengalerie) 100 90 014
	Lichtenberg	171	9001	Lichtenberg		271N	Rummelsburger Landstraße	1.071	TWW-WUJH (Brunnengalerie) 100 90 014
	Lichtenberg	171	9003	Lichtenberg		271N	Am Walde; Rummelsburger Landstraße	7.852	TWW-WUJH (Brunnengalerie) 100 90 014
	Lichtenberg	181	7013	Lichtenberg		272N	Rummelsburger Landstraße	10.178	TWW-WUJH (Brunnengalerie) 100 90 014
	Lichtenberg	181	7014	Lichtenberg		272N	Hegemeisterweg	23.188	TWW-WUJH (Brunnengalerie) 100 90 014
	Lichtenberg	181	7020	Lichtenberg		272N	Gleyeweg 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51	5.015	TWW-WUJH (Brunnengalerie) 100 90 014
01355 13156 Berlin									
	Pankow	139	61	Pankow		0751N	Waldstraße 59, 60; Uhlandstraße 20; Treskowsstraße	14.557	TNR-PAN 200 90 006
01355 10317 Berlin									
	Lichtenberg	411	135	Lichtenberg		4194N	Zoblener Straße, nördl.	519	TNR-MIT 200 90 0057
	Lichtenberg	412	72	Lichtenberg		4195N	Fischerstraße, an der	827	TNR-MIT 200 90 005
	Lichtenberg	412	75	Lichtenberg		4195N	Fischerstraße, nordöstlich der	41	TNR-MIT 200 90 005
	Lichtenberg	412	76	Lichtenberg		4194N	Huronseestraße 48, 50, 52, südwestlich der	14.887	TNR-MIT 200 90 005
	Lichtenberg	412	81	Lichtenberg		4194N	Zoblener Straße, an der	1.835	TNR-MIT 200 90 005

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grund	Ortbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
Lichtenberg	412	82	Lichtenberg		4194N	Zoblener Straße, an der	4.674	TNR-MIT 200 90 005	
Lichtenberg	412	87	Lichtenberg		4194N	Fischersstraße, an der	1.231	TNR-MIT 200 90 005?	
01357 113125 Berlin									
Pankow	42	234	Pankow		17932N	Am Stener Berg	1.959	100 90 018	
Pankow	43	7	Pankow		17932N	Am Stener Berg	5.693	TWW-BUC 100 90 018	
01358 113055 Berlin									
Hohenschönhausen	19	116 llw.	Hohenschönhausen			Sandinostraße, verlängerte, Große-Leege-Straße	300	DEST Hohenschönhausen I 204 00 006	
01359 112627 Berlin									
Hellersdorf	nn		Hellersdorf			Hermisdorfer Straße, neben Nr. 10	0	DEST Hellersdorf WG 3.3 204 00 006	
01360 12524 Berlin									
Glienicke	4	2986	Treptow		2847N	Schönefelder Chaussee, hinten Nr. 179	0	DEST Altglienicke (Zuordnung beantragt) 437 m² 204 00 006	
01361 13057 Berlin									
Wartenberg Gut	3	316	Hohenschönhausen		388N	Randowsstraße, gegenüber Nr. 12	0	DEST Hohenschönhausen IV/2 204 00 006	
01380 12489 Berlin									
Kanne	2	91/9llw.	Treptow		00795	hinter Bernstadler Weg 1-7 (Bahngelände) (686 m²)	0	TNR-ADL 200 90 008	
Kanne	2	2595/93	Treptow		00795	Bernstadler Weg 3a (1.144 m²)	0	TNR-ADL 200 90 008	
Kanne	2	2596/93	Treptow		00795	Bernstadler Weg 5 (681 m²)	0	TNR-ADL; Wohnungen 200 90 008; 971 10 078	
Kanne	2	2597/93	Treptow		00795	Bernstadler Weg 7 (684 m²)	0	TNR-ADL; Wohnungen 200 90 008; 971 10 078	
Kanne	2	3298/93	Treptow		00795	Zugangsweg zu Bernstadler Weg 3 a (115 m²)	0	TNR-ADL; Wohnungen 200 90 008; 971 10 078	

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grundf	abzirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung
Gemarkung								Kostenstelle
Kanne	2	3299/93	Treplow		00795	Bernstädter Weg 1, 3 (1.034 m²)	0	TNR-ADL 200 90 008
01802	12679/Berlin					Gesamtlfläche	0	
Marzahn	41tlw.		Marzahn			Allee der Kosmonauten 187	0	DEST Marzahn G 204 00 006
01803	12619/Berlin					Gesamtlfläche	0	
Hellersdorf	nn		Hellersdorf			Ernst-Bloch-Straße, neben Nr. 45	0	DEST WG 1 204 00 006
01804	12689/Berlin					Gesamtlfläche	0	
Marzahn	4 tlw.		Marzahn			Glambecker Ring, neben Nr. 50	0	DEST Marzahn O II; 204 00 006
01805	12589/Berlin					Gesamtlfläche	0	
Marzahn	274/202tlw		Marzahn			Havemannstraße, gegenüber Nr. 3	0	DEST Ahrensfelde 204 00 006
01806	12649/Berlin					Gesamtlfläche	0	
Hellersdorf	1	815	Hellersdorf			Ludwigsfelder Straße, gegenüber Nr. 13	0	DEST Hellersdorf WG 4.1 204 00 006
01807	12687/Berlin					Gesamtlfläche	0	
Marzahn	33tlw.		Marzahn			Mehrower Allee/Lea-Grundig-Straße	0	DEST Marz. L 204 00 006
01808	12689/Berlin					Gesamtlfläche	0	
Falkenberg Gut	1	178	Marzahn		847N	Wittenberger Straße, neben Nr. 93	0	DEST Marzahn Nord II 204 00 006
01809	1305/Berlin					Gesamtlfläche	0	
Hohenschönhausen	nn		Hohenschönhausen			Zingster Straße	0	DEST Hohenschönhausen III 204 00 006
01810	10815/Berlin					Gesamtlfläche	0	
Lichtenberg	159tlw.		Lichtenberg		1688N	Rosenfelder Ring, gegenüber Nr. 54	0	DEST Friedrichsfelde 204 00 006
01811	12627/Berlin					Gesamtlfläche	0	
Hellersdorf	nn		Hellersdorf			Oschalter Ring	0	DEST Hellersdorf WG-5.4 204 00 006

AZ	Flur	Flurstück	Grund'	hbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
Gemarkung									
011812	10965 Berlin						Gesamtfläche:	0	
Neukölln	114	6	Tempelhof		3086	Columbiadamm (am schwarzen Weg)		0	TWW-COL 191 90 106
02001	10555 Berlin						Gesamtfläche:	3630	
Tiergarten	50	6/2	Moabit		11080	All-Moabit 70 Gotzkowskystr. 22		3.594	APW BLN VIII, Vermietung (alles PW); RHB 400 00 037; 980 15 000; 303 00 002
Tiergarten	50	327	Moabit		11080	All-Moabit 70 Gotzkowskystr. 22		36	APW BLN VIII 400 00 037
02002	13357 Berlin						Gesamtfläche:	6515	
Wedding	15	343	Wedding		15318	Bellermannstr. 6, 7, 8, 9		6.515	APW BLN X; TNK-WED; PI-KW; RHB 400 00 039; 300 90 003; 981 10 039; 303 00 003
02006	10786 Berlin						Gesamtfläche:	2233	
Tiergarten	8	3580	Lützwartel		1982	Genthiner Str. 10		2.233	APW BLN VII; Wohnungen 400 00 034; 981 10 034
02007	10969 Berlin						Gesamtfläche:	4178	
Kreuzberg	195	367/5	Kottbusser Tor		2883	Gitschiner Str. 10 Alexandrinenstr. 130		428	HPW BLN II 400 00 031
Kreuzberg	195	449	Kottbusser Tor		2884	Alexandrinenstr. 130 Gitschiner Str. 10		170	HPW BLN II; 400 00 031;
Kreuzberg	195	451	Kottbusser Tor		2883	Alexandrinenstr. 130 Gitschiner Str. 10		0	HPW BLN II 400 00 031
Kreuzberg	195	454	Kottbusser Tor		2883	Alexandrinenstr. 130 Gitschiner Str. 10		3.580	HPW BLN II; Wohnungen; Regenbecken BLN II 400 00 031; 981 10 031; 303 00 004
02008	10999 Berlin						Gesamtfläche:	3364	
Kreuzberg	1	3808/192	Kottbusser Tor		1135	Paul-Lincke-Ufer 19		61	APW Berlin I 400 00 030
Kreuzberg	1	3912	Kottbusser Tor		1135	Paul-Lincke-Ufer 19		3.303	APW Berlin I; Wohnungen; RHB 400 00 030; 981 10 030; 303 00 004

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grund- bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²) Bezeichnung Kostenstelle
02/009	10963 Berlin	5	Kreuzberg	Polisdamer Tor 5183	Schöneberger Str. 21 2.538 APW BLN III 400 00 032
Gesamtfläche: 21538					
02/010	13353 Berlin	26	Wedding	Seestr. 3 Syller Str. 1 17176	3.633 HPW BLN IX; Wohnungen; RHB 400 00 038; 981 10 038; 303 00 003
Gesamtfläche: 41637					
02/011	10951 Berlin	26	Wedding	Seestr. 3 Syller Str. 1 17206	904 HPW BLN IX 400 00 038
Gesamtfläche: 41655					
02/012	10587 Berlin	2	Kreuzberg	Tempelhofer Vorstadt 4408	4.655 RÜB BLN VI; Wohnungen; RHB 400 00 033; 981 10 033; 303 00 004
Gesamtfläche: 11664					
02/013	14059 Berlin	5	Charlottenburg	Salzufer 21 30557	1.554 UEPW CHB Ia; Wohnungen 400 00 042; 981 10 042
Gesamtfläche: 7158					
02/014	13627 Berlin	4	Charlottenburg	Sophie -Charlotten-Str. 114 Moltwitzstr. 1 15407	6.680 HPW CHB I; Wohnungen; RHB 400 00 041; 981 10 041; 303 00 002
02/015	13627 Berlin	4	Charlottenburg	Sophie -Charlotten-Str. 114 15407	478 HPW CHB I; RHB 400 00 041; 303 00 002
Gesamtfläche: 3416					
02/016	13627 Berlin	15	Spandau	Nonnendamm 37 28830	3.416 APW CHB III; Wohnungen 400 00 046; 981 10 046
Gesamtfläche: 3425					
02/017	12657 Berlin	128	Neukölln	Dammweg 251 Sonnenallee 289 15091	2.281 APW NKN II(alt); Wohnungen 400 00 052; 981 10 052
02/018	12657 Berlin	128	Neukölln	Sonnenallee 289 Dammweg 251 15091	1.144 APW NKN II 400 00 052
Gesamtfläche: 5751					
02/019	12045 Berlin	110	Neukölln	Schandauer Straße 14 10984	5.751 APW NKN I; RHB 400 00 051; 303 00 004

AZ	Flur	Flurstück	Grund	Bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
02/021 12359 Berlin Gesamtfläche: 8.180							
Britz	212	68	Britz		8219 Späthstraße 24, 28, 29	2.993	APW BRI 400 00 040
Britz	212	69	Britz		8219 Späthstraße 24, 28, 29	4.484	APW BRI; Wohnungen 400 00 040; 981 10 040
Britz	212	70	Britz		8219 Späthstraße	96	APW BRI 400 00 040
Britz	212	71	Britz		8219 Späthstraße 24, 28, 29	86	APW BRI 400 00 040
Britz	212	72/1	Britz		8219 Späthstraße 24, 28, 29	521	APW BRI 400 00 040
02/022 12358 Berlin Gesamtfläche: 4.647							
Buckow	315	309/2	Buckow		13042 Wildmeisterdamm 255	4.547	Regenrückhaltebecken 303 00 005
02/023 12357 Berlin Gesamtfläche: 1.901							
Rudow	407	226/5	Rudow		16353 Stubenrauchstraße 112	1.213	APW RUD 400 00 055
Rudow	407	226/6	Rudow		16353 Stubenrauchstraße 111	688	APW RUD 981 10 055
02/025 13407 Berlin Gesamtfläche: 2.256							
Reinickendorf	4	4/54	Reinickendorf		10157 Zermatter Straße 28	2.256	UEPW REI I; Wohnungen 400 00 053; 981 10 053
02/027 13403 Berlin Gesamtfläche: 1.950							
Reinickendorf	1	332/22	Reinickendorf		9678 Klixstraße 6	650	UEPW REI II 400 00 054
Reinickendorf	1	333/22	Reinickendorf		9678 Klixstraße 7	650	UEPW REI II 400 00 054
Reinickendorf	1	334/22	Reinickendorf		9678 Klixstraße 8	650	UEPW REI II; Wohnungen 400 00 054; 981 10 054
02/031 13465 Berlin Gesamtfläche: 1.947							
Frohnau	4	57/21	Frohnau		6948 Bifrostweg 5, 7 Am Eichenhain 27	1.947	UEPW WAID a 400 00 072

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

31

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grur	Ortbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
021032	1	4/4	Tegel-Gemeinde		Wilkesstraße 11	1.342	UEPW TGL 400 00 066
						Gesamtfläche:	21586
021035	1	4/5	Tegel-Gemeinde		Wilkesstraße 9	1.244	UEPW TGL; Wohnungen 400 00 066; 981 10 066
						Gesamtfläche:	14365
021036	3	22/32	Wilttenau		Breitenbachstraße 30	3.062	HPW WIT; Wohnungen 400 00 075; 981 10 075
021041	3	22/33	Wilttenau		Breitenbachstraße 31	1.216	HPW WIT 400 00 075
						Gesamtfläche:	1167
021043	19	13/36	Spandau		Belckestraße 10, 11, 12 Götelstraße 111, 113, 115	4.167	HPW SPA I; Wohnungen 400 00 057; 981 10 057
						Gesamtfläche:	1731
021044	7	16/16	Spandau		Wegscheider Straße 39, 40	23	APW SPA III; Wohnungen 400 00 063; 981 10 063
021045	7	432tlw.	Spandau		Wegscheider Straße 40, 40 A	1.708	APW SPA III; Wohnungen 400 00 063; 981 10 063
						Gesamtfläche:	11558
021046	17	1170/22	Spandau		Tiefwerderweg 19 A	101	UEPW SPA II 400 00 061
						Gesamtfläche:	954
021047	5	2046/146	Spandau		Falkenseer Chaussee 216	954	APW SPA IV 400 00 064

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ Gemarkung

Flurstück Grund Flur

Bezirk

Grund

Flurstück

Flur

Fläche (m²)

Bezeichnung
Kostenstelle

Grundbuch Straße / Nr

Gesamtfläche: 250.674

59 TWA-R RUH
500 90 002

4 TWA-R RUH
500 90 002

2.721 TWA-R RUH
500 90 002

41.958 TWA-R RUH
500 90 002

803 TWA-R RUH
500 90 002

12 TWA-R RUH
500 90 002

855 TWA-R RUH
500 90 002

58 TWA-R RUH
500 90 002

201.162 TWA-R RUH; TNK- RUH; Wohnungen
500 90 002; 300 90 002; 981 10 010;
906 00 010

242 TWA-R RUH
500 90 002

648 TWA-R RUH
500 90 002

543 TWA-R RUH
500 90 002

1.606 TWA-R RUH
500 90 002

3 TWA-R RUH
500 90 002

Gesamtfläche: 21572

91 APW SPA II
400 00 062

2.327 APW SPA II; Wohnungen
400 00 062; 981 10 062

33

Heerstraße 3 16/5 Spandau 16923 Freiheit

Heerstraße 3 16/7 Spandau 16923 Freiheit 17, 18, 19

Heerstraße 3 123/22 Spandau 16923 Freiheit 17, 18, 19

Heerstraße 3 189 Spandau 16923 Werkring

Heerstraße 3 213 Spandau 16923 Freiheit 17, 18, 19

Heerstraße 3 214 Spandau 16923 Sophienwerdenweg

Heerstraße 3 215 Spandau 16923 Freiheit 17, 18, 19

Heerstraße 3 216 Spandau 16923 Freiheit 17, 18, 19

Heerstraße 3 219 Spandau 16923 Freiheit 17, 17A, 17B, 18, 18A, 18B, 19

Heerstraße 3 234 Spandau 16923 Sophienwerdenweg

Heerstraße 3 243 Spandau 16923 Sophienwerdenweg

Heerstraße 3 245 Spandau 16923 Sophienwerdenweg

Spandau 14 122 Spandau 16923 Freiheit 17, 18, 19

Spandau 14 150 Spandau 16923 Sophienwerdenweg

Gewehrplan u Pulverfabri 2 134/65 Spandau 34591 Daumstraße

Gewehrplan und Pulverfa 2 106 Spandau 34591 Daumstraße 1

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

Handwritten signature

AZ	Flur	Flurstück	Grundb.	Bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung
Gemarkung								Kostenstelle
	Gewehrplan und Pulverfa	2	131/65	Spandau	34591	Daumsstraße	154	APW SPA II 400 00 062
021053 14089 Berlin								
	Kladow	2	2277/2	Kladow	4928	Hersbrucker Weg 22 Katzwanger Steig	3.015	Regensickerbecken; UEPW Gal c 303 00 002; 400 90 024
	Kladow	2	2278/2	Kladow	4928	Hersbrucker Weg 22	209	UEPW Gal c, Regensickerbecken; 400 90 024, 303 00 002;
021055 12247 Berlin								
	Lichterfelde	1	4348	Lichterfelde	8589	Wiesenweg 6	2.626	Wohnungen 981 10 005
	Lichterfelde	1	4373	Lichterfelde	8589	Siemensstraße 37, 38, 39 Wiesenweg 6 A	5.493	HPW STG; TNK- STE 400 00 065; 300 90 005
021060 12106 Berlin								
	Tempelhof	3	1/17	Tempelhof	787	Burgemeisterstraße 15	2.200	APW THF 400 00 070
	Tempelhof	3	547/1	Tempelhof	787	Burgemeisterstraße 16, 17, 18	2.902	TNK-TEM; Wohnungen 300 90 004; 981 10 004
021062 12805 Berlin								
	Lichtenrade	1	297	Lichtenrade	14410	John-Locke-Straße 43	1.352	Wohnungen 981 10 047
	Lichtenrade	1	299	Lichtenrade	14410	John-Locke-Straße 47	2.078	APW LRD 400 00 047
021063 12105 Berlin								
	Mariendorf	1	82/2	Mariendorf	11506	Blumenweg 4 Ringstraße 90	960	Wohnungen 981 10 048
	Mariendorf	1	82/3	Marienfelde	11506	Ringsstraße	129	Wohnungen 981 10 048
	Mariendorf	1	1094/82	Mariendorf	11506	Blumenweg 5, 6, 7 Ringstraße 87, 88, 89	3.112	APW MDF 400 00 048
021064 12277 Berlin								
	Marienfelde	1	384	Marienfelde	7343	Straße 435	5	APW MFD 400 00 049

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundt	Bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
	Mariefelde	1	385	Mariefelde		7343	Grillostraße 21, 33, 35	7.233	APW MFD; Wohnungen 400 00 049; 981 10 049	
02.066	14193 Berlin						Gesamtfläche:	6.939		
	Wilmsdorf	6	71/16	Berlin-Wilmersdorf		16844	Hohenzollerndamm 208	5.939	HPW WIL; Wohnungen 400 00 073; 981 10 073	
02.069	10717 Berlin						Gesamtfläche:	6.58		
	Grunewald-Forst	1	102	Berlin-Grunewald		6060	Königsallee 73	658	UEPW WIL a 400 00 074	
02.070	14199 Berlin						Gesamtfläche:	8.791		
	Schmargendorf	1	131	Berlin-Schmargendorf		6201	Kranzer Straße 3 A	3.788	TNK-WIL 300 90 001	
	Schmargendorf	1	204	Berlin-Schmargendorf		6201	Cunostraße 74 Forckenbecksstraße 38	5.003	TNK-WIL; Wohnungen 300 90 001; 981 10 001	
02.073	14163 Berlin						Gesamtfläche:	9.640		
	Zehlendorf	10	664	Zehlendorf		6300	Königsstraße 24	9.640	TNK-ZEH; HPW ZHL I; Pl-KW 300 90 006; 400 00 076; 981 10 076	
02.075	14167 Berlin						Gesamtfläche:	520		
	Zehlendorf	11	134/5	Zehlendorf		5689	Herbergenweg 1 A	211	UEPW ZHL Ia 400 00 077	
	Zehlendorf	11	4041/134	Zehlendorf		5689	Herbergenweg 1 A	309	UEPW ZHL Ia 400 00 077	
02.076	14165 Berlin						Gesamtfläche:	6.047		
	Zehlendorf	11	108/197	Zehlendorf		1893	Sachtlebensstraße 20	6.047	APW ZHL III; Wohnungen 400 00 086; 981 10 086	
02.077	14109 Berlin						Gesamtfläche:	204		
	Zehlendorf	5	24/2	Wannsee		2077	Kätchenweg	204	UEPW ZHL Ig 400 00 081	
02.079	14129 Berlin						Gesamtfläche:	3.615		
	Zehlendorf	1	143	Nikolassee		361	Alemannenstraße 27	3.615	UEPW ZHL Id; Wohnungen 400 00 079; 981 10 079	
	Zehlendorf	1	296 I/w.	Zehlendorf		19008		27	UEPW ZHL Id 400 00 079	

AZ	Flur	Flurstück	Grund'	Bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
Gemarkung Zehlendorf									
02:080	11	15/2	Zehlendorf		6215	Tellower Damm 282	927	APW ZHL II	400 00 085
							Gesamtfläche:	927	
Gemarkung Wannsee									
02:081	12	117	Wannsee		1654	Friedenstraße 33	862	Regensickerbecken	303 00 006
							Gesamtfläche:	862	
Gemarkung Wannsee									
02:082	12	95	Wannsee		4154	Stölpchenweg 48	2.725	UEPW ZHL Ie; Wohnungen	400 00 080; 981 10 080
							Gesamtfläche:	2.725	
Gemarkung Zehlendorf									
02:084	2	67/3	Zehlendorf		10796	Am Schlachtensee 70	668	UEPW ZHL Ic	400 00 078
							Gesamtfläche:	668	
Gemarkung Gatow									
02:087	2	79	Gatow		1134	Potsdamer Chaussee Straße 269	6.927	TWA-R KAR	500 90 001
							Gesamtfläche:	2.928,504	
Gatow	2	97	Gatow		1139	Potsdamer Chaussee Straße 265	543.911	TWA-R KAR	500 90 001
Gatow	2	102	Gatow		1134	Potsdamer Chaussee Straße 265 ; Straße 269	680.623	TWA-R KAR	500 90 001
Gatow	2	104	Gatow		1134	Potsdamer Chaussee Straße 269	50.399	TWA-R KAR	500 90 001
Gatow	2	123	Gatow		1134	Straße 269	235.672	TWA-R KAR	500 90 001
Gatow	2	683/124	Gatow		2302	Scharfe Lanke 55	77	TWA-R KAR	500 90 001
Gatow	3	57/11	Gatow		1147	Gatower Straße	17	TWA-R KAR	500 90 001
Gatow	3	69/6	Gatow		1147	Gatower Straße	446	TWA-R KAR	500 90 001
Gatow	3	249/69	Gatow		1147	Gatower Straße	1.276	TWA-R KAR	500 90 001
Gatow	3	250/69	Gatow		1147	Gatower Straße	78	TWA-R KAR	500 90 001

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grun	bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Gatow	3	256/69	Gatow		1147 Gatower Straße	190	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	257/69	Gatow		1147 Gatower Straße	296	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	278/50	Gatow		2302 Scharfe Lanke 55	107	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	279/50	Gatow		2302 Scharfe Lanke 55	30	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	280/50	Gatow		2302 Scharfe Lanke 55	267	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	284/50	Gatow		2302 Scharfe Lanke 55	14	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	285/50	Gatow		2302 Scharfe Lanke 55	4	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	286/50	Gatow		2302 Scharfe Lanke 55	36	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	319	Gatow		1139 Gatower Straße 332	3.773	APW SPA Ia; 2 Kleingartenparzellen 400 00 021; 980 10 040
Gatow	3	368	Gatow		1139 Straße 265	121	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	370	Gatow		1139 Straße 265	429,289	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	399	Gatow		1147 Gatower Straße	18,044	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	515/46	Gatow		2239 Scharfe Lanke 97	140	TWA-R KAR 500 90 001
Seeburg	3	28	Seeburg		261 Straße 270	11,856	TWA-R KAR 500 90 001
Seeburg	3	32	Seeburg		261 Straße 270	367,537	TWA-R KAR 500 90 001
Seeburg	3	34	Seeburg		261 Gatower Straße	1,607	TWA-R KAR 500 90 001
Seeburg	3	138	Seeburg		261 Straße 270	17,898	TWA-R KAR 500 90 001

AZ	Flur	Flurstück	Grund	bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung
Gemarkung								Kostenstelle
Seeburg	3	142	Seeburg		261	Polsdamer Chaussee 9, 9A, 9B, 9C, 9D, 11; Straße 270	100.597	TWA-R KAR; Wohnungen 500 00 001; 981 10 019
Seeburg	3	144	Seeburg		261	Straße 270	393.493	TWA-R KAR 500 90 001
Spandau	22	37/1	Spandau		14159	Weinmeisterhornweg 101D	27.921	TWA-R KAR 500 90 001
Spandau	22	264/54	Spandau		25016	Galower Straße 128, 130, 132 Weinmeisterhornweg 45	16.071	TWA-R KAR 500 90 001
Spandau	22	1049/85	Spandau		30050	Scharfe Lanke Weinmeisterhornweg	312	TWA-R KAR 500 90 001
Spandau	22	2100/53	Spandau		25016	Wilhelmsstraße	7.355	TWA-R KAR 500 90 001
Slaaken	4	223/47	Spandau		14159		10	TWA-R KAR 500 90 001
Slaaken	4	224/47	Spandau		14159		1	TWA-R KAR 500 90 001
Slaaken	4	225/47	Spandau		14159		2	TWA-R KAR 500 90 001
Slaaken	4	226/47	Spandau		14159		33	TWA-R KAR 500 90 001
Slaaken	4	321	Spandau		14159	Weinmeisterhornweg	12.074	TWA-R KAR 500 90 001
Reinickendorf	2	2448/42	Reinickendorf		11098	Siltstraße 6 E	814	Regenrückhallebecken 303 00 003
Tegel-Gut	1	33/4	Tegel-Gut		238	Gabrielenstraße 28	407	UEPW TGL b 400 00 068
Wannsee	1	789	Wannsee		1794	Am Großen Wannsee 8, 8 A	949	UEPW ZHL lh 400 00 082
Wannsee	1	790	Wannsee		1794	Am Großen Wannsee 8 A	320	UEPW ZHL lh 400 00 082

02,092, 13487 Berlin Gesamtlfläche: 814
Reinickendorf

02,093, 13607 Berlin Gesamtlfläche: 407
Tegel-Gut

02,094, 14109 Berlin Gesamtlfläche: 1269
Wannsee

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grund	Bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung
Gemarkung							Kostenstelle
021097	2	755	Tegel-Gemeinde	5662	Billerbecker Weg 123 A	261	UEPW TEG c 400 00 069
Gesamtfläche: 261							
021098	10	200	Wannsee	1802	Bismarcksstraße 2 A	857	UEPW ZHL II 400 00 083
Gesamtfläche: 857							
021100	2	2/5	Mariefelde	3608	Schichauweg 60, 62, 64	6.137	Wohnungen; Garagen 981 10 015; 982 10 015
021101	2	154	Mariefelde	3608	Schichauweg 56	153.707	TWA-R MAR 500 90 003
Gesamtfläche: 159.844							
021101	7	4/10	Tempelhof	3098	Werner-Voß-Damm 51, 53	1.325	TNK-SON; PP-T; TWI- MW; KWM-LH; PI-KW 300 90 007; 893 20 000; 901 01 200; 15 000; 981 10 009
Gesamtfläche: 26.872							
021101	7	4/13	Tempelhof	3098	Werner-Voß-Damm 51, 53	7.123	TNK-SON; PP-T; TWI- MW; KWM-LH; PI-KW 300 90 007; 893 20 000; 901 01 200; 15 000; 981 10 009
Gesamtfläche: 26.872							
021101	7	4/2	Tempelhof	3098	Werner-Voß-Damm 51, 53	11.520	TNK-SON; PP-T; TWI- MW; KWM-LH; PI-KW 300 90 007; 893 20 000; 901 01 200; 15 000; 981 10 009
Gesamtfläche: 26.872							
021101	7	8	Tempelhof	3098	Werner-Voß-Damm 55	2.152	TNK-SON; PP-T; TWI- MW; KWM-LH; PI-KW 300 90 007; 893 20 000; 901 01 200; 15 000; 981 10 009
Gesamtfläche: 26.872							
021101	7	9	Tempelhof	3098	Werner-Voß-Damm 57	4.752	TNK-SON; PP-T; TWI- MW; KWM-LH; PI-KW 300 90 007; 893 20 000; 901 01 200; 15 000; 981 10 009
Gesamtfläche: 26.872							

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grundr.	Bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
						200: 15 000; 981 10 009	901 90 000; 902
02,102	13629 Berlin				Gesamtfläche: 3109		
Tegel-Forst	2	347	Tegel-Forst		Bernaer Straße 173	2.937	UEPW JHD 400 00 094
Tegel-Forst	2	350	Tegel-Forst		Bernaer Straße 173	172	UEPW JHD 400 00 094
02,103	12203 Berlin				Gesamtfläche: 16		
Lichterfelde	1	76/2	Lichterfelde		Tietzenweg 138	16	Armaturenkammer (PW Klarwasser I) 500 90 002
02,105	13503 Berlin				Gesamtfläche: 4175		
Heiligensee	2	39/11	Heiligensee		Heiligenseestraße 59	4.175	APW HLG 400 00 098
02,106	12347 Berlin				Gesamtfläche: 231		
Tempelhof	2	149/8	Tempelhof		Riedelstraße	231	Sandfang 303 00 004
02,107	12347 Berlin				Gesamtfläche: 216		
Tempelhof	2	2308/149	Tempelhof		Teltowkanal	68	Sandfang 303 00 004
Tempelhof	2	2309/149	Tempelhof		Teltowkanal	148	Sandfang 303 00 004
02,108	13505 Berlin				Gesamtfläche: 150		
Heiligensee	5	447	Heiligensee		Buntspechtstraße	150	UEPW KR D 400 00 096
02,109	13593 Berlin				Gesamtfläche: 264		
Staaken	4	5/4	Staaken		Gätnereiring 103	264	UEPW SPA Vb 400 00 087
02,110	14165 Berlin				Gesamtfläche: 1205		
Zehlendorf	11	1018	Zehlendorf		Kleinmachower Weg 6 A	1.205	Ersatzstandort für APW ZHL II 400 00 085

AZ	Flur	Flurstück	Grund	Bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
02111	1359 Berlin					Gesamtfläche: 195	
Staaen	2	2218/29	Staaen	8183	Tonweg	195	unbebaut nicht bekannt
02112	1359 Berlin					Gesamtfläche: 3.398	
Staaen	1	975	Staaen	8302	Nennhauser Damm	3.097	UEPW SPA Vc 400 00 022
Staaen	1	976	Staaen	8302	Nennhauser Damm	301	UEPW SPA Vc 400 00 022
02301	10313 Berlin					Gesamtfläche: 15.165	
Lichtenberg	910	24	Lichtenberg	274N	Allee der Kosmonauten 17, 19	15.165	Regenrückhaltebecken 303 00 012
02302	10245 Berlin					Gesamtfläche: 897	
Friedrichshain	34	11	Friedrichshain	997N	Alt-Stralau 35	897	UEPW BLN Xlla 400 00 146
02304	13158 Berlin					Gesamtfläche: 8.454	
Pankow	129	170	Pankow	5583N	Angerweg 47, 49, 51, 53, 55	8.454	APW ROS 400 00 102
02305	13158 Berlin					Gesamtfläche: 1.634	
Pankow	138	333	Pankow	5583N	Angerweg 50	1.634	PL-K (Wohnungen) 981 10 121
02306	13159 Berlin					Gesamtfläche: 5.818	
Pankow	84	68	Pankow	5582N	Bahnhofstraße 2	3.048	Vermietung 980 20 306
Pankow	84	69	Pankow	5582N	Bahnhofstraße 2	65	Freifläche, ggf. Vorhalt- bzw. Austauschfläche für APW-Neubau ?
Pankow	95	7	Pankow	5582N	Bahnhofstraße 3, Mönchmühler Straße	1.905	Vermietung? ?
02308	12555 Berlin					Gesamtfläche: 211	
Köpenick	465	186	Köpenick	1750N	Am Generalshof 5	211	UEPW KOEP Ia 400 00 132

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grund	bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
<p>02 317 12559 Berlin Gesamtfläche: 4.199 Köpenick 213 100 Köpenick 1756N 1756N Köpenick 4.199 Regenrückhaltebecken Appelbacher Weg 52, 54 303 00 014</p>									
<p>02 313 13057 Berlin Gesamtfläche: 492.853</p>									
Falkenberg Gut	2	186/15	Marzahn		3579N	Hohenschönhauser Straße 10	4.458	TWA-R FBG 500 90 005	
Falkenberg Gut	2	187/15	Marzahn		3579N	Hohenschönhauser Straße 10	173.419	TWA-R FBG 500 90 005	
Falkenberg Gut	2	189/137	Marzahn		3579N	Hohenschönhauser Straße 10	137.126	TWA-R FBG 500 90 005	
Falkenberg Gut	2	196/144	Marzahn		3579N	Hohenschönhauser Straße 10	409	TWA-R FBG 500 90 005	
Falkenberg Gut	2	198/147	Marzahn		3579N	Hohenschönhauser Straße 10	560	TWA-R FBG 500 90 005	
Falkenberg Gut	2	200/15	Marzahn		3579N	Hohenschönhauser Straße 10	624	TWA-R FBG 500 90 005	
Falkenberg Gut	2	201/15	Marzahn		3579N	Hohenschönhauser Straße 10	131.838	TWA-R FBG 500 90 005	
Falkenberg Gut	2	203/166	Marzahn		3579N	Hohenschönhauser Straße 10	1.678	TWA-R FBG 500 90 005	
Falkenberg Gut	2	217/160	Marzahn		3579N	Hohenschönhauser Straße 10	3.097	TWA-R FBG 500 90 005	
Falkenberg Gut	2	289/160	Marzahn		3579N	Hohenschönhauser Straße 10	5.758	TWA-R FBG 500 90 005	
Falkenberg Gut	2	291/166	Marzahn		3579N	Hohenschönhauser Straße 10	77	TWA-R FBG 500 90 005	
Marzahn	159	7027	Marzahn		3579N	Hohenschönhauser Straße 10	130	TWA-R FBG 500 90 005	
Marzahn	159	7028	Marzahn		2889N	Bitterfelder Straße 27	2.287	Verwaltung Bitterfelder Straße 27 900 19 000	
Marzahn	259	7009	Marzahn		3579N	Hohenschönhauser Straße 10	17.180	TWA-R FBG 500 90 005	
Marzahn	259	7026	Marzahn		3579N	Hohenschönhauser Straße 10	2.662	TWA-R FBG 500 90 005	

AZ	Flur	Flurstück	Grui	Bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Marzahn	259	7047	Marzahn		Bitterfelder Straße 23 A	11.550	TNK-MAR 300 90 012
02314 13127 Berlin Gesamtläche: 9723							
Pankow	133	329	Pankow		Blankenburger Weg	7.258	Spüllfläche (Sen SUT)
Pankow	133	330	Pankow		Bahnhofstraße, Blankenburger Weg	69	Bahnhofstraße, Blankenburger Weg
Pankow	133	331	Pankow		Bahnhofstraße	102	Bahnhofstraße
Pankow	133	332	Pankow		Bahnhofstraße	24	Bahnhofstraße
Pankow	134	146	Pankow		Bahnhofstraße	1.951	Spüllfläche (Sen SUT)
Pankow	134	147	Pankow		Bahnhofstraße	241	Bahnhofstraße
Pankow	134	148	Pankow		Bahnhofstraße	78	Bahnhofstraße
02315 13125 Berlin Gesamtläche: 5307							
Pankow	79	47	Pankow		Autobahnzubringer Nord	5.301	TNK-WEI (Sandfang) 303 00 013?
02316 12621 Berlin Gesamtläche: 6277							
Hellersdorf	164	344	Hellersdorf		Chemnitzer Straße 2, 6; All- Kaulsdorf 12	3.191	APW KDF; Wohnungen 400 00 126; 981 10 113
Hellersdorf	164	345	Hellersdorf		All-Kaulsdorf 12	1.876	APW KDF; Wohnungen 400 00 126; 981 10 113
Hellersdorf	164	346	Hellersdorf		All-Kaulsdorf, östlich der Wuhle	1.210	APW KDF 400 00 126
02317 18156 Berlin Gesamtläche: 2418							
Pankow	158	208	Pankow		Collastraße 20	2.418	HPW NSCH 400 00 100
02318 10439 Berlin Gesamtläche: 614							
Prenzlauer Berg	519	121	Prenzlauer Berg		Czarnikauer Straße 10	614	verpachtete Fläche (Fa. Dürre) ?
02319 12435 Berlin Gesamtläche: 10653							
Treptow	117	2	Treptow		Dammweg 144; Kieholzstraße 327	10.414	APW TRP; Wohnungen 400 00 140; 981 10 106

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grui	hbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Treptow	117	4	Treptow		1544N Dammweg 144	239	APW TRP 400 00 140
023320 10409/Berlin Gesamtfläche: 31688							
Prenzlauer Berg	316	38	Prenzlauer Berg		57N Erich-Weinert-Straße 131	5.688	HPW BLN XII; Wohnungen 400 00 104; 981 10 125
023321 12524/Berlin Gesamtfläche: 79							
Treptow	189	272	Treptow		1539N Falkenbrunnstraße 50 C	79	UEPW GRUE a 400 00 150
023322 12557/Berlin Gesamtfläche: 2007							
Köpenick	9	157/4	Köpenick		1751N Finkeldeweg 90; Wendenschloßstraße 283 B	311	UEPW KOEP Ic; Wohnungen 400 00 130; 981 10 117
Köpenick	9	3857/160	Köpenick		1751N Finkeldeweg 90; Wendenschloßstraße 283 B	1.696	UEPW KOEP Ic; Wohnungen 400 00 130; 981 10 117
023323 10317/Berlin Gesamtfläche: 22464							
Lichtenberg	412	8	Lichtenberg		351N Fischerstraße 29	16.588	HPW LBG; Verwaltung Fischerstraße 400 00 120; 900 16 000
Lichtenberg	412	47	Lichtenberg		273N Fischerstraße 29	575	HPW LBG; Verwaltung Fischerstraße 400 00 120; 900 16 000
Lichtenberg	512	177	Lichtenberg		351N Fischerstraße 30	5.301	HPW LBG; Wohnungen 400 00 120; 981 10 108
023326 12489/Berlin Gesamtfläche: 33611							
Grünau	2	1458/41	Treptow		1537N Glienicker Weg 105, 107	3.361	APW ADH I; Wohnungen 400 00 143; 981 10 132
023327 12683/Berlin Gesamtfläche: 7363							
Biesdorf	7	103/19	Marzahn		1036N Grabensprung 79	1.229	APW BIE I 400 00 123
Biesdorf	8	277/1	Marzahn		1036N Grabensprung 81	6.134	APW BIE I 400 00 123
023328 12489/Berlin Gesamtfläche: 8777							
Kanne	1	2363/23	Treptow		7543N Grünauer Straße 10	3.777	UEPW JOH a; Garage (privat) 400 00 139; 980 100 00

AZ	Flur	Flurstück	Grund	Bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
02329	455	109	Köpenick		1478N	Gutenbergstraße 3	704	UEPW KOEP Ib; Wohnungen 400 00 133; 981 10 115	
02330	325	165	Weißensee		2381N	Heinersdorfer Straße	15.052	Freifläche (vorgesehener Standort für ein Retentionsbecken); ca. 170 m² abgegeben an TBA Weißensee (Lastenwechsel 16.06.1997) ?	
02334	19	69	Friedrichshain		996N	Holzmarktstraße 31, 32, 33, 33 A	7.437	HPW BLN V; Wohnungen 400 00 113; 981 10 116	
02335	912	17	Lichtenberg		274N	Josef-Orlopp-Straße 73, 77	11.312	Regenrückhaltebecken 303 00 012	
02336	223	22	Hellersdorf		1391N		274	Hebeanlage (zu UEPW KDFa) 400 00 153	
02337	208	233	Lichtenberg		275N	Köpenicker Allee 121	1.642	APW KHT II 400 00 122	
02338	2	67/1	Treptow		1539N	Köpenicker Straße 52	2.209	APW AGL I 400 00 144	
02339	219	112	Marzahn		3579N	Landsberger Allee 370	3.372	APW MAR II 400 00 115	
02340	219	114	Marzahn		3579N	Landsberger Allee 374	3.765	APW MAR II 400 00 115	
02340	22	53	Hohenschönhausen		2018N	Themerar Straße	4.152	Freifläche ?	

AZ	Flur	Flurstück	Grund	Bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung
Gemarkung								Kostenstelle
023342	10245 Berlin					Gesamtfläche	520	
Friedrichshain	26	149	Friedrichshain		995N	Modersohnstraße 34, 36, 38, 40	520	Böschung mit Entwässerungsleitungen
023343	12587 Berlin					Gesamtfläche	780	
Köpenick	463	186	Köpenick		1753N	Neuer Weg 6	780	APW HGT; Wohnungen 400 00 137; 981 10 118
023345	12524 Berlin					Gesamtfläche	1.101	
Glienicke	4	2566/21	Treptow		1539N	Ortolfsstraße	1.101	Regenrückhallebecken 303 00 014
023346	21685 Berlin					Gesamtfläche	8.490	
Marzahn	227	327	Marzahn		3579N	Landsberger Allee	8.029	Regenrückhallebecken 303 00 012
Marzahn	228	252	Marzahn		3579N	Paul-Schwenk-Straße	461	Regenrückhallebecken 303 00 012
023347	12587 Berlin					Gesamtfläche	1.560	
Köpenick	461	319	Köpenick		1753N	Peter-Hille-Straße 76, 78, 80	1.560	APW FHG 400 00 136
023348	16086 Berlin					Gesamtfläche	4.958	
Weißensee	245	498	Weißensee		9336	Pistoriusstraße 127, 128, 129	4.958	TNK-WEI; UEPW BLN Xia; Wohnungen 300 90 013; 400 00 105; 981 10 105
023349	12679 Berlin					Gesamtfläche	10.046	
Marzahn	244	46	Marzahn		3579N	Ringenwalder Straße , nördlich der Nr. 59	10.046	Regenrückhallebecken 303 00 012
023350	16089 Berlin					Gesamtfläche	3.069	
Weißensee	306	50	Weißensee		2384N	Romain-Rolland-Straße 170	3.069	APW HDF; Wohnungen 400 00 107; 981 10 124
023351	12688 Berlin					Gesamtfläche	4.250	
Marzahn	176	161	Marzahn		1032N	Roßlauer Straße	4.250	Regenrückhallebecken 303 00 012

Handwritten signature and date: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grum.	Bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
02352	10245 Berlin						Gesamtfläche: 4199		
	Friedrichshain	26	146	Friedrichshain	998N	Rudolfstraße 15		4.199	APW BLN XII; TNK-FRI; Wohnungen 400 00 112; 300 90 011; 981 10 119
02353	10245 Berlin						Gesamtfläche: 3192		
	Friedrichshain	26	174	Friedrichshain	998N	Rudolfstraße 16		110	TNK-FRI 300 90 011
	Friedrichshain	26	175	Friedrichshain	998N	Rudolfstraße 16		3.832	TNK-FRI; Wohnungen 300 90 011; 981 10 120
02354	12489 Berlin						Gesamtfläche: 65072		
	Gliencke	1	74/31	Treplow	1538N	Rudower Chaussee 7		65.072	APW ADH II; Wohnungen im Abriss; Klärwerk (a.B.) 400 00 172; 981 10 103
02355	10318 Berlin						Gesamtfläche: 2135		
	Lichtenberg	180	333	Lichtenberg	1183N	Sadowastraße 20		2.028	APW KHT I; Wohnungen 400 00 121; 981 10 114
	Lichtenberg	180	334	Lichtenberg	1183N	Sadowastraße 20		107	APW KHT I; Wohnungen 400 00 121; 981 10 114
02356	12559 Berlin						Gesamtfläche: 632		
	Köpenick	453	204	Köpenick	8296N	Salvador-Allende-Straße 74		632	TNK-KÖP (Schächte) 300 90 014
02357	12559 Berlin						Gesamtfläche: 5951		
	Köpenick	453	271	Köpenick	8296N	Salvador-Allende-Straße 76 V		5.951	APW KÖP II 400 00 131
02358	10819 Berlin						Gesamtfläche: 5388		
	Lichtenberg	411	25	Lichtenberg	1183N	Salzmannstraße 34		5.388	TNK-ENT; Wohnungen 300 90 010; 981 10 129
02360	10115 Berlin						Gesamtfläche: 8414		
	Mitte	122	25	Mitte	479N	Scharnhorststraße 12		7.864	APW BLN IV; Wohnungen 400 00 106; 981 10 122
	Mitte	122	27	Mitte	2066N	Scharnhorststraße 12		550	APW BLN IV; Wohnungen 400 00 106; 981 10 122

Grundstückliste gr. 13-14 Altkanzleichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grund	Bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
02 364 1312/ Berlin									
Pankow	36	12	Pankow		0747N	Schönerlinder Straße 23	17.117	TW-F (Lindenhof)	901 90 070
Pankow	36	14	Pankow		0746N	Schönerlinder Straße 23	13.721	TW-F (Lindenhof); Wohnungen	901 90 070; 981 10 133
Pankow	36	15	Pankow		0746N	Schönerlinder Straße 23	1.341	TW-F (Lindenhof)	901 90 070
Pankow	36	16	Pankow		0746N	Schönerlinder Straße 23	759	TW-F (Lindenhof)	901 90 070
Pankow	36	17	Pankow		0747N	Schönerlinder Straße	3.228	TW-F (Lindenhof)	901 90 070
Pankow	49	24	Pankow		0747N	Schönerlinder Straße 23	1.079	TW-F (Lindenhof)	901 90 070
02 362 12555 Berlin									
Köpenick	474	54	Köpenick		8295N	Stellingdamm 15 A	145	TNK-KÖP; Wohnungen	300 90 014; 981 10 110
Köpenick	474	277	Köpenick		8295N	Stellingdamm 15 A	4.734	TNK-KÖP; Wohnungen	300 90 014; 981 10 110
Köpenick	474	278	Köpenick		8295N	Stellingdamm 15 A	12	TNK-KÖP	300 90 014
Köpenick	474	279	Köpenick		8295N	Stellingdamm 15 A	517	TNK-KÖP	300 90 014
Köpenick	474	280	Köpenick		8295N	Stellingdamm 15 A	740	TNK-KÖP	300 90 014
02 363 1312/ Berlin									
Pankow	134	33	Pankow		5584N	Straße 49 Nr. 28	3.770	APW BUH; Wohnungen	400 00 101; 981 10 123
02 364 10815 Berlin									
Marzahn	177	491	Marzahn		3579N	All-Friedrichsfelde (nördlich)	378	Regenrückhallebecken	303 00 012
02 365 1268/ Berlin									
Marzahn	265	13	Marzahn		3579N	Trusetaler Straße	13.168	Regenrückhallebecken	303 00 012

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grund	hbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
02366	12527 Berlin				Gesamtfläche:	3359	
Köpenick	305	3169	Köpenick		1754N Walchenseestraße 5, 7; Ammerseestraße 29	3.359	APW GRUE; Wohnungen 400 00 145; 981 10 107
02369	13053 Berlin				Gesamtfläche:	3019	
Hohenschönhausen	13	322	Hohenschönhausen		2017N Waldowsstraße 5, 6	3.019	APW HSCH; Wohnungen 400 00 114; 981 10 127
02369	13125 Berlin				Gesamtfläche:	945	
Pankow	67	27	Pankow		0746N Walter-Friedrich-Straße	610	APW BU I 400 00 103
Pankow	67	28	Pankow		0748N Walter-Friedrich-Straße	335	APW BU I 400 00 103
02370	12524 Berlin				Gesamtfläche:	869	
Glienicke	15	213	Treptow		1540N Wegedornstraße 102, 104	869	ADL ?
02371	12559 Berlin				Gesamtfläche:	657	
Köpenick	444	42	Köpenick		8296N Wendenschloßstraße 92; Landjägersstraße 40	657	HPW KÖP I - Altwerk 400 00 130
02372	12559 Berlin				Gesamtfläche:	11547	
Köpenick	444	44	Köpenick		8296N Wendenschloßstraße 91	299	HPW KÖP I - Altwerk 400 00 130
Köpenick	444	45	Köpenick		8296N Wendenschloßstraße 93	1.248	HPW KÖP I - Altwerk 400 00 130
02373	12459 Berlin				Gesamtfläche:	21641	
Köpenick	480	429	Köpenick		1755N Wilhelminenhofsstraße 9, 10	348	APW OWD 400 00 124
Köpenick	480	430 llw.	Köpenick		1755N Wilhelminenhofsstraße 9, 10	4.296	APW OWD; Wohnungen 400 00 124; 981 10 111
02374	12487 Berlin				Gesamtfläche:	51606	
Treptow	157	191	Treptow		1538N Winckelmannstraße 36	5.606	HPW JOH 400 00 138

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grund	bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
02/378 12555 Berlin Gesamtläche: 209										
Köpenick		444	300	Köpenick		1749N	Müggelheimer Straße; Schwefelberg	125	TNK-KÖP (Kanalnetz)	300 90 014
Köpenick		444	301	Köpenick		1749N	Müggelheimer Straße; Am Schwefelberg	25	TNK-KÖP (Kanalnetz)	300 90 014
Köpenick		444	400	Köpenick		8664N	Müggelheimer Straße	13	TNK-KÖP (Kanalnetz)	300 90 014
Köpenick		444	401	Köpenick		8664N	Müggelheimer Straße	45	TNK-KÖP (Kanalnetz)	300 90 014
02/379 16852 Schönerlinde Gesamtläche: 5751628										
Schönerlinde		1	119/3	Schönerlinde		920	Mühlenbecker Straße	217.950	TWA-R SCH	500 90 004
Schönerlinde		1	120/1	Schönerlinde		920	Mühlenbecker Straße	50.000	TWA-R SCH	500 90 004
Schönerlinde		1	121/2	Schönerlinde		920	Mühlenbecker Straße	2.612	TWA-R SCH	500 90 004
Schönerlinde		1	121/3	Schönerlinde		920	Mühlenbecker Straße	446	TWA-R SCH	500 90 004
Schönerlinde		1	126/1	Schönerlinde		920	Mühlenbecker Straße	159.170	TWA-R SCH	500 90 004
Schönerlinde		1	130	Schönerlinde		920	Mühlenbecker Straße	106.540	TWA-R SCH	500 90 004
Schönerlinde		1	132/1	Schönerlinde		920	Mühlenbecker Straße	29.420	TWA-R SCH	500 90 004
Schönerlinde		1	161	Schönerlinde		1007	Mühlenbecker Straße	1.060	TWA-R SCHL	500 90 004
Schönerlinde		1	162/1iv	Schönerlinde		1007	Mühlenbecker Straße	740	TWA-R SCHL	500 90 004
Schönerlinde		1	163	Schönerlinde		1007	Mühlenbecker Straße	7.600	TWA-R SCHL	500 90 004
02/381 16856 Eiche Gesamtläche: 8111065										
Eiche		1	319/1	Eiche		702	am Mehrower Weg	58.698	TWA-R FAL (Schlammtrockenplät)	500 90 005

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Sichtung: 08.09.1998

50

AZ	Flur	Flurstück	Grur.	hbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Eiche	1	322/1	Eiche		702 am Mehrower Weg	53.952	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	322/2	Eiche		702 am Mehrower Weg	81.235	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	323/1	Eiche		702 am Mehrower Weg	50.578	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	323/2	Eiche		702 am Mehrower Weg	84.762	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	324	Eiche		702 am Mehrower Weg	600	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	325/1	Eiche		702 am Mehrower Weg	13.350	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	325/2	Eiche		702 am Mehrower Weg	45.680	TWA-R.FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	326/1	Eiche		701 am Mehrower Weg	3.503	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	326/2	Eiche		702 am Mehrower Weg	6.677	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	327	Eiche		702 am Mehrower Weg	26.907	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	328/2	Eiche		702 am Mehrower Weg	9.383	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	330/5	Eiche		702 am Mehrower Weg	42.078	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	331/4	Eiche		702 am Mehrower Weg	1.446	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	332/1	Eiche		702 am Mehrower Weg	35.307	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	332/2	Eiche		702 am Mehrower Weg	44.863	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	333/1	Eiche		702 am Mehrower Weg	22.761	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	333/2	Eiche		702 am Mehrower Weg	44.159	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005

Grundstücksliste gruppiert nach Aktienzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grunderwerb	Ort	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Eiche	1	334/4	Eiche	702	am Mehrower Weg	7.458	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005		
Eiche	1	370	Eiche	702	am Mehrower Weg	50.666	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005		
Eiche	1	375 tlw.	Eiche	702	am Mehrower Weg	30	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005		
Eiche	1	376	Eiche	702	am Mehrower Weg	126.972	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005		
02-382 165/1 Eiche Gesamtläche 3913									
Eiche	2	165/1	Eiche	702	Straße der Jugend 46 - 51	3.913	Eigenheime 981 10 128		
02-383 165/1 Waßmannsdorf Gesamtläche 1276,538									
Waßmannsdorf	3	33	Waßmannsdorf	132	Straße des Friedens	25.200	TWA-R WAS 987 50 908		
Waßmannsdorf	3	34	Waßmannsdorf	132	Straße des Friedens	2.590	TWA-R WAS 987 50 908		
Waßmannsdorf	3	37	Waßmannsdorf	132	Straße des Friedens	2.644	TWA-R WAS 987 50 908		
Waßmannsdorf	3	38	Waßmannsdorf	132	Straße des Friedens	16.635	TWA-R WAS 987 50 908		
Waßmannsdorf	3	39	Waßmannsdorf	132	Straße des Friedens	2.332	TWA-R WAS 987 50 908		
Waßmannsdorf	3	40/1tlw.	Waßmannsdorf	132	Straße des Friedens	12.405	TWA-R WAS 987 50 908		
Waßmannsdorf	3	40/2	Waßmannsdorf	132	Straße des Friedens	1.756	TWA-R WAS 987 50 908		
Waßmannsdorf	3	40/3	Waßmannsdorf	132	Birnenweg	440	TWA-R WAS 987 50 908		
Waßmannsdorf	3	40/4	Waßmannsdorf	132	Birnenweg	2.882	TWA-R WAS 987 50 908		
Waßmannsdorf	3	42	Waßmannsdorf	132	Straße am Klärwerk 4	4.511	TWA-R WAS 987 50 908		
Waßmannsdorf	3	43	Waßmannsdorf	132	Straße am Klärwerk 4	87.800	TWA-R WAS 987 50 908		

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen Stirhtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grunderwerbbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung
Gemarkung							Kostenstelle
Waßmannsdorf	3	44/1	Waßmannsdorf	132	Straße am Klärwerk 1 - 3; Lindenstraße 3 - 19	62.112	PK-K 981 10 102; 981 10 101; 980 10 060
Waßmannsdorf	3	44/2	Waßmannsdorf	132	Straße am Klärwerk 4	134.874	TWA-R WAS 987 50 908
Waßmannsdorf	3	45	Waßmannsdorf	132	Straße am Klärwerk 4	920.357	TWA-R WAS 987 50 908
02385 15886 Dahlwitz-Hoppegarten Gesamtfläche 9226							
Dahlwitz-Hoppegarten	6	379	Dahlwitz-Hoppegarten	2750	Berliner Straße 28 A, B, 30 A, B	4.361	Wohnungen 981 10 104
Dahlwitz-Hoppegarten	6	380	Dahlwitz-Hoppegarten	2750	Berliner Straße 28 A, B, 30 A, B	4.865	Wohnungen 981 10 104
02386 15886 Münchehofe Gesamtfläche 751206							
Münchehofe	1	304/1	Münchehofe/Dahlwitz	49	Dahlwitzer Landstraße	24.537	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	306	Münchehofe/Dahlwitz	49	Dahlwitzer Landstraße	8.319	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	308/4	Münchehofe/Dahlwitz	49	Dahlwitzer Landstraße	328	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	312/1	Münchehofe/Dahlwitz	49	südlich Dahlwitzer Landstraße	19.170	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	324/2	Münchehofe/Dahlwitz	49	Dahlwitzer Landstraße	254	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	331/3	Münchehofe/Dahlwitz	49	Dahlwitzer Landstraße	120.649	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	360	Münchehofe/Dahlwitz	49	Mönchsheimer Weg	21.828	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	460	Münchehofe/Dahlwitz	49	Mönchsheimer Weg	170.633	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	461	Münchehofe/Dahlwitz	49	Mönchsheimer Weg	10.587	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	462	Münchehofe/Dahlwitz	49	Mönchsheimer Weg	3.651	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	463	Münchehofe/Dahlwitz	49	Dahlwitzer Landstraße	222.707	TWA-R MÜN 500 90 006

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Gru	Ort/Bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Münchehofe	1	464	Münchehofe/Dahlwitz	49	Dahlwitzer Landstraße	645	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	465	Münchehofe/Dahlwitz	49	Dahlwitzer Landstraße	6.352	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	466	Münchehofe/Dahlwitz	49	Mönchsheimer Weg	38.330	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	467	Münchehofe/Dahlwitz	49	Mönchsheimer Weg	68.176	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	468	Münchehofe/Dahlwitz	49	Mönchsheimer Weg	862	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	469	Münchehofe/Dahlwitz	49	Dahlwitzer Landstraße	344	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	470	Münchehofe/Dahlwitz	49	Dahlwitzer Landstraße	503	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	474	Münchehofe/Dahlwitz	323	Mönchsheimer Weg	28.729	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	475	Münchehofe/Dahlwitz	323	Mönchsheimer Weg	1.962	TWA-R MÜN 500 90 006
Münchehofe	1	476	Münchehofe/Dahlwitz	323	Dahlwitzer Landstraße	2.640	TWA-R MÜN 500 90 006
02387 Mühlenbeck						790	
Mühlenbeck	5	6	Mühlenbeck	1501	Im Haller 49	790	Nutzung nicht bekannt
02389 Gölterfelde						405.576	
Gölterfelde	2	1tlw.			Mühlflchtenstraße		TWA-R STA (Maschinelle Schlammwässerung): Pachtfläche 130.000 m² 500 90 010
Stahnsdorf	6	15/1	Stahnsdorf	2469	am Grünen Weg	4.490	TWA-R STA 500 90 010
Stahnsdorf	6	16	Stahnsdorf	3087	am Grünen Weg	2.923	TWA-R STA 500 90 010
Stahnsdorf	6	20/3	Stahnsdorf	3087	Schenkendorfer Weg 1-9	114.785	TWA-R STA 500 90 010

Grundstückliste gruppiert nach Aktenzeichen, Stichtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grundbesitzbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Stahnsdorf	6	24/1	Stahnsdorf	3087	Schenkendorfer Weg	14.937	TWA-R STA 500 90 010
Stahnsdorf	6	24/2	Stahnsdorf	2469	Schenkendorfer Weg 1-9, Grüner Weg	22.794	TWA-R STA 500 90 010
Stahnsdorf	6	27/2	Stahnsdorf	3087	Schenkendorfer Weg 1-9	628	TWA-R STA 500 90 010
Stahnsdorf	6	31/3	Stahnsdorf	3087	Schenkendorfer Weg 1-9	789	TWA-R STA 500 90 010
Stahnsdorf	6	35	Stahnsdorf	1631	Schenkendorfer Weg	1.041	TWA-R STA 500 90 010
Stahnsdorf	6	36	Stahnsdorf	3087	Schenkendorfer Weg 1-9	51.690	TWA-R STA 500 90 010
Stahnsdorf	6	37	Stahnsdorf	3087	Schenkendorfer Weg 1-9	9.705	TWA-R STA 500 90 010
Stahnsdorf	6	38/1	Stahnsdorf	3087	Schenkendorfer Weg 1-9	102.575	TWA-R STA; Wohnungen 500 90 010; 981 10 090
Stahnsdorf	6	39	Stahnsdorf	3087	Schenkendorfer Weg 1-9	2.502	TWA-R STA 500 90 010
Stahnsdorf	6	40	Stahnsdorf	3087	Schenkendorfer Weg	4.982	TWA-R STA 500 90 010
Stahnsdorf	6	41/1	Stahnsdorf	3087	Schenkendorfer Weg	19.872	TWA-R STA 500 90 010
Stahnsdorf	6	43/1	Stahnsdorf	3087	Schenkendorfer Weg	6.675	TWA-R STA 500 90 010
Stahnsdorf	6	44/2	Stahnsdorf	2469	Schenkendorfer Weg	261	TWA-R STA 500 90 010
Stahnsdorf	6	45/1	Stahnsdorf	3087	Schenkendorfer Weg	858	TWA-R STA 500 90 010
Stahnsdorf	6	54/10	Stahnsdorf	2469	Ruhlsdorfer Weg	22.914	TWA-R STA 500 90 010
Stahnsdorf	6	54/12	Stahnsdorf	2469	Ruhlsdorfer Weg	680	TWA-R STA 500 90 010
Stahnsdorf	6	55/3	Stahnsdorf	2469	Ruhlsdorfer Weg	8.278	TWA-R STA 500 90 010

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grund	hbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung
Gemarkung								Kostenstelle
Tellow	14	7/4	Stahnsdorf		5981	Schenkendorfer Weg	12.197	TWA-R STA 500 90 010
02390 14641 Wansdorf Gesamtlfläche: 64.117								
Wansdorf	2	23/1	Wansdorf		324		58.580	TWA-R WADF (Rieselfeld Wansdorf) 910 00 960
Wansdorf	7	36/1	Wansdorf		324		5.537	TWA-R WADF (Rieselfeld Wansdorf) 500 90 013
02391 12527 Berlin Gesamtlfläche: 185								
Köpenick	241	434 tlw.	Köpenick		3970N	Löbenaauer Weg 26	185	UEPW GRUE b; 225 m² sind noch vom Land Berlin zu kaufen 400 00 167
02392 13129 Berlin Gesamtlfläche: 225								
Weißensee	315	52	Weißensee		1075N	Blankenburger Pflasterweg 101	225	UEPW BLN Xic 400 00 152
02393 13057 Berlin Gesamtlfläche: 9.470								
Wartenberg Gut	3	394	Hohenschönhausen		?	Pablo-Picasso-Straße	9.470	Regenrückhallebecken 303 00 013
02394 12881 Berlin Gesamtlfläche: 37,60								
Marzahn	238	2tlw.	Marzahn		782N	Wiesenburger Weg 14	2.900	APW MAR I 400 00 116
Marzahn	238	42tlw.	Marzahn		782N	Wiesenburger Weg 14	850	APW MAR I 400 00 116
02395 12559 Berlin Gesamtlfläche: 4.300								
Köpenick	444	5tlw.	Köpenick		4230N	Wendenschloßstraße 86	2.560	HPW KÖP I 400 00 130
Köpenick	454	56tlw.	Köpenick		4230N	Wendenschloßstraße 86; Landjägersstraße 7, 9	1.740	HPW KÖP I 400 00 130
02396 12679 Berlin Gesamtlfläche: 13.014								
Marzahn	245	56	Marzahn		4382N	Hohensaatener Straße, südlich der Nr. 8 und 10	13.014	Regenrückhallebecken 303 00 012
02397 12679 Berlin Gesamtlfläche: 9.711								
Marzahn	246	4	Marzahn		4382N	Ludwig-Renn-Straße	9.711	Regenrückhallebecken 303 00 012

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen, Stichtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grur	-hbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
02 398	12621 Berlin						Gesamtfläche: 65		
Kaulsdorf	2	3436/121	Hellersdorf		9613N	Achardstraße Ecke Lassaner Straße		6 UEPW KDF a	400 00 153
Kaulsdorf	2	3438/121	Hellersdorf		9613N	Achardstraße Ecke Lassaner Straße		23 UEPW KDF a	400 00 153
Kaulsdorf	2	3440/121	Hellersdorf		9613N	Achardstraße Ecke Lassaner Straße		36 UEPW KDF a	400 00 153
02 400	12629 Berlin						Gesamtfläche: 1264		
Hellersdorf	1	785	Hellersdorf		13290N	Zossener Straße 26		5 UEPW MAR Ia	400 00 129
Hellersdorf	1	786	Hellersdorf		13290N	Zossener Straße 26	1.259	UEPW MAR Ia	400 00 129
02 401	12559 Berlin						Gesamtfläche: 575		
Köpenick	204	461	Köpenick		18133N	Becherbacher Straße 25		575 UEPW KÖP I f	400 00 170
02 403	13059 Berlin						Gesamtfläche: 2185		
Wartenberg Gemeinde	1	23/2	Hohenschönhausen		4148N	Fennpfuhlweg 75	2.185	UEPW MAL a	400 00 174
02 404	15387 Wernsdorf						Gesamtfläche: 2211		
Wernsdorf	3	149/5	Wernsdorf		?	Dorfstraße 55		127 UEPW SCHMÖ a	400 00 168
Wernsdorf	3	165/2	Wernsdorf		?	Dorfstraße 55		94 UEPW SCHMÖ a	400 00 168
02 405	12686 Berlin						Gesamtfläche: 1496		
Biesdorf	3	113/2	Marzahn		3262	Dubicksstraße 8		1.496 APW BIE II (geplant)	400 00 127
02 406	15366 Dahwitz-Hoppegarten						Gesamtfläche: 600		
Dahwitz-Hoppegarten	3	57/llw.	Dahwitz-Hoppegarten		?	Waldesruher Straße		300 UEPW MAD	400 00 194
Dahwitz-Hoppegarten	3	767/llw.	Dahwitz-Hoppegarten		?	Waldesruher Straße		200 UEPW MAD	400 00 194

Grundstückliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gru	Ort/Bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
02/407	12527 Berlin	4	3206	Treptow		14130N	Guntherstraße 101	1.936	APWAGL II	400 00 149
								Gesamtfläche: 1.936		
02/408	18051 Berlin	1	1377	Hohenschönhausen			Ribnitzer Straße 40	0	0 APW MAL; Regenrückhaltebecken; (10.114 m²) 400 00 128; 303 00 012	
								Gesamtfläche: 0		
Malchow Gut		1	1383	Hohenschönhausen			Ribnitzer Straße 40	0	0 APW MAL; (847 m²) 400 00 128	
Malchow Gut		1	1558	Hohenschönhausen		5531N	Ribnitzer Straße 40	0	0 Regenrückhaltebecken (47 m²) 303 00 012	
02/409	12589 Berlin	128	805	Köpenick		7225N	Fürstenwalder Allee 326	0	0 APW HES; (gepl. Erwerb: 55 m²) 400 00 171	
Köpenick		128	807	Köpenick		7225N	Fahlenbergstraße	0	0 APW HES; (gepl. Erwerb: 171 m²) 400 00 171	
Köpenick		128	810	Köpenick		7225N	Fahlenbergstraße	0	0 APW HES (gepl. Erwerb: 649 m²) 400 00 171	
02/410	12187 Berlin	147	84 tlw.	Treptow		31034	Ligusterweg; Aprikosensteig 12, 14	0	0 UEPW BRI Ic (Teilfläche von ca. 1.000 m²) 400 00 178	
								Gesamtfläche: 0		
02/411	12527 Berlin	4	1613	Köpenick		12859N	Lindenstraße; Godbersenstraße	0	0 ÜPW GRÜ c; (Kauf v. 75 m² geplant) 400 00 169	
Grünau		2	1611	Köpenick		3972N	Lindenstraße; Godbersenstraße	0	0 ÜPW GRÜ c; (Kauf v. 397 m² geplant) 400 00 169	
02/412	12555 Berlin	169 tlw.		Köpenick		12180N	Hämmerlingstraße	0	0 ÜPW KÖP I d (Zuordnung von ca. 128 m² beantragt; ca. 298 m² Erweiterungsfläche werden erworben) 400 00 135	
								Gesamtfläche: 0		
Köpenick										

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Giechbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung
Gemarkung							Kostenstelle
021801	1	847		3800	Moonweg, hinter Nr. 34/46	0	UEPW TGL a 400 00 067
Tegel-Gemeinde							
021802		498llw.	Zehlendorf	4132	Fischerhüttenstraße 137	0	UEPW ZHL I k (ca. 414 m²) 400 00 084
Zehlendorf							
021803	8	194/35	Lützowviertel	570	Lützowplatz	0	HPW BLN VIII b 400 00 086
Tiergarten							
021804		nn	Treplow		Am Treplower Park	0	UEPW TRP b 400 00 142
Treplow							
021805		nn	Köpenick		An der Wühlheide	0	ÜPW OWD a 400 00 125
Köpenick							
021806		nn	Marzahn		Bitterfelder Straße 23	0	400 00 147
Marzahn							
021807		nn	Mitte		Breite Straße	0	ÜPW BLN III a 400 00 118
Mitte							
021809		nn	Pankow		Hobrechtsfelder Chaussee	0	APW BU II 400 00 151
Pankow							
021810		nn	Köpenick		Lagunenweg, gegenüber Nr. 216	0	ÜPW HES 400 00 192
Köpenick							
021811		nn	Köpenick		Möggelheimer Damm	0	ÜPW KÖP I e 400 00 148
Köpenick							

Handwritten signature

Grundstückeliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gr	uchbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle	
021812	Pankow	18125	1289/468	Pankow		32357	Pankgrafenstraße 12 c	0	HPW KAR	400 00 166	
								Gesamtfläche: 0			
021813	Treptow	nn		Treptow			Puschkinallee	0	ÜPW TRP a	400 00 141	
								Gesamtfläche: 0			
021814	Wedding	63	389	Wedding		18513	Chausseestraße	0	Pankedüker (Rechenanlage)	989 90 720	
Wedding		63	392	Wedding		5726	Chausseestraße	0	Pankedüker (Rechenanlage)	989 90 720	
Wedding		63	393	Wedding		18513	Chausseestraße	0	Pankedüker (Rechenanlage)	989 90 720	
Wedding		63	396	Wedding		12149	Chausseestraße	0	Pankedüker (Rechenanlage)	989 90 720	
								Gesamtfläche: 0			
021815	Wilmsdorf	220/2		Berlin-Wilmsdorf			Fontanestraße 16	0	Regenklärbecken Wil q	989 90 730	
								Gesamtfläche: 0			
021816	Charlottenburg	nn		Charlottenburg			Saatwinkler Damm 93	0	RKB Chbg III a	989 90 780	
								Gesamtfläche: 0			
021817	Zehlendorf	7	181/12	Zehlendorf			Onkel-Tom-Straße	0	RKB Zhl Io	989 90 771	
								Gesamtfläche: 0			
021818	Zehlendorf	57		Zehlendorf			Kronprinzessinnenweg 32/Badeweg	0	RKB Zhl II	989 90 790	
								Gesamtfläche: 0			
021819	Zehlendorf	36/3Iw.		Zehlendorf			Fischerhüttenstraße	0	RKB Zhl In	989 90 770	
Zehlendorf		37Iw.		Zehlendorf			Fischerhüttenstraße	0	RKB Zhl In	989 90 770	

Grundstückliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Gru'chbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m ²)	Bezeichnung Kostenstelle
021820	12203 Berlin		nn	Lichterfelde Tellowkanalpromenade	0	0 ÜPW STG a 400 00 088
Gesamtfläche:						0
021821	12277 Berlin		nn	Daimlerstraße 173	0	0 RPW STG f 400 00 050
Gesamtfläche:						0
021822	13591 Berlin		nn	Magistralsweg/ Brandwerdenweg	0	0 RPW SPA Ic 400 00 045
Gesamtfläche:						0
021823	13507 Berlin		nn	Medebacher Weg/Straße 7	0	0 Regenklärbecken Medebacher Weg 989 90 760
Gesamtfläche:						0
412	10	25	Lichtenberg	Sangeallee 62	14068	0 Regenrückhaltebecken 303 00 011

Insgesamt 816 Flurstücke Gesamtfläche: 14.816,261

**Grundstücke, auf die das Land Berlin Rückforderungsansprüche geltend macht
oder sich vorbehält, solche geltend zu machen**

- Grundstück Golzower Straße 7/11 (Berlin-Hellersdorf)
Gemarkung Hellersdorf, Flur 102 / Flurstück 392,
Grundbuch von Hellersdorf, Seite 1392N
- Grundstück Kastanienallee (Berlin-Hellersdorf)
Gemarkung Hellersdorf, Flur 223 / Flurstück 22,
Grundbuch von Hellersdorf, Seite 1391N
- Grundstück Blankenburger Weg/Bahnhofstraße, (Berlin-Pankow)
Gemarkung Pankow, Flur 133 / Flurstücke 329 bis 332 und Flur 134 / Flurstücke 146
bis 148,
Grundbuch von Pankow, Seite 0750N
- Grundstück Werlseestraße (Berlin-Köpenick)
Gemarkung Köpenick, Flur 162 / Flurstück 84,
Grundbuch von Köpenick, Seite 8296N
- Schönfelder Chaussee 60 (Berlin-Glienicke)
Gemarkung Glienicke, Flur 2 / Flurstück 4995/252 und 4996/252,
Grundbuch von Treptow, Seite 1542N

H
M

Anlage 35.5 zum Konsortialvertrag

Umwandlung in AG:

1. Feststellung des Jahresabschlusses
2. Verwendung des Bilanzgewinns
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates
4. Satzungsänderungen
5. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
6. Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen und von Genußrechten
7. Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Vorstand der Hauptversammlung notwendigerweise zur Zustimmung vorlegen muß

zusätzlich bei Umwandlung in GmbH:

8. Auflösung der Gesellschaft
9. Weisungen der Gesellschafter an die Geschäftsführer

H
W

**Grundsätze für die Ermittlung des Kaufpreises bei Ausübung der
Abwendungsbefugnis des Landes Berlin gemäß § 36.9 des Konsortialvertrages**

1. Der Kaufpreis für die Aktien entspricht deren Verkehrswert, der unverzüglich nach Ausübung der Abwendungsbefugnis durch eine vom Land Berlin und der BB-AG gemeinsam bestimmte unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter ermittelt wird. Können sich das Land Berlin und die BB-AG nicht innerhalb von einem Monat nach Ausübung der Abwendungsbefugnis auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist sowohl das Land Berlin als auch die BB-AG berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen.
 2. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt unter Zugrundelegung der für Wirtschaftsprüfer berufüblichen Methoden, einschließlich der DCF-Methode (Discounted Cashflow-Methode), der Verwendung von EBITDA-Multiplikatoren und der Berücksichtigung eines Premium-Zuschlags für den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung.
 3. Sowohl das Land Berlin als auch die BB-AG erkennen bereits jetzt das Ergebnis der Verkehrswertermittlung als für sie verbindlich an. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen das Land Berlin und die BB-AG je zur Hälfte.
-



VORSTAND

Senat von Berlin
z. H. Frau Finanzsenatorin
Senatsverwaltung für Finanzen
Klosterstraße 59

10179 Berlin

11. Juni 1999

Teilprivatisierung Berliner Wasserbetriebe

Sehr geehrte Frau Senatorin,

unsere Tochtergesellschaft RWE Umwelt AG, die mit uns durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbunden ist, sowie deren Tochtergesellschaft RWE AQUA GmbH werden in Kürze das Vertragswerk zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe zeichnen.

Wir unterstützen und billigen das von RWE Umwelt AG und RWE AQUA GmbH eingegangene Engagement.

Die erforderlichen Beschlüsse der Vorstände und Aufsichtsräte von RWE AG und RWE Umwelt AG liegen vor.

Mit freundlichen Grüßen

RWE
Aktiengesellschaft

Schiedsvereinbarung

zwischen

dem Land Berlin
vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend "**Land Berlin**" genannt -

und

der RWE Aqua GmbH

- nachfolgend "**Investor RWE**" genannt -

und

der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH

- nachfolgend "**Investor CGE**" genannt -

Investor RWE und Investor CGE werden zusammen die "**Investoren**" genannt

und

der Allianz Capital Partners GmbH

- nachfolgend "**Finanzinvestor**" genannt -

und

der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als "RWE/VIVENDI
Beteiligungs AG")

- nachfolgend "**BB-AG**" genannt -

und

der BWB Holding Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktien-
gesellschaft")

- nachfolgend "**Holding**" genannt -

und

der RWE Umwelt AG

- nachfolgend "Muttersgesellschaft RWE" genannt -
und

Vivendi S.A.

- nachfolgend "Muttersgesellschaft Vivendi" genannt -
Muttersgesellschaft RWE und Muttersgesellschaft Vivendi werden zusammen die
"Muttersgesellschaften" genannt

Vorbemerkung

1. Am heutigen Tage haben das Land Berlin, die Investoren, der Finanzinvestor, die BB-AG, die Holding und die Muttersgesellschaften einen Konsortialvertrag (Konsortialvertrag) abgeschlossen.
2. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung haben vereinbart, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus dem unter 1. genannten Vertrag ergeben, zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zuzuführen. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, haben die Parteien vereinbart, daß die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund einer Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden sind.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die folgende



Schiedsvereinbarung

§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Soweit diese Vereinbarung nicht ausdrückliche abweichende Regelungen enthält, hat über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in der Vorbemerkung genannten Verträgen und über die Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht unter Ausschluß der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß § 1 (1) läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung vereinbaren hiermit für derartige Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin.

§ 2 Zusammensetzung und Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei eines Verfahrens benennt einen Schiedsrichter. Mehrere das Schiedsgericht anrufende Kläger oder mehrere Personen auf der Beklagtenseite gelten jeweils als eine Partei. Mehrere Kläger bzw. mehrere Beklagte können einen Schiedsrichter nur jeweils gemeinsam benennen. Die Benennung des Schiedsrichters hat gegenüber allen auf seiten der Gegenpartei beteiligten Personen zu erfolgen. Der dritte Schiedsrichter und zugleich Obmann wird von den Schiedsrichtern bestellt, die von den Parteien benannt wurden.
- (2) Sofern mehrere Kläger, die ihr Recht nur gemeinschaftlich geltend machen können, sich innerhalb angemessener Frist nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen, ist jeder Kläger berechtigt, den Präsidenten des Kammergerichts um Benennung eines gemeinsamen Schiedsrichters für die Klägerseite zu ersuchen. Gleiches gilt für den Fall, daß mehrere Parteien auf der Beklagtenseite sich nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen können.

- (3) Alle Schiedsrichter müssen über kaufmännische Erfahrung, zumindest der Obmann muß über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Alle Schiedsrichter müssen die deutsche Sprache beherrschen.
- (4) Scheidet ein Schiedsrichter aus seinem Amt aus, so hat die Partei, die ihn benannt hat, innerhalb von drei Wochen einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Benennt sie innerhalb der Frist keinen neuen Schiedsrichter, so ist dieser auf Antrag der Gegenpartei vom Präsidenten des Kammergerichts zu benennen. Scheidet der Obmann aus seinem Amt aus, so findet § 2 (1) entsprechende Anwendung.
- (5) Die Partei, die das Schiedsgericht anzurufen wünscht, hat dies der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Anzeige hat die folgenden Angaben zu enthalten:
 - (a) die Bezeichnung der Parteien,
 - (b) Bezeichnung des Anspruchs und der Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt,
 - (c) einen Hinweis auf diese Schiedsvereinbarung,
 - (d) die Benennung eines zur Annahme des Amtes bereiten Schiedsrichters.
- (6) Der Beklagte hat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Anzeige dem Kläger seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen und einen weiteren Schiedsrichter zu benennen.
- (7) Benennt der Beklagte innerhalb der Frist nach § 2 (6) keinen Schiedsrichter, oder können sich die von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen auf einen Obmann einigen, so soll auf Antrag jedes Klägers oder jedes Beklagten der Präsident des Kammergerichts den Schiedsrichter bzw. den Obmann benennen.
- (8) Der Beklagte hat innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Anzeige auf die Schiedsklage zu erwidern.

§ 3 Schiedsverfahren

- (1) Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören, wenn nicht beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten. Das Schiedsgericht soll wäh-

rend des gesamten Verfahrens darauf hinwirken, daß die Parteien sich gütlich einigen.

- (2) Ändert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Das Schiedsgericht darf vorläufige oder sichernde Maßnahmen nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung anordnen, zu der mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen worden ist.
- (4) Für den Fall, daß sich aufgrund einer Weigerung eines Schiedsrichters, an der Abstimmung teilzunehmen, Stimmgleichheit unter den verbliebenen Schiedsrichtern ergibt, ist die Stimme des Obmannes entscheidend.
- (5) Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- (6) Im übrigen sind die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

§ 4 Verfahrenskosten

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Schiedsverfahrens. Die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts hat entsprechend den Vorschriften der §§ 91 ff ZPO zu erfolgen, jedoch sind von den außergerichtlichen Kosten ausschließlich die Anwaltsgebühren sowie die hierauf gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu erstatten. Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Dieser soll weder den Wert, der sich bei Zugrundelegung der Berechnungsgrundsätze der ZPO und des GKG ergäbe, noch einen Betrag von DM 30.000.000,- überschreiten.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind berechtigt, zur Deckung der voraussichtlich anfallenden Vergütungen und Auslagen einen Vorschuß anzufordern. Der Obmann ist zum Empfang der Vorschußzahlungen berechtigt. Er hat hierüber nach Abschluß des Schiedsverfahrens abzurechnen, den Schiedsrichtern die auf sie ent-

fallenden Beträge auszukehren und den Parteien eventuell überzahlte Beträge zurückzugewähren.

- (3) Die Schiedsrichter erhalten eine nach den Sätzen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu berechnende pauschale Vergütung, wobei der Vorsitzende jeweils 13/10 Gebühren, die anderen Schiedsrichter jeweils 10/10 Gebühren erhalten. Die Prozeßgebühr entsteht nicht, bevor sich das Schiedsgericht konstituiert und Verfahrensanordnungen getroffen hat.

§ 5 Gerichtliches Verfahren

Für Entscheidungen gemäß § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Kammergericht zuständig.

§ 6 Aufhebung des Schiedsspruchs

Falls der Schiedsspruch nach § 1059 ZPO aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsvereinbarung nicht verbraucht; sie lebt vielmehr wegen des Streitgegenstandes wieder auf. In diesem Fall haben die Parteien ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuberufen. Schiedsrichter, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, können nicht als Schiedsrichter an dem nach Satz 1 dieses § 6 durchzuführenden Schiedsverfahren mitwirken.

§ 7 Schriftformerfordernis

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren,

soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, falls die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

- (4) Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.

Berlin, den 18. Juni 1999

Land Berlin

RWE Aqua GmbH

durch:

durch:

Senatsverwaltung für Finanzen

Leitender Senatsrat

- 8 -

Senatsverwaltung für Wirtschaft und
Betriebe

durch:

Senatsrat

Compagnie Générale des Eaux
Deutschland GmbH

durch:

Geschäftsführer

BWB Beteiligungs AG
(derzeit noch firmierend als
RWE/Vivendi Beteiligungs AG)

durch:

BWB Holding AG
(derzeit noch firmierend als
Berlinwasser Aktiengesellschaft)

durch:

Vivendi S.A.

durch:

RWE Umwelt AG

durch:

Allianz Capital Partners GmbH

durch:

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorliegenden
Abschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, 22.06.1999


Happe, Notar

